



Ombudsstelle
für Studierende

hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at



Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an den bzw. die gemäß Bundesministeriengesetz 1986 idgF zuständigen Bundesminister bzw. zuständige Bundesministerin und an den Nationalrat 2016 /17

(vorgelegt am 15. Dezember 2017 gemäß § 31 (7) des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / HS-QSG, BGBl. I Nummer 74 /2011 idgF)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010-Wien; Dienstsitz: Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege II, 2. Stock, 1010-Wien; Telefon (43-1) 53120-5544, Fax (43-1) 53120-995544

info@hochschulombudsmann.at, info@hochschulombudsfrau.at;
www.hochschulombudsmann.at, www.hochschulombudsfrau.at

Konzeption, redaktionelle Leitung, für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Erscheinungsdatum (gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG): 15. Dezember 2017

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2017

Für die Unterstützung bei der Berichterstellung sei in alphabetischer Reihenfolge gedankt:

Michael Böck, MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWFW), Cindy Keler (OS), Melissa Kopyy (OS), Manuel Kreutzer (BRZ), Farah Mirzaee (BRZ), MR Mag. Andreas Neuhold (BMWFW), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), Magdalena Raisinger (OS), Lotte Redl, Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS), Christian Smetana (Grafik), MR Mag. Harald Titz, MSc (BMWFW), Stefan Wallner (BMWFW), Helmut Wagner (BRZ)

Besonderer Dank gilt folgenden Expertinnen und Experten für die Begleitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): Rektor (FH) Dr. Andreas Breinbauer (Wien), HR Dr. Alexander Egger (Wien), Mag. Michael Gruber (BMWFW), Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser (Graz), Prof. (FH) Dr. Doris Kiendl (Graz), o. Univ. Prof. Dr. Dr. Helmut Konrad (Graz), Dr. Lothar Matzenauer (Wien), DDr. Erwin Niederweiser (Völs in Tirol), o. Univ. Prof. Mag. Dr. Eva Schulev-Steindl (Graz), o. Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Innsbruck).

Dieser Tätigkeitsbericht ist in Großschrift erstellt, um Leserinnen und Lesern mit Sehbehinderungen ein leichteres Lesen zu ermöglichen. Er ist elektronisch veröffentlicht unter <http://www.hochschulombudsnetz.at/downloads/> sowie unter <http://www.parlament.gv.at/>.

Sämtliche in dieser Publikation angegeben Internet-Pfade sind in der elektronischen Version verlinkt. Die personenbezogenen Formulierungen in diesem Bericht führen beide Geschlechter an (gemäß Ministerrats-Vortrag von Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ vom 18. April 2001 und Rundschreiben von Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth Gehrler „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich des BMBWK“ vom 8. Mai 2002). Offizielle Amtsbezeichnungen werden gem § 7 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 7 Abs 3 in der Form verwendet, die das Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers zum Ausdruck bringt.

Inhaltsverzeichnis

1.1. Rückblick: Der Bericht 2015 / 16 und seine parlamentarische Behandlung	5
1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen	13
1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog.....	14
1.3.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog..	14
1.3.2 Arbeitsgespräche vor Ort.....	17
1.3.3 Jahresbriefe.....	18
1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende	18
1.4. Das nationale Hochschul-Ombudsnetzwerk.....	20
1.5. Internationale Netzwerke	22
2.1. Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	26
2.2. Interne Kommunikation	27
2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende	28
2.3.1. Ombudstätigkeit	28
2.3.2. Informationstätigkeit	30
2.3.3. Tagungen, Messen	34
2.4. Mitarbeit an Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen	44
3.1. Studierendenzahlen	50
3.1.1. Studierende	50
3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber.....	52
3.1.3. Ehemalige Studierende	53
3.2. Anliegen.....	55
3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende.....	56
3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen	56
3.3.2 Anliegen der Hochschulsektoren in % im Zweijahresvergleich	57

3.3.3. Themenkategorien	58
3.3.4. Anzahl der Anliegen nach Institutionen	62
3.3.5. Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen	63
3.3.6. Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung.....	63
3.3.7. Art der Erledigung der Anliegen	70
4. Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende	77
5.1. Vorschläge an den Gesetzgeber 2016 / 17	90
5.2. Vorschläge 2016 / 17 an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen	94
5.3. Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2016/17	98
5.4. Vorschläge an Sonstige 2016 / 17	99
6. Resümee und Ausblick	106
7.1. Vorschläge 2015 / 16	109
7.2. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 3, dritter Satz HS- QSG.....	122
7.2.1. Prüfungsevidenz	122
7.2.2. Aufnahmeverfahren an Privatuniversitäten in Österreich.....	124
7.3. Dokumente	133
7.3.1. Brief des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung Behindertenanwalt an Ombudsstelle für Studierende.....	133
7.3.2. Brief Ombudsstelle für Studierende an Patenankammer, Reaktion darauf, Stellungnahme der FHK dazu	134
7.4. Ombudsleute im österreichischen Hochschulraum.....	138
7.5. Erwähnung der Ombudsstelle für Studierende in Informationsmaterialien an den öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten	140
7.6. Abkürzungsverzeichnis.....	145
7.7. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) ...	147
7.8. Bildnachweis.....	150

1. EINLEITUNG

- 1.1. *Rückblick: Der Bericht 2015 / 16 und seine parlamentarische Behandlung*
- 1.2. *Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*
- 1.3. *Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe*
 - 1.3.1. *Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog*
 - 1.3.2. *Arbeitsgespräche vor Ort*
 - 1.3.3. *Jahresbriefe*
 - 1.3.4. *Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende*
- 1.4. *Das nationale Hochschul-Ombudsnetzwerk*
- 1.5. *Internationale Netzwerke*

1.1. *Rückblick: Der Bericht 2015 / 16 und seine parlamentarische Behandlung*

Seit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes am 1. März 2012 ist mit der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als neue Aufgabe für diese auch die Erstellung und Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den jeweils zuständigen Bundesminister bzw. an die jeweils zuständige Bundesministerin sowie an den Nationalrat hinzugekommen. Der Bericht über das vorangegangene Studienjahr ist am darauffolgenden 15. Dezember vorzulegen.

Der vierte Bericht 2015 / 16 war aktenmäßig am 22. Dezember 2016 abgefertigt und in der geschäftsordnungsgemäß erforderlichen Anzahl von 60 gedruckten Exemplaren an das Büro der Ersten **Nationalratspräsidentin Doris Bures** übermittelt worden. Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern innerhalb der öffentlichen

Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, hochschulischen Interessensvertretungen sowie bei Behörden ist der Bericht ebenfalls zeitnah zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht ist am 22. Dezember 2016 von der Parlamentsdirektion auf der Seite www.parlament.gv.at veröffentlicht worden. Am 12. Jänner 2017 erschien zum Tätigkeitsbericht 2015 / 16 folgende Meldung der Parlamentskorrespondenz:

Parlamentskorrespondenz Nr. 16 vom 12.01.2017

Themenfelder: Bildung

Format: Parlamentarische Materialien

Stichworte: Nationalrat/Berichte/Hochschulen

Ombudsstelle für Studierende schlägt Neuerungen bei Prüfungsmodalitäten vor

Bericht über Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Studienjahr 2015/16

Wien (PK) – Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) berät, unterstützt und vermittelt als unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle Studierende. Sie hilft bei der Lösung von Problemen, die etwa schon bei der Bewerbung um einen Studienplatz, im Laufe des Studiums oder im Umgang mit verschiedenen Behörden auftauchen können, sie erarbeitet aber auch über Einzelfälle hinausgehende Verbesserungsvorschläge. Im Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2015/16 (III-331 d.B.) verweist die Ombudsstelle auf verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten, wenn es um den Rechtsschutz von Studierenden bei Prüfungsbeurteilungen geht. Auch sollte bei Prüfungen auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besser eingegangen werden. Änderungen wären laut Ombudsstelle auch im Falle verschiedener Nachweispflichten bei Studienzulassungen und bei der Studienbeihilfe wünschenswert.

487 Fälle von der Ombudsstelle bearbeitet

Im Studienjahr bearbeitete die Ombudsstelle insgesamt 487 Anliegen von Studierenden, etwas weniger als im Jahr davor mit 506 Fällen. Nach Hochschulinstitutionen aufgeschlüsselt entfielen 294 Anliegen auf die öffentlichen Universitäten, 54 auf Fachhochschulen und je zehn Anliegen kamen

von Studierenden an Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen. 47 Anliegen betrafen die Studienbeihilfenbehörde, in 54 Fällen ging es um "sonstige Institutionen" wie Hochschulen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten und andere. 18 Fälle konnten keiner Institution zugeordnet werden.

Häufigstes Thema an den öffentlichen Universitäten war der Studienbeitrag, gefolgt von Fragen der Zulassung zum Studium. An Fachhochschulen standen Fragen der Studien- und Prüfungsordnung an der Spitze, zweithäufigstes Thema war die Leistungsbeurteilung.

Etwas mehr als die Hälfte der Anliegen (52%) wurden von Frauen eingebracht. Im Studienjahr 2015/16 wurde auch erstmals ein Anliegen eines transgender Studierenden bearbeitet, ab dem Studienjahr 2016/17 soll daher die Kategorie "transgender" als Erfassungskriterium im Kundenbeziehungsmanagement (CRM) eingeführt werden.

Ombudsstelle zeigt Verbesserungsmöglichkeiten an Hochschulen auf

Eine wichtige Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende ist die Analyse von möglichen Maßnahmen, um etwaige Unzulänglichkeiten an Hochschuleinrichtungen verbessern oder beheben zu können und potenzielle Systemmängel aufzuzeigen. Auch in diesem Berichtsjahr erarbeitete die Ombudsstelle eine Reihe von Vorschlägen, die sich zum Teil an alle hochschulpolitischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum richten. So spricht sie sich etwa für die Ausweitung der Möglichkeiten zu videoassistierten Prüfungen bzw. via Internettelefonie aus. Auch die Regelungen für die Kostenbeiträge bei Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen sollten laut Ombudsstelle genauer gefasst werden. Der Studienbeihilfenstelle wurden Vorschläge zur Evaluierung der Mobilitätsstipendien unterbreitet.

Die Ombudsstelle kann aber nicht nur auf an sie herangetragene Fälle reagieren, sondern auch von sich aus in bestimmten Anliegen tätig werden. Im Berichtsjahr 2015/16 hat sie sich auf diese Weise etwa mit den Ausbildungsverträgen und Studien- und Prüfungsordnungen an Fachhochschulen befasst. In diesem Zusammenhang ortet die Ombudsstelle dabei Verbesserungspotenzial bei den Regelungen über die Beurteilung und Betreuung von Bachelorarbeiten. Den Privathochschulen wird von der Ombudsstelle vorgeschlagen, die Zahl der verfügbaren Plätze und deren Relation zu den BewerberInnenzahlen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Neue Empfehlungen der Ombudsstelle an den Gesetzgeber

Die Ombudsstelle arbeitet an der Gesetzgebung durch Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen mit und formuliert auch eigenständig Vorschläge an den Gesetzgeber. So schlägt sie etwa Erleichterungen vor, wenn es um den Nachweis der Erwerbstätigkeit durch Einkommensteuerbescheid für die Rückerstattung des Studienbeitrags an öffentlichen Universitäten geht. Außerdem spricht sie sich für die Möglichkeit zum Erlass des Studienbeitrages aus, wenn nachweislich die Notwendigkeit zur Pflege naher Angehöriger besteht. Auch die Frage einer Wiederholung eines Studienjahrs an Fachhochschulen sollte gesetzlich genauer normiert werden. Konkretisiert werden sollten laut Ombudsstelle auch die Zulassungsvoraussetzungen für Doktoratsstudien an öffentlichen Universitäten. Sie hält es für sinnvoll, die Vorlage einer Betreuungszusage, die einige öffentliche Universitäten bereits in ihren Satzungen verlangen, allgemein als eine der Zulassungsvoraussetzungen festzulegen.

Das Privatuniversitätengesetz sollte nach Ansicht der Ombudsstelle analog zu anderen Gesetzen um Bestimmungen über Berücksichtigung der Erfordernisse von Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten ergänzt werden. Im Universitätsgesetz 2002 könnten die Bestimmungen zur Führung akademischer Grade entfallen, die im Passgesetz bzw. der Passgesetz-Durchführungsverordnung bereits weit detaillierter geregelt sind.

Wie die Ombudsstelle anmerkt, wäre eine allgemeine Adaptierung respektive Synchronisierung der facheinschlägigen Terminologien in den diversen hochschulrechtlichen Gesetzen wünschenswert. Sie ortet auch eine Lücke im Rechtsschutz für Prüfungen im Hochschulgesetz 2002, dieser gilt derzeit nicht für Prüfungen im Rahmen von Praktika an öffentlichen Universitäten. Weiters schlägt die Stelle vor, dass es bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung in manchen Fällen auch möglich sein sollte, eine bestimmte Prüferin bzw. einen Prüfer einer anderen Universität zu wählen, also nicht nur der Universität der Zulassung. Die Ombudsstelle hält es zudem für sinnvoll, die Frist für Anträge auf Aufhebung von Prüfungen per Bescheid an öffentlichen Universitäten von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung auf vier Wochen zu verlängern, um ausreichend Zeit für die Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu erlauben. In Hinblick auf die Einrichtung gemeinsamer Studien von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sollte das Ressort die Psychologischen Beratungsstellen auch mit der Betreuung von Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen beauftragen.

Einige Empfehlungen der Ombudsstelle bereits umgesetzt

Wie der Bericht der Ombudsstelle zeigt, wurde eine Reihe der von ihr formulierten Empfehlungen an den Gesetzgeber bereits ganz oder zumindest teilweise umgesetzt. Nachgekommen wurde etwa der Empfehlung nach Errichtung von Ombudsstellen an allen hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum. Auch der an die Fachhochschul-Erhalter gerichteten Empfehlung einer Veröffentlichung ihrer Satzungen sowie der Studien- und Prüfungsordnungen wurde entsprochen. Ebenso geht die mit der Novelle 2015 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) vorgenommene Verschiebung der Wahltage bei ÖH-Wahlen auf einen Vorschlag der Ombudsstelle zurück. Das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden beim Aufnahmeverfahren für Studierende mit Behinderung wurde im Rahmen der Universitätsgesetz-Novelle 2015 umgesetzt. Allerdings findet sich noch keine entsprechende Regelung im Fachhochschul-Studiengesetz.

Teilweise Fortschritte gab es nach Wahrnehmung der Ombudsstelle bei der Transparenz der Anerkennung von Prüfungsleistungen. Auch die studienvorbereitende und studienbegleitende Information an öffentlichen Universitäten hat sich nach Meinung der Ombudsstelle leicht verbessert. In der Frage, in welchen Fällen bei Personen aus Krisen- und Kriegsgebieten Ausnahmen bei der Beibringung von Dokumenten gemacht werden können, beobachtet die Ombudsstelle eher eine Verschlechterung der Situation für StudienwerberInnen bzw. Studierende. (Schluss) sox

Der Bericht 2015 / 16 wurde vom Präsidium des Nationalrates dem Wissenschaftsausschuss für dessen nächste Sitzung gem § 28b Abs 1 Geschäftsordnung 1975 zur Enderledigung zugewiesen. Am 22. Februar 2017 fand diese **Sitzung des Wissenschaftsausschusses** statt¹.

Unter dem öffentlich zugänglichen Tagesordnungspunkt 2² der gegenständlichen Sitzung des Ausschusses (empfohlene Diskussionszeit: 30 Minuten) wurde der Tätigkeitsbericht 2015 / 16 zuerst von **Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner** präsentiert und dann mit den Abgeordneten diskutiert. Unter den Zusatzfragen waren unter anderem die Themen amtswegige Behandlung von Anliegen, das Verhältnis der Anliegen zur Zahl der Studierenden an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Vergabemechanismus und Bezieherinnen- und Bezieherkreis bei

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00234/fname_506337.pdf

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A-WI/A-WI_00001_00382/TO_03158874.pdf

Mobilitätsstipendien, Sichtung der Ausbildungsverträge resp. Studienprüfungsordnungen an Fachhochschulen sowie Annäherung des Studienrechts der Fachhochschulen an das Studienrecht öffentlicher Universitäten.

Zur Sitzung des Wissenschaftsausschusses erschien am selben Tag eine entsprechende Meldung der Parlamentskorrespondenz.

Parlamentskorrespondenz Nr. 165 vom 22.02.2017

Themenfelder: Bildung / EU / Forschung / Format: Ausschusssitzungen des Nationalrats / Stichworte: Nationalrat / Wissenschaftsausschuss / Mitterlehner

Mitterlehner kündigt Studienplatzfinanzierung und höhere Studienbeihilfen an

Weitere Themen im Wissenschaftsausschuss: EU-Vorhaben 2017 und Ombudsstelle für Studierende

*Wien (PK) – Die geplante Studienplatzfinanzierung und Erhöhungen der Studienbeihilfen diskutierte **Wissenschaftsminister Reinhold Mitterlehner** heute mit den Abgeordneten im Wissenschaftsausschuss. In Hinblick auf die geplante Studienplatzfinanzierung betonte der Minister in einer Aussprache, dass die gute soziale Durchmischung der Studierenden weiter gewährleistet sein müsse. Daher habe das Ressort mit den Hochschulen eine "Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung" initiiert. Die Studienplatzfinanzierung solle keine Einschränkung des Hochschulzugangs bringen, entgegnete Mitterlehner diesbezüglichen Befürchtungen.*

Der Ausschuss nahm außerdem den Bericht über die Tätigkeit der Ombudsstelle für Studierende im Studienjahr 2015/16 einstimmig und die Jahresvorschau des Wissenschaftsministers auf EU-Vorhaben des Jahres 2017 mehrheitlich zur Kenntnis.

...

Ombudsstelle für Studierende hat sich gut etabliert

487 Anliegen wurden von Studierenden an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) herangetragen, ist dem Tätigkeitsbericht der Stelle für das Studienjahr 2015/16 (III-331 d.B.) zu entnehmen. Der Wissenschaftsminister lobte die gute Arbeit der Stelle und betonte, dass eine Reihe ihrer Empfehlungen bereits umgesetzt wurden. Bei anderen werden geprüft, wie sie in Gesetzesvorschläge einfließen können.

*Anhand des Berichts diskutierten die Abgeordneten **Petra Steger (F)**, **Katharina Kucharowits (S)**, **Asdin El-Habbassi (V)**, **Harald Walser (G)**, **Sigrid Maurer (G)**, **Ulrike Gamon (N)** und **Ulrike Weigerstorfer (T)** mit dem Leiter der Ombudsstelle, **Josef Leidenfrost**, Details der Tätigkeit der Stelle. **Leidenfrost** erklärte, die Forderung, dass alle Studien- und Prüfungsordnungen sich online finden müssen, sei unterdessen erfüllt, zudem habe man mit der Überprüfung der FH-Ausbildungsverträge begonnen. Die Ombudsstelle unternehme alles, was im Rahmen ihrer Möglichkeiten stehe, um ihre Bekanntheit unter den Studierenden zu steigern. Die meisten Anliegen gebe es an der Universität Wien, was sich aus der großen Zahl der dort Studierenden erkläre, meinte er. An dritter Stelle stünden Anliegen zur Studienbeihilfe. Die Ombudsstelle halte zu Fragen der Systemverbesserung Kontakt mit der Studienbeihilfenbehörden und den Stipendienstellen und nehme an deren Jahrestagungen teil; sie kooperiere zudem gut mit den Österreichischen HochschülerInnenschaft. In der Frage der ÖH-Wahlen habe man mit der Möglichkeit eines vorgezogenen Wahltages zumindest einen Teilerfolg für berufstätige Studierende erzielt, sagte **Leidenfrost**.*

...

Der Bericht der Ombudsstelle für Studierende 2015 / 16 wurde vom Ausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen. Zur Behandlung des Tätigkeitsberichtes im Wissenschaftsausschuss wurde folgendes Kommuniqué veröffentlicht³:

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00234/index.shtml

Kommuniqué des Wissenschaftsausschusses

über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (III-331 der Beilagen)

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat dem Nationalrat am 22. Dezember 2016 den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-331 der Beilagen) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Wissenschaftsausschuss hat den gegenständlichen Bericht in öffentlicher Sitzung am 22. Februar 2017 in Verhandlung genommen und gemäß § 28b GOG enderledigt.

An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters, des Abgeordneten Harry **Buchmayr**, die Abgeordneten Petra **Steger**, Katharina **Kucharowits**, Asdin El **Habbassi**, BA, Dr. Harald **Walser**, Claudia Angela **Gamon**, MSc (WU), Ulrike **Weigerstorfer** und Sigrid **Maurer** sowie der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Dr. Reinhold **Mitterlehner**.

Bei der Abstimmung wurde der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (III-331 der Beilagen), einstimmig zur Kenntnis genommen.

Das vorliegende Kommuniqué wurde vom Wissenschaftsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2017 02 22

Philip Kucher
Schriftführer

Dr. Andreas F. Karlsböck
Obmann

Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der XXV. Gesetzgebungsperiode hat der Wissenschaftsausschuss formell seine Tätigkeit im November 2017 bis zu seiner Neuwahl für die XXVI. Gesetzgebungsperiode eingestellt.

Ein besonderer Dank ergeht an alle Ausschussmitglieder, die seit dem ersten Tätigkeitsbericht 2012/13 die jährliche Berichtslegung begleitet haben, insbesondere an den Obmann des Ausschusses, **Dr. Andreas Karlsböck** (F) und die drei Obmannstellvertretenden **Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle** (V), **Mag. Andrea Kuntzl** (S) sowie **Sigrid Maurer**, BA (G).

1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte

Der Veröffentlichung des Berichtes und seiner parlamentarischen Behandlung folgte, wie bereits bei früheren Tätigkeitsberichten, die direkte Behandlung des Berichtes auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschul-Institutionen und mit Interessensvertretungen.

Dazu wurde Ende März 2017 in Wien ein **ganztägiges Intensivseminar mit Angehörigen verschiedener Anspruchsgruppen** (gem § 31 Abs 2 HS-QSG von „Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind“) zu Struktur und Inhalten des Berichtes 2015 / 16 sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Berichtslegung für 2016 / 17 abgehalten. 23 der 39 Eingeladenen aus dem gesamten Hochschulbereich waren dabei vertreten, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten-Konferenz, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der AQ Austria.

Wie in den Jahren zuvor wurde bei diesem Intensivseminar von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Beschreibung der Anliegen als der interessanteste und informativste Teil im Tätigkeitsbericht 2015 / 16 bewertet.

Beim Intensivseminar wurde eine bessere Möglichkeit der Nachverfolgung der Umsetzung der gemachten Vorschläge erörtert und was bzw. ob Änderungsvorschläge etwas bewirkt haben bzw. mit welchem Resultat. Als wünschenswert erachtet wurde die Veröffentlichung von aktuellen Zahlen der Studierenden, von Studienwerberinnen und -werbern, von Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie Neuzulassungen aus sämtlichen Sektoren.

Die Resultate des Intensivseminars wurden an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und auch an alle ursprünglich eingeladenen Personen übermittelt. Zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes hatte sich in der Redaktionsphase in Verfolg der Beratung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen wiederum ein **Expertinnen- und Expertengremium** (unter

dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad**, Universität Graz) mit den wesentlichen Elementen des Berichtes befasst und Empfehlungen zu Vorschlägen und Anliegen abgegeben.

Die vorliegende Form des Berichtes geht in Gliederung, Inhalten und Statistiken in Anlehnung an Berichte anderer öffentlicher Anwaltschaften sowie auf die Konsultationen mit Geschäftsordnungs-Experten der Parlamentsdirektion zurück. Auch im vorliegenden fünften Bericht enthalten ist, dem Beispiel anderer vergleichbarer Berichte von Anwaltschaften folgend, eine Aufstellung zur Umsetzung der in bisherigen Berichten erstellten Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber (siehe Kapitel 7).

Dieser fünfte Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für das akademische Jahr 2016 / 17 ist der dritte seit der Novelle 2015 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz. Mit besagter Novelle ist die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsstelle für Studierende jener der Volksanwaltschaft angeglichen worden. Durch die Novelle kann die Ombudsstelle für Studierende auch von sich aus bei der Behandlung von Themen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen tätig werden. Dies ist zu drei Themen erfolgt, zu den Kosten für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren an Privatuniversitäten, zur Prüfungsevidenz an öffentlichen Universitäten sowie zum erforderlichen Nachweis der Deutsch-Kenntnisse an öffentlichen Universitäten.

1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe

1.3.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog

Wie bisher waren auch im Studienjahr 2016 / 17 an den öffentlichen Universitäten die Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Studien- und Prüfungsabteilungen**, vor allem für die Bereiche

Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Zulassungen, Studien- und Studierendenbeiträge sowie Befreiungen oder Refundierungen von ersteren die wichtigsten und häufigsten Kontakte der Ombudsstelle für Studierende. Diese Einrichtungen sind, in unterschiedlichen Organisationsformen, für die im HS-QSG genannten Bereiche Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zuständig.

An Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen üben im Bereich Studien- und Lehrwesen die „**Studierendensekretariate**“ (dies als eine von mehreren Typenbezeichnungen) ähnliche Funktionen wie die universitären Studienabteilungen aus. Auch zu diesen bestehen institutionalisierte Arbeitsbeziehungen.

Für Anliegen studienrechtlicher Natur sind **an öffentlichen Universitäten die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organe (§ 19 Abs 1 Ziffer 2 UG)** die wichtigsten Ansprechstellen⁴. Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich⁵. In diesen Fällen geht es vor allem um Verfahrensfragen um bescheidmäßige Erledigungen.

⁴ Zu deren wichtigsten Aufgaben zählen die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid, die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien, die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen, die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung, die Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung, die Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung, die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten, die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien, der Widerruf inländischer akademischer Grade, die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“), die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen, die Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine, die Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode, etc.

⁵ Zu den verschiedenen Namensgebungen siehe den vorjährigen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00331/imfname_608330.pdf Seite 15 bzw. das „Thema des Monats September 2015“ unter <http://www.hochschulombudsmann.at/thema-des-monats-september-2015-studienrechtliches-organ-an-offentlichen-universitaeten/>

Im Bereich der **Fachhochschulen** sind die *ex lege* nicht differenzierten „**Angehörigen der Bildungseinrichtungen**“, mit denen die Ombudsstelle für Studierende zu Anliegen das Studienrecht betreffend zu tun hat, primär die **Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter** sowie die **Studiengangsleiterinnen und -leiter** bzw. **Kollegiumsmitglieder**. Die Ombudsstelle für Studierende steht, je nach Art des Anliegens, auch mit den Leitungen der Fachhochschulen (**Rektorate** bzw. **Geschäftsführungen**) im Direktkontakt.

An **Privatuniversitäten** wird vornehmlich mit den **Rektoraten** oder mit den **Rechtsabteilungen** Kontakt aufgenommen. An **Pädagogischen Hochschulen** bestehen Kontakte vorrangig zu den **Rektoraten, Vizerektoraten oder Institutsleitungen**.

Weitere Kontakte über Themen aus den gesetzlich normierten Aufgabengebieten der Ombudsstelle für Studierende und zu studentischen Anliegen erfolgen vor Ort mit den **Rechtsabteilungen, mit den Büros der Behindertenbeauftragten, mit den Diversitäts- und Integrations- bzw. Inklusionsbeauftragten** an den Hochschulinstitutionen, aber auch mit den **Rechtsberatungs- und Bildungsberatungszentren** der vor Ort tätigen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (z. B. an der Universität Graz, an der Universität Innsbruck oder an der Universität Salzburg) sowie mit speziellen **Studierenden-Service-Einrichtungen** wie z. B. dem *student.point* an der Universität Wien oder an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

An allen **hochschulischen Bildungseinrichtungen mit Ombudsstellen** (ausgenommen der Bereich der Pädagogischen Hochschulen, dort sind solche noch nicht verankert) steht die Ombudsstelle für Studierende vor allem im Bereich sektoren- oder materienübergreifender Gesetze mit diesen in ständigen Arbeitsbeziehungen.

Gem § 31 Abs 2 **HS-QSG** hat die Ombudsstelle für Studierende im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen auch mit den offiziellen **Studierendenvertretungen** zu kooperieren. Dies erfolgt durch Arbeitssitzungen zu gesamtösterreichischen Themen mit dem **Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung** mindestens einmal im Semester. Zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulinstitutionen bestehen anlass- und themenbezogen Kontakte im Rahmen von deren

Zuständigkeiten. In den Bereichen der Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen gibt es anlassbezogene Kontakte zu den **Studierendenvertretungen vor Ort**.

1.3.2 Arbeitsgespräche vor Ort

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2016 / 17 sogenannte „Arbeitsgespräche“ mit den Interessensvertretungen der Hochschulinstitutionen bzw. der studierenden Personen und den Institutionen auf Leitungsebene begonnen. Dies erfolgte in Anlehnung an jährlich stattfindende Gespräche des *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* im Vereinigten Königreich für die rund 200 englischen und walisischen Universitäten mit mehr als zwei Millionen studierenden Personen (<http://www.oiahe.org.uk/>). Bei beiden Einrichtungen ist es das Ziel, die Kommunikation zwischen den Institutionen und den zentralen Ombudsstellen zu intensivieren.

Solche Gespräche haben bis Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichtes stattgefunden mit:

- der Universität Klagenfurt,
- der Technischen Universität Graz,
- dem Mozarteum Salzburg,
- der Universität Salzburg,
- der Paracelsus Privatuniversität Salzburg,
- der Medizinischen Universität Innsbruck,
- der Universität Innsbruck,
- der UMIT Privatuniversität Hall in Tirol,
- der Universität für Bodenkultur Wien,
- der Fachhochschule Burgenland,
- der FH Campus Wien,

- der Universität Graz,
- der Universität Wien,
- der Wirtschaftsuniversität Wien

Die gemeinsam erstellten Ergebnisprotokolle sind im Internet veröffentlicht (<http://www.hochschulombudsmann.at/arbeitsgesprache/>).

1.3.3 Jahresbriefe

Ebenfalls in Verfolg einer Aktion unserer britischen Kollegen, den „*annual letters*“, gibt es mittlerweile für jede Hochschulinstitution mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende eingebrachte Anliegen bei öffentlichen Universitäten, mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe.

In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die jeweilige Institution betreffend kompiliert und den Zuständigen vor Ort übermittelt.

1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende

Zu weiteren Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind und mit denen die Ombudsstelle für Studierende gemäß **§ 31 Abs 2 HS-QSG** in Informationsaustausch tritt, gehören neben den bisher genannten auch (in alphabetischer Reihenfolge):

- die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
- die Arbeitsgemeinschaft Uniability
- die ARGE GLUNA - Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten
- die Behindertenanwaltschaft des Bundes

- die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern in den Bundesländern
- das Europäische Ombudsmann-Institut
- die Fachhochschul-Konferenz (FHK)
- die Gleichbehandlungsanwaltschaft beim Bundeskanzleramt
- die Industriellenvereinigung
- die Landesvolksanwaltschaft Tirol
- die Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- das Netzwerk Studium
- die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI)
- die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
- die Österreichischer Austauschdienst ÖAD GmbH
- die Ombudsfrau der „Kronenzeitung“
- der Ombudsmann der „Kleinen Zeitung“
- die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende
- der Rechnungshof
- die Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RPHÖ)
- die Studienbeihilfenbehörde in Wien und die Stipendienstellen in Wien und in den Bundesländern Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt
- der Uni.PR – Verein zur Öffentlichkeitsarbeit an österreichischen Universitäten
- die Universitätenkonferenz (UNIKO)
- die Volksanwaltschaft
- die Wirtschaftskammer Österreich
- der Wissenschaftsrat

1.4. Das nationale Hochschul-Ombudsnetzwerk

Die wichtigsten Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie folgt umrissen:

„Behandlung von Anliegen von Studierenden, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemaligen Studierenden an hochschulischen Bildungseinrichtungen des gesamten tertiären Bildungsbereiches; ...

Kooperation mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria sowie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität im Tätigkeitsbereich

Beratung der Organe und der Angehörigen der hochschulischen Bildungseinrichtungen im Tätigkeitsbereich; regelmäßiger Dialog mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Universitätenkonferenz, der Fachhochschul-Konferenz, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz“

Zu den bestehenden ständigen Arbeitsbeziehungen mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria sind vor allem die Beziehungen zur Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) intensiviert und zu einer dauernden Verbindung institutionalisiert worden. Dies geschah innerhalb des neuen Netzwerkes aller hochschulischer Ombudsstellen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum.

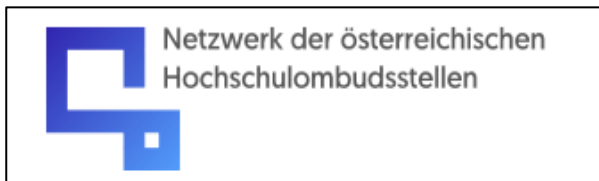
Zur verstärkten Zusammenarbeit aller Ombudsstellen und ihrer Weiterentwicklung wurde im Juni 2016 in Klagenfurt ein informelles österreichisches Netzwerk der bestehenden Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen gegründet.

Im Rahmen der am 2. Juni 2016 stattgefundenen Tagung zum Thema „Konfliktmanagement & Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen“ in Klagenfurt ist die „Klagenfurter Erklärung“ von Vertreterinnen und Vertreter der UNIKO, der FHK, der ÖPUK, der RPHK, der ÖH und dem BMWFV unterschrieben worden.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das Netzwerk der österreichischen hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen soll dazu beitragen, eine Fairnesskultur zu leben und die Angehörigen der einzelnen Institutionen durch Netzwerkaktivitäten zu stärken.

Durch verschiedenste Aktivitäten soll eine Zusammenarbeit mit und zwischen Hochschul- und Forschungs-Institutionen bei der Betreuung der Anliegen von Studierenden und Forschenden angeregt werden. Zu seinen Hauptaufgaben gehören der Erfahrungsaustausch sowie die Weiterentwicklung von Agenden und Arbeitsmethoden. Aktivitäten sind die Unterstützung von Entscheidungsträgern sowie Mitarbeitern an Hochschul- und Forschungsinstitutionen bei der Etablierung, Professionalisierung und Kompetenzerweiterung einschlägiger Einrichtungen, der Austausch von Wissen, Erkenntnissen und Erfahrungen, unter anderem auch im engen Kontakt zu und Kooperationen mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem European Network of Ombudsmen in Higher Education und ENRIO, dem European Network of Research Integrity Offices).

Erklärtes Ziel der Ombudsstelle für Studierende ist es, in der ihr gesetzlich aufgetragenen Zusammenschau aller Tertiärbereiche „Studierendenrechte“ und „Studierendenpflichten“ in Kernbereichen harmonisieren zu helfen, um Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, studierenden Personen und ehemaligen Studierenden gewisse komplementäre Mindeststandards in den angestrebten oder betriebenen Studien zu gewährleisten.



Mittlerweile verfügt das neu eingerichtete Netzwerk über seinen eigenen Web-Auftritt unter <http://www.hochschulombudsnetz.at/>

Neben den Beziehungs-, Konflikt- und Beschwerdemanagement-Stellen an Hochschulen sind im Berichtszeitraum die Kontakte zu explizit so bezeichneten Ombudsstellen an Hochschulen ausgebaut worden. Innerhalb des österreichischen Hochschulraumes sind mittlerweile dezentrale Ombudsstellen für Studierende eingerichtet worden:

- an der Technischen Universität Graz,
- an der Universität Klagenfurt,
- an der Universität Wien (für internationale Austausch-Studierende),
- an der Wirtschaftsuniversität Wien,
- an der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz
- an der Fachhochschule Wien der WK Wien
- an der FH Technikum Wien
- an der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

1.5. Internationale Netzwerke

Ein weiterer Arbeitsauftrag an die Ombudsstelle für Studierende gemäß Geschäftseinteilung ist die:

„internationale Vernetzung und Kooperation mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen (insbesondere mit ACCUO, ENOHE, ENRIO, EOI, IOA und REDDU) sowie internationalen hochschulischen Organisationen und Institutionen (insbesondere mit der EUA, der ESU sowie mit der OECD/IMHE und der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur)“

Internationale Beziehungen im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche hat die Ombudsstelle für Studierende zu nationalen Hochschulombuds-

Netzwerken, darunter in Deutschland (BeVeOm, Netzwerk des Beschwerde- und Verbesserungsmanagements und des Ombudswesens), in den Niederlanden (VOHO, *Vereniging Ombudsmannen Hoger Onderwijs*), Spanien (CEDU, *Conferencia Estatal de Defensores Universitarios*), in den USA (IOA, *International Ombudsman Association*), in Kanada (ACCUO, *Association of Canadian College and University Ombudsmen*) und in Mexiko (REDDU, *Redde Organismos Defensores de los Derechos Universitarios*).

Am intensivsten sind die Arbeitskontakte zum *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE), das für die englischen und walisischen Universitäten eine ähnliche (zentrale) Funktion wie die Ombudsstelle für Studierende hierzulande ausübt.

Vom 28. bis 30. Juni 2017 fand innerhalb des europäischen Netzwerkes ENOHE⁶ in Strasbourg, Frankreich die Jahrestagung zum Generalthema Higher Education Ombudsmen as Beacons: „Towards a Fair and Transparent European Higher Education Area“ statt. Dabei wurden vier interaktive Workshops zu den Themen „Professional Development“, „How to Deal with Vulnerable Students“, „Students and Supervisors“ sowie „Managing Unacceptable Complainants“ Behaviours“ angeboten.

Die insgesamt vier Plenarvorträge wurden von **Emily O'Reilly**, der europäischen Bürgerbeauftragten, von **Sjur Bergan** von der Hochschulabteilung des Europarates, von **Hugues Dreysse**, dem neuen Ombudsmann der Université de Strasbourg sowie von **Mary Tupan-Wenno** vom Centre for Diversity Policy in Den Haag gehalten.

Aktuelle Herausforderungen (“Challenges“) für hochschulische Ombudsdienste und die Antworten darauf (“Responses“) sind in insgesamt 24 Vorträgen mit

⁶ ENOHE ist ein informelles Netzwerk verschiedenster Hochschulombudsdienste, jener für Studierende, für weitere Universitätsangehörige, oder für beide Gruppen. Es wurde 2003 während der ersten europaweiten Konferenz in Amsterdam gegründet. Die seinerzeitige Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied und ist seither im Netzwerk aktiv. Neben den Jahreskonferenzen (bisher 13) veranstaltet ENOHE auch Webinars (erstmalig im September 2016). Das Netzwerk gibt auch verschiedene analoge und elektronische Publikationen heraus.

interaktiver Diskussionsmöglichkeit abgehandelt worden. Zum Abschluss der Tagung ist eine Resolution verabschiedet worden, die an die Bologna-Follow-Up-Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister in Paris im Frühjahr 2018 adressiert wird. Darin wird die Bedeutung der Ombudspersonen für das europäische Hochschulwesen betont und deren gesetzliche Verankerung, dort wo noch nicht erfolgt, vorgeschlagen werden.



V.l.n.r.: Robert Behrens (UK Parliamentary Ombudsman), Emily O'Reilly (European Ombudsman), Josef Leidenfrost (ENOHE-Präsident, Hochschulombudsmann im BMWFV) und Josef Siegele (EOI-Generalsekretär, Landesvolksanwaltschaft von Tirol) im Europa-Parlament in Strasbourg



Mitte September 2017 haben sich die beiden Hochschulombudsnetzwerke Deutschlands (www.beveom.de) und Österreichs (www.hochschulombudsnetz.at) erstmals zu einer gemeinsamen Arbeitstagung an der Universität Salzburg getroffen. Als Gastgeberin fungierte die Vizerektorin für internationale Beziehungen und Kommunikation **Sylvia Hahn**.



V.l.n.r.: Nicole Föger (OeAWI), Tibor Szabo (OeAD), Josef Leidenfrost (OS), Julian Karwath (TU Braunschweig), Peter Engel (ÖH Salzburg), Meike Gottschlich (Universität Göttingen), Nathalie Podda (OS), Rita Michlits (OeAD), Sylvia Hahn (Universität Salzburg), Ursula Meiser (Universität Stuttgart), Thies Reinck (Universität Lüneburg)

Die Themen von gemeinsamem Interesse, die bei der Tagung im Detail behandelt wurden, waren u. a. die Gründungsideen und Aufgabenstellungen der beiden Netzwerke, die Digitalisierung und das Beschwerdemanagement („facebook & co“), das Berichtswesen in Form von Jahresberichten (wer

berichtet warum wem wie?), die gesetzliche Verankerung sowie der richtige Umgang mit interkulturellen Konflikten. Die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer kamen aus den Bereichen des Beratungs-, Beziehungs-, Beschwerde-, Diversitäts-, Informations-, Konflikt-, Krisen-, Qualitäts- und Verbesserungsmanagements sowie von bestehenden hochschulischen Ombudsstellen sowohl für Studierende als auch für die Wahrung bzw. Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

- 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*
- 2.2. *Interne Kommunikation*
- 2.3. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende*
 - 2.3.1. *Ombudstätigkeit*
 - 2.3.2. *Informationstätigkeit*
 - 2.3.3. *Tagungen und Messen*
- 2.4. *Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen*

2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*

Die Ombudsstelle für Studierende im (gem **Bundesministeriengesetz 1986 idgF**) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) ist eine unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle (Erläuterungen zum Ministerialentwurf zum HS-QSG 2011, 244/ME, XXIV. GP). In ihren Tätigkeiten wird sie dabei von folgenden Abteilungen des Wissenschafts-Ressorts unterstützt:

- der Personalabteilung des BMWFW, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung;
- der Abteilung Universitäten der Künste; Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen – Universitäten; *Blended Learning* und behinderte Studierende (Abteilung IV/5);
- der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung (Abteilung IV/6);
- der Abteilung Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung (IV/9)
- der Abteilung Europäischer Hochschulraum, EU-Bildungsprogramme, Bologna-Prozess und Mobilität (IV/10);
- der Abteilung für Fachhochschulen und Privatuniversitäten (IV/11);
- der Abteilung Budget (VI/1);
- der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung VI/3);
- der Abteilung Zentrale Dienste (VI/4);

- der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie (VI/5);
- der Abteilung für Förderung und Beratung für Studierende (VI/6);
- der Abteilung Internationales Hochschulrecht (VI/7);
- der Gruppe Freyung des Bundesrechenzentrums;
- der Amtswirtschaftsstelle;
- der Ein- und Ausgangsstelle;
- der Telefonzentrale
- sowie des Druckzentrums der beiden Bildungsministerien

Zum (gem **Bundesministeriengesetz 1986 idgF**) **Bundesministerium für Bildung** bestehen direkte Arbeitsbeziehungen mit der Abteilung III/1 (Pädagog/innenbildung/Pädagogische Hochschulen), die für Agenden der Pädagogischen Hochschulen zuständig ist.

Das **Jahresbudget** für die Ombudsstelle für Studierende für das Kalenderjahr 2016 betrug aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung an Personalkosten € 432.110,89, an Betriebskosten aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung € 661.078,15. Der direkte Aufwand betrug € 49.455,15.

Das Büro der Ombudsstelle für Studierende ist im Amtsgebäude Freyung 3 des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft untergebracht.

2.2. Interne Kommunikation

Die Ombudsstelle für Studierende besteht aus dem Leiter der Ombudsstelle für Studierende sowie sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern⁷.

Innerhalb des Teams der Ombudsstelle für Studierende werden der aktuelle Bearbeitungsstand von bereits erfassten und von neuen Anliegen besprochen sowie Veranstaltungen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet.

⁷ Zu Beginn des Berichtszeitraums dieses Berichtes waren es elf Personen.

2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende

2.3.1. Ombudstätigkeit

Die Ombudsstelle für Studierende berät und unterstützt alle mit ihr Kontakt aufnehmenden Personen. Sie hilft nicht nur bei Einzelanliegen sondern behandelt auch Anliegen mit systemischem Charakter, indem bei den jeweiligen involvierten Stellen wie beispielsweise den Organen und Angehörigen der Hochschulinstitutionen vermittelt wird.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende ist die Analyse von Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung etwaiger Unzulänglichkeiten und das Aufzeigen von potentiellen Systemmängeln an hochschulischen Bildungseinrichtungen. Sie arbeitet dabei eng mit anderen Anwaltschaften, hochschulischen Informations-, Vermittlungs- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen im Hochschulbereich zusammen.

Für die Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende innerhalb der gesetzlich aufgetragenen Tätigkeiten sind eine umfassende Datenerfassung, Datendokumentation sowie Datenvalidierung essenziell. Von den Personen, die sich an die Ombudsstelle für Studierende wenden, werden für die Bearbeitung von Anliegen Zustimmungserklärungen zur weiteren Behandlung inklusive Datenweitergabe an Dritte eingeholt.

Für eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende gibt es für die Hauptpersonengruppen, also Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienwerberinnen und Studienwerber, Studierende sowie ehemalige Studierende unterschiedliche Kontakt-Möglichkeiten:

- **Gebührenfreie Telefon-Hotline**

Die österreichweit gebührenfreie Telefon-Hotline 0800 – 311 650 der Ombudsstelle für Studierende ist an Werktagen von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende beraten die Anrufenden mit entsprechenden Erstauskünften. Bei komplexe(re)n Anliegen bzw. Sachverhalten werden die Personen, die Anliegen

vorgebracht haben, um das Einbringen von Sachverhaltsdarstellungen und ergänzende Unterlagen ersucht, sodass anschließend entsprechende Recherchen durchgeführt werden können.

- **Elektronisches Eingabeformular**

Die elektronische Kontaktaufnahme ist über das im Internet verfügbare Eingabeformular möglich, das über www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at zugänglich ist.

Übermittelte Informationen wie persönliche und institutionelle Daten, die Schilderung des Anliegens sowie etwaige elektronisch mitgeschickte Dokumente werden automatisch in ein eigenes für die Ombudsstelle für Studierende entwickeltes *Customer Relationship Management* (CRM)-Verwaltungssystem übernommen.

- **Schriftlich eingebrachte Anliegen (E-Mails, Briefe, Faxe)**

Schriftlich können Anliegen auch per e-mail an info@hochschulombudsmann.at bzw. info@hochschulombudsfrau.at, über die Faxnummer +43-01-531 20-995544 sowie über die Postadresse Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden. Die so übermittelten Daten werden ebenfalls in das CRM-Verwaltungssystem eingepflegt.

- **Persönliche Gesprächstermine in der Ombudsstelle für Studierende**

Nach Terminvereinbarung werden persönliche Gespräche im Büro der Ombudsstelle für Studierende in Wien oder auch in den Bundesländern durchgeführt. Diese finden dann statt, wenn vorgebrachte Sachverhalte sehr komplex sind oder es sich um hocheskalierte interpersonelle Konflikte handelt. Persönliche Gespräche sind nach vorheriger Vereinbarung auch via Skype möglich. Sämtliche Räumlichkeiten der Ombudsstelle für Studierende in der Herrngasse 16 in Wien I sind barrierefrei erreichbar (sprechender Lift, taktile Leitlinien, Beschriftungen in Blindenschrift, Audio-Video-Guides zur barrierefreien Nutzung auf der BMWFV-Seite).

- **Gespräche vor Ort (Runder Tisch, Teilnahme an Prüfungen etc.)**

Im Zuge ihrer Ombudstätigkeit nimmt die Ombudsstelle für Studierende auf Anfrage als Vermittler auch an Aussprachen oder Gesprächsrunden vor Ort teil.

- **Begehungen vor Ort**

Die Ombudsstelle für Studierende nimmt des weiteren sogenannte „amtswegige Begehungen zwecks behördlicher Wahrnehmungen“, auf eigene Initiative oder nach Einladung, als weitere Form der Intervention zur Feststellung von Sachverhalten wahr (z. B. bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit von Archivräumen mit Studierendenakten nach einem Brand, überdurchschnittlich lange andauernde Sperre von Bibliotheks- oder PC-Räumen, bei temporärer Benutzungssperre von Spezial-Hörsälen etc.). Nach erfolgter Begehung finden Gespräche mit Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort statt.

- **Anliegen über Dritte (Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete, andere politische Vertreterinnen und Vertreter)**

Die Ombudsstelle für Studierende behandelt zudem Anliegen, die in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende fallen, jedoch von Studierenden an Dritte, also an andere Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete oder andere politische Vertreterinnen und Vertretern herangetragen wurden.

2.3.2. Informationstätigkeit

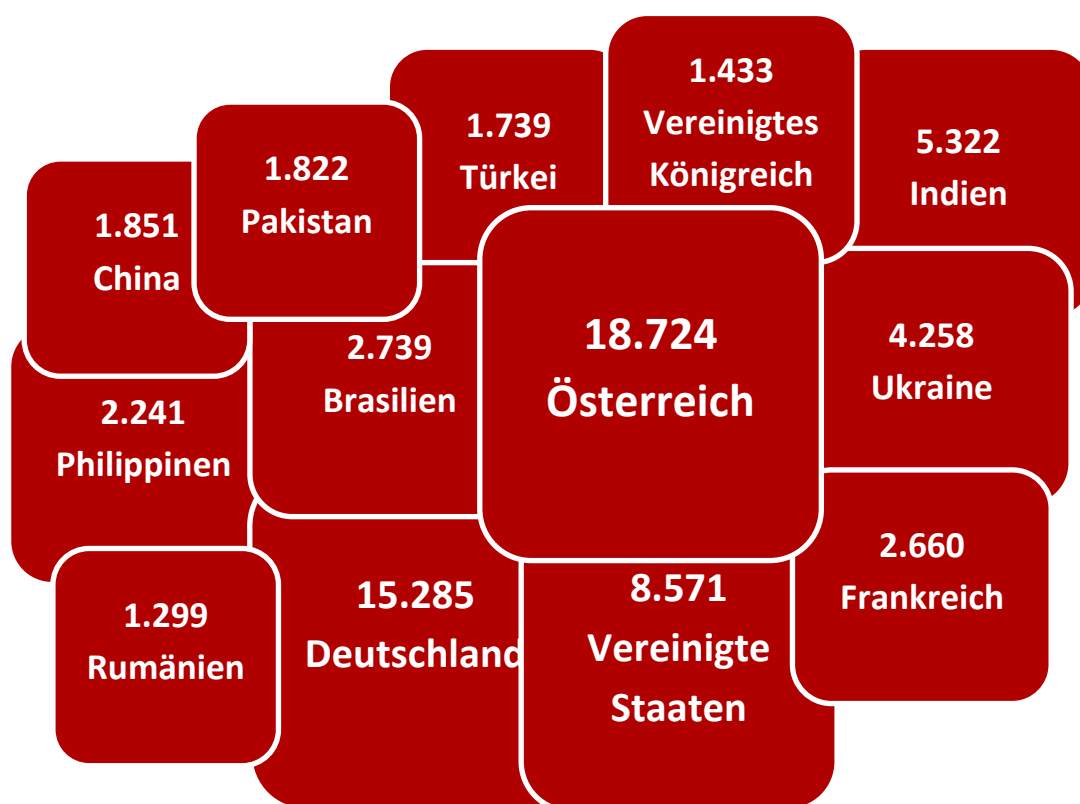
Die Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht gemäß ihrem Arbeitsauftrag zur „Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich“ (§ 31 Abs 2 HS-QSG) eine Reihe von Informationsbroschüren zu Themen, die im Rahmen der alltäglichen Praxis-Erfahrungen im Hochschulbereich aufgetreten und behandelt worden sind. Diese Informationstätigkeit erfolgt sowohl online als auch mit Druckwerken.

- **Internet-Präsenz**

Die Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende ist unter den Adressen www.hochschulombudsmann.at und www.hochschulombudsfrau.at einsehbar. Über die Seite kann mittels elektronischem Formular Kontakt mit der Ombudsstelle aufgenommen werden. Informationen über bevorstehende Veranstaltungen sind im Bereich „Veranstaltungen – Vorschau“ veröffentlicht, unter „Veranstaltungen – Nachlese“ sind Tagungsberichte und Präsentationen

nachlesen. Broschüren der Ombudsstelle für Studierende (aus der „Stichwort“-Serie, die „Werkstattberichte“, die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste“) sind unter „Publikationen“ abrufbar. Aus organisatorischen und budgetären Gründen werden von der Ombudsstelle für Studierende keine Kommunikationsmöglichkeiten via Social Media (Facebook, Twitter,...) angeboten.

- **Anzahl der Netz-Seiten-Besuche (Zugriffe nach Ländern)**



- **Die „Stichwort“-Broschüren**

Die Broschüren der „Stichwort“-Serie der Ombudsstelle für Studierende befassen sich mit speziellen studienbezogenen Themen und enthalten detaillierte Informationen, Gesetzesverweise und Web-Links.

Die Stichwörter werden entsprechend den Erfahrungen aus der Alltagsarbeit der Ombudsstelle für Studierende ausgewählt und laufend aktualisiert.

Derzeit umfasst die „Stichwort“-Serie folgende Broschüren:

- **Stichwort? Studium!**
- **Stichwort? Fachhochschulstudium!**
- **Stichwort? Doktoratsstudium!**
- **Stichwort? Privatuniversitäten!**
- **Stichwort? International studieren!**
- **Stichwort? Studieren mit Behinderung!**
- **Stichwort? Stipendium!**

- *Downloads der „Stichwort“ Broschüren*

Alle genannten Broschüren stehen auf der Seite www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at zum Ansehen und Herunterladen zur Verfügung.

- *„Informationen für Hochschul-Ombudsdienste – IHO“*

Als periodisches Informationsmedium gibt es zweimal im Jahr die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste (IHO)“ mit Themen über Bestand, (Weiter)Entwicklung sowie Diskussion von Themen des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland, Beispiele guter (Verwaltungs)-Praxis, Veranstaltungsankündigungen und -rückblicke sowie Literaturhinweise.

- *Werkstattberichte*

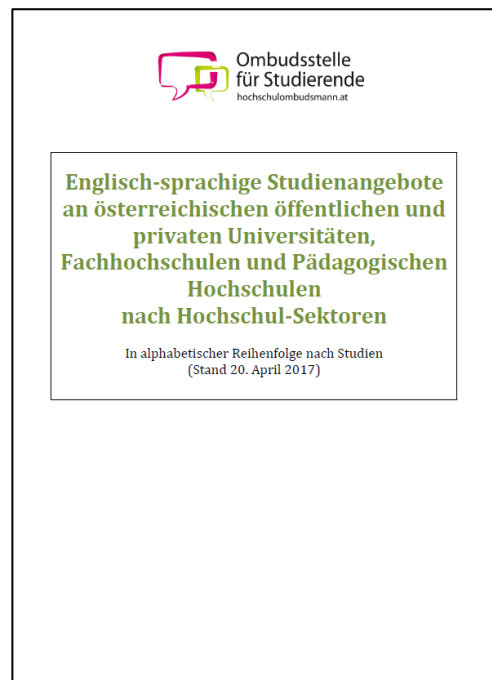
In dieser Publikationsreihe nachzulesen sind Inhalte, Ziele und Ergebnisse von Veranstaltungen, die von der Ombudsstelle für Studierende organisiert und durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum erschienen die folgenden Ausgaben:

- **Werkstattbericht 21:** Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum
- **Werkstattbericht 22:** Studieren ohne Grenzen International erfolgreich studieren, welche Barrieren sind zu überwinden, um (erfolgreich) im Ausland zu studieren: Aktuelle Entwicklungen
- **Werkstattbericht 23:** Fremdsprachiges Lehren, Lernen & Forschen: Gesetzliche Rahmenbedingungen, strategische und didaktische Aspekte

- **Werkstattbericht 24:** Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis?
- **Werkstattbericht 25:** Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum: Grundsätzliches, Alltägliches (Begutachtung, Betreuungsverhältnisse, Eigentum und Aufbewahrung von Daten, Urheberrecht)
- **Werkstattbericht 26:** Gemeinsame Jahrestagung des österreichischen und des deutschen Hochschulombudsnetzwerkes: Nachbarschaftliche Kooperation im europäischen Hochschulraum.

- *Materialien der Ombudsstelle für Studierende*

Als neue, zu den Werkstattberichten ergänzende Publikationsreihe im Rahmen der Informationsarbeit der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 2 HS-QSG gibt es seit dem Frühjahr 2017 die sogenannten „**Materialien**“-Hefte, dessen erste Ausgabe zu „Englisch-sprachige Studienangebote an österreichischen öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen nach Hochschul-Sektoren“ anlässlich der Tagung zum Thema Fremdsprachen in Graz im April 2017 erschienen ist.



- **Tätigkeitsberichte**

Gem § 31 Abs 7 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende einmal jährlich einen **Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie an den Nationalrat** vorzulegen. Gegenstände dieser Berichte sind ein allgemeiner Teil, ein Statistik-Teil, die Beschreibungen von Anliegen, Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber, des weiteren Resümee und Ausblick. Sie werden sowohl gedruckt als auch elektronisch auf den Netz-Seiten des Parlaments und der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.

2.3.3. Tagungen, Messen

- **Veranstaltungen im Rahmen des institutionalisierten Dialogs: Tagungen**

Zu einer weiteren Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende gehört gem § 31 Abs 2 HS-QSG der **institutionalisierte Dialog mit den Anspruchsgruppen**. Dieser erfolgt durch Direktkommunikation mit hochschulischen Bildungseinrichtungen und Anspruchsgruppen (siehe Kapitel 1.3.4.). Zielgruppen dieser Veranstaltungen sind jeweils Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rektoraten und Vizerektoraten an hochschulischen Bildungseinrichtungen, Kollegien und Geschäftsführungen von Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Studien- und Prüfungsabteilungen, Streitschlichtungs- und Vermittlungsstellen, Studierendensekretariate, Studierendenvertretungen, studentische Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen und Betreuungseinrichtungen, Ombudsstellen (für Studierende und / oder gute wissenschaftliche Praxis), von Schiedskommissionen, Beschwerdekommisionen, Kommissionen zur Wahrung / Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ähnlichen Einrichtungen), Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulinstitutionen, die Ombudsstellen einrichten wollen; Abteilungen / Stabsstellen für Qualitätsmanagement, Rechtsabteilungen, „Sonderbüros“ (für Geschlecht und Diversität, sowie für Behindertenanliegen) und der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.

Zu allen Veranstaltungen werden auch jeweils die Vorsitzenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wissenschaftsausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates eingeladen. Nachfolgend werden die im Berichtszeitraum im Rahmen von Spezialveranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende behandelten Themen beschrieben.

- **„Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum“ am 14. Oktober 2016 in Krems / Donau**

Behinderung, Diversität und Inklusion sind im gesamten inländischen, aber auch im internationalen Hochschulwesen gewinnende Alltagsbegriffe. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass auch die Studierendenpopulationen immer diverser werden. Daraus entstehen Herausforderungen für die (Hochschul)Politik, sowohl auf zentraler, ministerieller als auch auf institutioneller Ebene, auf neue Bedürfnisse von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern sowie von Studierenden einzugehen. Neben einem Überblick über die aktuelle



V.l.n.r.: Angela Wroblewski (IHS Wien), Elisabeth Rieder (Universität Innsbruck), Maria Keplinger (BMWFW), Monika Kil (DUK), Marlene Fuhrmann-Ehn (Technische Universität Wien), Barbara Levc (Universität Graz), Elke Weissenborn (Medizinische Universität Wien), Iris Rauskala (BMWFW), Lea Laubenthal (ÖH), Tim Brunöhler (Universität Wien), Erwin Buchinger (Behindertenanwaltschaft), Josef Leidenfrost (OS)

Lage der Studierenden mit Behinderung und einer Bestandsaufnahme der Ist-Situation zu den Schwerpunkten Zulassungsverfahren, abweichenden Prüfungsmethoden und Praktika während des Studiums beinhaltete diese Tagung auch eine Analyse der Vor- und Nachteile sowie der Defizite des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Zu diesem Thema referierte der **Bundesbehindertenanwalt BM a.D. Dr. Erwin Buchinger**.

- „Studieren ohne Grenzen International erfolgreich studieren, welche Barrieren sind zu überwinden, um (erfolgreich) im Ausland zu studieren: Aktuelle Entwicklungen“ am 21. Oktober 2016 in Bozen

International studieren, ergo einen Teil der akademischen Aus- und Weiterbildung an einer ausländischen Institution zu absolvieren, wird in einer sich globalisierenden Welt immer wichtiger (siehe dazu auch die von **Vizekanzler und Wissenschaftsminister Dr. Reinhold Mitterlehner** 2016 vorgelegte „Hochschul-Mobilitätsstrategie“⁸). Gemäß dieser Strategie sollen bis zum Jahr 2025 35% der jährlichen Absolventinnen und Absolventen österreichischer Hochschul-Institutionen Auslandsaufenthalte absolviert haben. Was finanzielle Förderungen solcher Aufenthalte anbelangt gibt es unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten, darunter auch die „Beihilfe für ein Auslandsstipendium“ und das „Mobilitätsstipendium“.

Ziele der Tagung waren die Analyse bestehender und zu adaptierender Verwaltungsabläufe in bestehenden Fördersystemen sowohl für ganze Studien als auch Teile eines Studiums, ferner die Erörterung der Situation internationaler Studierender in Österreich (innerhalb und außerhalb von geförderten Programmen).



V.l.n.r.: Michael Gruber (BMWFV), Josef Leidenfrost (OS) und Alexander Egger (Studienbeihilfenbehörde)

Auch Zulassung und Anerkennung waren Themen, die behandelt wurden, inklusive der dabei auftretenden derzeitigen Herausforderungen, möglichen Anpassungen und Ergänzungen. Zu dieser Tagung ist der Werkstattbericht 22 veröffentlicht worden.

Bei der Beurteilung der Ist-Situation an Hochschulinstitutionen wurde darüber diskutiert, welche Instrumente und Voraussetzungen Behindertenbeauftragte benötigen, um ihre Aufgaben erfolgreich realisieren, Grundleistungen anbieten und Verbesserungen an ihren Institutionen umsetzen zu können.

⁸ <https://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/der-europaeische-hochschulraum-und-die-europaeische-union/hochschulmobilitaetsstrategie-des-bmwf/>

- „Fremdsprachiges Lehren, Lernen und Forschen: Gesetzliche Rahmenbedingungen, strategische und didaktische Aspekte“ am 21. April 2017, Graz

Im österreichischen Hochschulraum werden insgesamt fast 330 Studien, das sind rund 16 %, sowie zahlreiche individuelle Lehrveranstaltungen und etliche Universitätslehrgänge ausschließlich in einer Fremdsprache, überwiegend in Englisch, angeboten. **Gem Art 8 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz** ist die deutsche Sprache als „Staatsprache der Republik“ statuiert. In § 5 Universitäts-Studiengesetz 1997 (seit 2007 außer Kraft) war durch eine im Verfassungsrang stehende Bestimmung die Möglichkeit zur Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten normiert.

Seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 liegt es an öffentlichen Universitäten in deren Autonomie, fremdsprachige Angebote zu gestalten.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es österreichweit 92 englischsprachige Studiengänge bzw. Studien. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (949 BlgNR XVIII. GP, 13) zum Fachhochschul-Studiengesetz wird davon ausgegangen, dass Fachhochschul-Studiengänge, – soweit dies im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist, – (zumindest zum Teil) auch in einer fremden Sprache durchgeführt werden können.

Es obliegt den Institutionen, ob und welche fremdsprachigen Studien sie anbieten. Im Privatuniversitäten-Gesetz finden sich keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Unterrichtssprache.

Die Grazer Tagung hat dazu folgende Themen behandelt: rechtliche sowie praktische Aspekte fremdsprachigen Lehrens, Lernens und Forschens im gesamten Hochschulbereich, institutionelle strategische Ziele des Einsatzes von Fremdsprachen an Hochschulinstitutionen, Auswirkungen im Alltag für eigene Studierende und Studierende im Rahmen von internationalen Kooperationen, Sprachkenntnisse von „outgoing“- und „incoming“-Studierenden, praktische (fach)didaktische Aspekte fremdsprachiger Lehre

Zur Tagung erschien folgende APA-Meldung:

Mehrsprachigkeit im österreichischen Hochschulraum - Intentionen, Aufwand, Nutzen, Alltag. Internationalisierung durch Englisch oder durch Mehrsprachigkeit?

Fachtagung der Ombudsstelle für Studierende in Graz

In den drei großen Hochschulsektoren Österreichs, öffentliche und private Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, gibt es derzeit fast 330 fremdsprachige Studienangebote, zum größten Teil in Englisch. An einigen Institutionen wird sogar ausschließlich auf Englisch unterrichtet wie z.B. an den Privatuniversitäten Webster Vienna Private University und MODUL University Vienna. Den Themen fremdsprachiges Lehren, Lernen und Forschen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie strategischen und didaktischen Aspekten widmet sich daher am 21. April 2017 in Graz eine ganztägige Fachtagung der Ombudsstelle für Studierende, gemeinsam veranstaltet mit mehreren steirischen Hochschulen, der ÖH und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Fast 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Hochschulsektoren werden bestehende landesweite und institutionelle Regelungen, Strategien, Didaktik und Alltag diskutieren und entsprechende Zukunftsempfehlungen erstellen.

Mit ihrem „Entwicklungsplan 2015plus“ ist die TU Graz eine der federführenden öffentlichen Universitäten in der Internationalisierung ihres Profils und ihrer Lehrangebote. Auch die Fachhochschule JOANNEUM sowie die Universität Graz und die Kunstuniversität Graz erweitern zur Erhöhung ihrer Attraktivität fremdsprachige Lehrangebote. Alle diese Maßnahmen werden autonom gesetzt. Sie erfordern auch entsprechende Ressourcen und längerfristige Planungen, die über Leistungsvereinbarungen und FH-Finanzierungspläne hinausgehen. Die Tagung behandelt daher neben studienrechtlichen Aspekten auch beispielhaft institutionelle Ziele.

„Damit die Internationalisierung über die Grenzen des deutschen Sprachraumes hinaus gelingt, ist ein reiches Angebot an englischsprachigen Studien notwendig. Die gemeinsame Sprache ist dabei aber nur der Anfang vom Weg zum funktionierenden und gegenseitig bereichernden International Classroom“, so Vizerektor der TU Graz Detlef Heck zu den Intentionen seiner Universität.

„Fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Studienprogramme sind nicht nur in Fächern mit hohen Internationalisierungsgraden zu einem Standard bzw. zu selbstverständlichen Bestandteilen eines global eingebetteten Hochschulsystems geworden“, meint der für Universitäten und Fachhochschulen zuständige Sektionschef im Wissenschaftsministerium Elmar Pichl. Für Doris Kiendl, die selbst zwei englischsprachige Studiengänge an der Fachhochschule JOANNEUM in Graz leitet, sind englischsprachige Studienangebote Ausdruck der zunehmenden Internationalisierung im österreichischen Hochschulraum. Damit die Qualität stimmt, so Kiendl, müssten Studierende und Lehrende über ausreichende Sprachkompetenz und interkulturelle Fähigkeiten verfügen.

Das möglichst gleiche Niveau an verschiedenen Fremdsprachenkenntnissen sowohl bei Lehrenden als auch bei Studierenden ist essentiell für effizientes Lehren, Lernen und Forschen. 2014/15 erhielten mehr als eine Million Schülerinnen und Schüler in Österreich verpflichtenden oder freiwilligen Englisch-Unterricht als erste Fremdsprache. Englisch ist in den internationalen Wissenschafts- und Forschungsbeziehungen als „lingua franca“ ein Trend, der sich aufgrund der Gegebenheiten im nächsten Jahrzehnt weiter verstärken wird. Dass auch andere Sprachen an Bedeutung gewinnen sowie der Stellenwert von Deutsch als erster Sprache und von regionalen Dialekten im Hochschulbetrieb werden bei der Grazer Tagung ebenfalls behandelt.

- **„Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum“ am 23. Juni 2017 in Wien**

Im Studienjahr 2016/17 waren im österreichischen Hochschulraum rund 58.000 Studierende zum Studium zugelassen worden (Quelle: uni:data WS 2016/17), darunter rund 18.000 internationale Studierende.

Die gemeinsam mit der UNIKO, der FHK, der ÖPUK, der ÖH und der AQAustria organisierte Veranstaltung beschäftigte sich mit den logistischen sowie monetären Herausforderungen von Bewerbungen für die jeweiligen Institutionen (asynchrone Fristenläufe, Mehrfachbewerbungen, „no shows“, „Nachrück-Listen“, finanzieller und administrativer Aufwand), mit den Erfahrungen von Studienwerberinnen und -werbern mit den Institutionen in den verschiedenen Verfahrensschritten bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren (Ansprechpartnerinnen und -partner, persönliche und automatisierte

Kommunikation), mit den Erfahrungen der Institutionen mit Studienwerberinnen und -werbern in den verschiedenen Verfahrensschritten der Aufnahme- und Zulassungsverfahren (persönliche Vorsprachen, elektronisches Assessment, interne und externe Durchführung, Studienplatzzuerkennungen und -annahmeerklärungen, Abschluss von Ausbildungsverträgen). Ebenfalls releviert wurden die Themen Studierbarkeit von Fächern, Studierfähigkeit der Studienwerberinnen und -werber, Einführung von Quoten (nach Disziplinen, nach Geschlecht, nach sozialer Herkunft und Status). Zur Tagung ist der Werkstattbericht 24 veröffentlicht worden.



V.l.n.r.: Josef Leidenfrost (OS), Erwin Niederwieser, Achim Hopbach (AQAustria), Martina Heidegger (Medizinische Universität Innsbruck), Roland Steinacher (Universität Wien), Julia Neuhauser (DIE PRESSE), Markus Grimberger (Anton Bruckner-Privatuniversität Linz), Magdalena Goldinger (ÖH), Elmar Pichl (BMWFW), Maria Keplinger (BMWFW), Lothar Matzenauer, Nicole Guthan (FHK), Markus Grimm (Medizinische Universität Wien), Martha Eckl (AK), Heinz Philipp (Rechnungshof)

- **„Doktoratsstudien: Betreuungsvereinbarungen, Arbeitsfortschritte, Datensicherheit“ am 20. September 2017 in Salzburg**

Im österreichischen Hochschulraum (www.hochschulplan.at) gibt es insgesamt 26.752 Studierende in Doktoratsstudien bzw. Ph.D.-Studien, davon 26.415 an öffentlichen Universitäten und 337 an privaten Universitäten. Informationen über die Zulassungsregelungen sowie die Suche und das Finden eines entsprechenden Themas bzw. einer entsprechenden Betreuerin („Doktormutter“) oder eines Betreuers („Doktorvater“) sind an öffentlichen Universitäten in den Satzungen und an Privatuniversitäten in den Studien- und Prüfungsordnungen zu finden. Bereits 2005 hat die Europäische Kommission die Empfehlung „Europäische Charta für Forscher“ zum Thema „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ veröffentlicht, in der es u. a. heißt:

„Arbeitgeber und/oder Förderer sollten dafür sorgen, dass eine Person benannt wird, an die sich Nachwuchsforscher in Fragen der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben wenden können, und sie sollten die Forscher darüber informieren. Bei solchen Vereinbarungen sollte deutlich festgelegt werden, dass die vorgeschlagenen Betreuer über ausreichende Sachkenntnis verfügen, um die Forschungsarbeiten zu beaufsichtigen, und dass sie genügend Zeit, Kenntnisse, Erfahrung, Fachwissen und



V.l.n.r.: Alexander Hasgall (EUA), Patrizia Jankovic (BMWFW), Lisette Schmidt (Universität Wien), Rosemarie Forstner (Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg), Nicole Föger (ÖAWI), Anna-Katharina Rothwangl (OS), Josef Leidenfrost (OS), Maria Freiberger (AQ Austria), Andrea Neidhart (Universität Wien), Siegfried Stangl (BMWFW), Johanna Zechmeister (ÖH), Ulrich Hörmann (OeAD)

Einsatzbereitschaft besitzen müssen, um dem Nachwuchsforscher geeignete Unterstützung zu bieten. Des Weiteren sollten sie die notwendigen Fortschritts- und Überprüfungsverfahren sowie die erforderlichen Rückmeldungsmechanismen vorsehen“.

An einer weiteren Stelle wird die Einführung einer “ombuds-ähnlichen Person“ empfohlen: Arbeitgeber und Förderer von Forschern sollten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Regeln und Vorschriften geeignete Verfahren einführen, eventuell in Form einer unparteiischen Person (in der Art eines Ombudsmanns), um Beschwerden/Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern.“ Zu dieser Empfehlung haben sich bisher 41 österreichische Hochschulinstitutionen, Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen zur Umsetzung bekannt und befürworten die Prinzipien der Charta.

Über diese Bestimmungen sowie über grundsätzliche Bedingungen für ein Doktoratsstudium an öffentlichen, an privaten Universitäten oder gemeinsame Studien ist bei der Salzburger Tagung diskutiert worden, weiters über die Alltagspraxis bei der Suche von Thema und Betreuerin / Betreuer bzw. Begutachterin / Begutachter, die eigentliche Betreuungsarbeit im Rahmen bestehender Betreuungszusagen (Dissertationsvereinbarungen), die Herausforderungen bei notwendigen Betreuer/innenwechseln, die Akkreditierung von Doktoratsstudien an Privatuniversitäten, die Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität (gute wissenschaftliche Praxis), die Urheberinnen- und Urheberrechte sowie das Nutzungsrecht an Inhalten von Dissertationen. Zu dieser Tagung ist der Werkstattbericht Nummer 25 veröffentlicht worden.

- **Gemeinsame Jahrestagung der österreichischen und deutschen Hochschulombuds-Netzwerke am 21. und 22. September 2017 in Salzburg**

Wie bei früheren gemeinsamen Kontakten und Gesprächen erörtert, haben sich die beiden Hochschulombudsnetzwerke Deutschlands (www.beveom.de) und Österreichs (www.hochschulombudsnetz.at) Mitte September 2017 zu einer gemeinsamen Arbeitstagung an der Universität Salzburg getroffen, siehe dazu den Bericht in diesem Tätigkeitsbericht auf der Seite 24.

- **Messen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende waren im Berichtszeitraum bei den folgenden, speziellen Studierendenmessen dabei: bei den Berufs- und Studieninformationsmessen (BeSt) in Innsbruck (19. bis 21. Oktober 2016), in Klagenfurt (24. bis 26. November 2016) sowie in Wien (2. bis 5. März 2017).

- **Tag der Offenen Tür am Nationalfeiertag am Minoritenplatz**

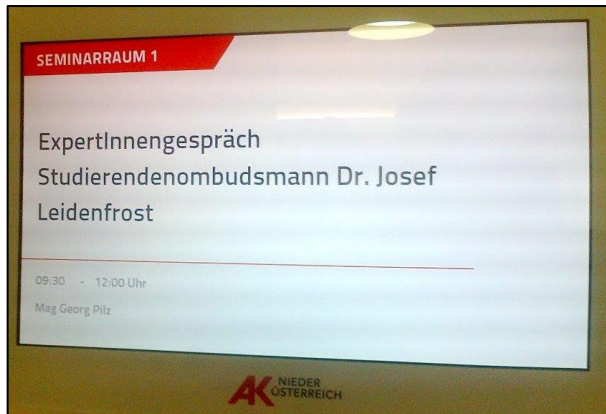
Am Nationalfeiertag (26. Oktober 2016) war die Ombudsstelle für Studierende wie in den vorangegangenen Jahren (seit 2003) beim Tag der Offenen Tür im Palais Starhemberg am Minoritenplatz 5 mit einem eigenen Stand präsent.

- **Teilnahme an weiteren Veranstaltungen**

Bei folgenden nationalen und internationalen Veranstaltungen war die Ombudsstelle für Studierende vertreten:

bei der EAIE-Jahreskonferenz in Liverpool (England), bei der ENRIO-Jahrestagung in Bratislava (Slowakei), beim Expert/inn/engespräch der AK Niederösterreich in St. Pölten (Niederösterreich), beim Projekttreffen des ERASMUS+-Projektes „Advocacy Establishment for Students through Ombudsman Position“ in Kutaisi

(Georgien), bei der ÖFG-Tagung „Hochschuldidaktik in Zeiten der Digitalisierung“ in Baden bei Wien (Niederösterreich), bei der FCO/ACCUO-Jahreskonferenz in Ottawa (Kanada), bei 30 Jahre ERASMUS in Wien (Wien), beim OIAHE Annual Meeting in London (England), bei Zehn Jahre Jahrbuch für Hochschulrecht in Wien (Wien) sowie beim Europäischen Forum Alpbach (Tirol).



2.4. Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende haben im Berichtszeitraum fach- und themeneinschlägige Beiträge für Zeitschriften und Bücher erstellt,

darunter für die Zeitschrift für Hochschulrecht zum Thema *“Studierende, Hochschulen, die Ombudsstelle für Studierende und das Bundesverwaltungsgericht : (In)Existente Nichtbeziehungen“*

(Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik zfhr 5, Oktober 2017, 16. Jahrgang), und *„Die Ombudsstelle für Studierende, ‚Studierendenrechte‘ und ‚-pflichten‘ im österreichischen Hochschulraum: Zwischen sanfter Verwaltungskontrolle und proaktiver Syntegration“* (zfhr 6, Dezember 2016, 15. Jahrgang)

-sowie einen Beitrag im jüngsten Großkommentar zum FHStG und zum HS-QSG (Hrs. **Werner Hauser**). Autor/in jeweils **Dr. Josef Leidenfrost, MA** und **Mag. Anna-Katharina Rothwangl**.

Weiters wurde von beiden gemeinsam mit **Mag. Heidi Esca-Scheuringer, M.B.L.** (FHK) und **Mag. Martina Heidegger** (Medizinische Universität Innsbruck) ein Beitrag für das Jahrbuch für Hochschulrecht 2017 verfasst:

„Bewerber/innen dividiert durch Studienplätze ist gleich Qualität? Aufnahme-, Auswahl-, Bewertungs-, Bewerbungs-, Eignungs-, Einstufungs-, Zugangs- oder Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum 2017“.

Wie in früheren Berichtsjahren wurden 2016 / 17 wiederum Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen abgegeben.

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden sollen.
(GZ: **BMFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem § 31 (1) HS-QSG) und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahmen ab:

Zum Entwurf einer Novelle zum UG

Ad § 52 Abs 1 UG

„Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit“: Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist die lehrveranstaltungsfreie Zeit kein eigener Bestandteil des Studienjahres mehr. In anderen Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch weiterhin von der lehrveranstaltungsfreien Zeit gesprochen, vgl. §§ 56 Abs 2; 58 Abs 8; 66 Abs 2. Eine diesbezügliche Vereinheitlichung des Entwurfes wird vorgeschlagen.

Ad § 53

Die Aufnahme der Aufbewahrung von im § taxativ aufgezählten Prüfungsdaten gemäß § 3 Abs 3 Z 9 Bildungsdokumentationsgesetzes für mindestens 60 Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 54e Abs 6 gemeinsam eingerichtete Studien

Die Aufnahme der Regelung, dass im Falle einer Beteiligung von Fachhochschulen und Privatuniversitäten an einem gemeinsam eingerichteten Studium die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes zur Anwendung kommen und die jeweiligen Organe im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden und sohin Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht möglich sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Erweiterung der Eingliederung - vordergründig der Fachhochschulen bzw. der Privatuniversitäten, die vorwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert

werden in hoheitliche Verfahren wäre aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im Sinne der Möglichkeit der Kontrolle durch die öffentliche Gerichtsbarkeit wünschenswert.

Ad § 56 Abs 3

Eine Normierung, dass der Lehrgangsbeitrag eines Universitätslehrgangs unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten dieses Universitätslehrganges zu erfolgen habe, erscheint aufgrund fehlender Kontrollmechanismen für die Relation Beiträge – tatsächliche Kosten nicht praktikabel.

Ad § 56 Abs 5

Die Ermächtigung der Einführung einer Höchststudiendauer im Curriculum von Universitätslehrgängen, die überwiegend berufs begleitend absolviert werden, die mindestens die Studienzeit zuzüglich eines Semesters umfassen soll, wird aufgrund der teilweise sehr hohen Kosten von Universitätslehrgängen als bedenklich erachtet und sollte um mögliche Verlängerungsgründe (wie z.B. unvorhersehbare Ereignisse wie Krankheit, Berufstätigkeit) erweitert werden.

Ad § 60 Abs 1b Z 1 lit. 1

Die Aufnahme der Ombudsstelle für Studierende in das Universitätsgesetz wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ombudsstelle für Studierende gemäß ihres gesetzlichen Auftrages § 31 HS-QSG per definitionem keine Vertretungsbefugnis in Analogie zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (national, institutionell) zusteht. Es wird daher angeregt, „die gesetzliche Verankerung und die Aufgaben der Ombudsstelle für Studierende“ unter einem eigenen lit m anzuführen.

Ad § 60 Abs 3a

Die neu vorgesehene Möglichkeit der Einhebung einer Kautions zur Überprüfung der Echtheit von vorgelegten Urkunden durch das Rektorat erscheint bedenklich, da sohin Studienwerberinnen und Studienwerber vom Zulassungsprozess ausgeschlossen werden könnten, wenn sie den Betrag der Kautions nicht erbringen können.

Ad § 61 Abs 1, Abs 2

Im zweiten Satz ist nach „Studienbeitrag“ auch „Studierendenbeitrag“ einzufügen, detto unter Abs 2 gegen Ende des ersten Satzes.

Ad § 63 Abs 10

Die Änderung der Formulierung Muttersprache in Erstsprache wird begrüßt. Eine genauere Definition dieses Begriffes in den Erläuterungen ist wünschenswert.

Ad § 63a Abs 7

Die Erweiterung der bisherigen Bestimmungen des § 71e Abs 3 UG, dass qualitative Zulassungsbedingungen für alle Doktoratsstudien im Curriculum vorgeschrieben werden können, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Änderung wurde von der Ombudsstelle für Studierende nach eingehender Befassung mit der Thematik im Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat (Seite 105) als Vorschlag an den Gesetzgeber ausformuliert.

Ad § 64 Abs 3 und 4

Die Bestimmung, dass das Rektorat Auflagen – Prüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit, sowohl von Masterstudien als auch Doktoratsstudien, als Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des jeweiligen Studiums vorgesehenen Prüfungen festlegen kann, wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt. Auch aus aktuellen Erfahrungen der Ombudsstelle ist es sinnvoll, die Prüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums zeitlich zu befristen.

Ad § 68 Abs 1 Z 8

Vorgeschlagene ausformulierte Ergänzung der Ziffer 8: Die neuerliche Zulassung zu einem Studium an derselben Universität kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung aufgrund § 68 Abs 8 beantragt werden. Nach dreimaligem Erlöschen der Zulassung aus dem Grund der Gefährdung an derselben Universität kann eine neue Zulassung an ebendieser Universität nicht beantragt werden.

Sofern der Ausschluss aus dem Studium vom Rektorat in Form eines Bescheides auszusprechen ist, wird davon ausgegangen, dass der Ausstellung ein Verfahren iSd AVG vorgelagert ist und dem / der Studierenden Parteiengehör einzuräumen ist. Die Ombudsstelle für Studierende schlägt hier eine Ausweitung zur Sicherheit des in diesem Absatz genannten Personenkreises vor.

Ad § 70 Abs 1

Die Konkretisierung der Zulassung zu Universitätslehrgängen auf Ebene des Universitätsgesetzes wäre im Sinne einer Qualitätssicherung wünschenswert. Die Bestimmungen, dass die allfälligen geforderten Voraussetzungen im jeweiligen Curriculum zu definieren sind, erscheinen nicht adäquat. Aufgrund der am verliehenen Grad nicht offensichtlichen Erkennbarkeit der Art des Studiums ist zumindest die allgemeine Universitätsreife als Zulassungsvoraussetzung zu determinieren.

Ad § 71b Abs 5 iVm § 71c Abs 6 Z 2

Eine kompaktere /konkretere Bestimmung, dass das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden bei einer länger andauernden Behinderung auch für Studienwerberinnen und Studienwerber während eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens besteht, ist im Entwurf nicht enthalten. Dies ist aber aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im Zuge dieser Novelle wünschenswert.

Ad § 71d Abs 5

Aufgrund aktueller diverser Regelungen in den jeweiligen Satzungsbestimmungen der drei Medizinischen Universitäten und der medizinischen Fakultät Linz, wäre eine Konkretisierung der „Quotenregelung“ für die nicht geregelten 5vH auf Gesetzesebene durchaus sinnvoll.

Ad § 88 Abs 1a

Die Ombudsstelle für Studierende hat schon in ihrem Tätigkeitsbericht 2015/16 an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat vorgeschlagen, diesen Absatz aus dem Universitätsgesetz zu streichen. Die Regelung der Eintragung ausländischer akademischer Grade sollte in den einzelnen Materiegesetzen festgelegt werden (Passgesetz, Passgesetz-Durchführungsverordnung).

Ad § 92 Abs 1 Z 4

In ihrem Tätigkeitsbericht 2015/16 (Seite 103) an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat hat die Ombudsstelle für Studierende den Vorschlag gemacht, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, dass Studierenden an öffentlichen Universitäten sowohl in Analogie zu § 92 Abs 1 Z 4 UG als auch in Angleichung an § 67 Abs 1 UG den Erlass des Studienbeitrages auch bei Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu ermöglichen sei, der als Beurlaubungsgrund neben der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag explizit anführt, auch bei Pflege naher Angehöriger der Studienbeitrag erlassen werden könne. Einerseits ist die Vereinbarkeit eines Studiums mit Betreuungspflichten für pflegebedürftige Angehörige in den Leitenden Grundsätzen der Universitäten in § 2 Z 13 UG festgehalten, andererseits würde die Aufnahme der Pflege naher Angehöriger in die Erlassstatbestände des § 92 UG auch zu einer Harmonisierung des Studienbeitragsrechtes mit dem Studienbeihilfenrecht beitragen, da der Verwaltungsgerichtshof vermehrt in seinen Entscheidungen die Pflege naher Angehöriger als wichtigen Grund für eine Studienzeitüberschreitung gemäß § 19 Abs 2 StudFG gewertet hat. (VwGH 27.05.1991, 90/12/0253; 28.02.1974, 1700/73).

Die Aufnahme der Formulierung, dass auch andere den Kinderbetreuungspflichten gleichartige Betreuungspflichten als Hinderungsgrund am Studium gleichkommen, wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt.

3. STATISTIKEN

- 3.1. *Studierendenzahlen*
 - 3.1.1. *Studierende*
 - 3.1.2. *Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber*
 - 3.1.3. *Ehemalige Studierende“*
- 3.2. *Anliegen*
 - 3.3. *Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende*
 - 3.3.1. *Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen*
 - 3.3.2. *Anliegen der Hochschulsektoren in % im Zweijahresvergleich*
 - 3.3.3. *Themenkategorien*
 - 3.3.4. *Anzahl der Anliegen nach Hochschulinstitutionen*
 - 3.3.5. *Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen*
 - 3.3.6. *Anliegen pro hochschulische Bildungseinrichtungen*
 - 3.3.7. *Art der Erledigung der Anliegen*

3.1. Studierendenzahlen

Nachfolgend werden die Studierendenzahlen für das Studienjahr 2016 / 17 erläutert. In der Hochschulstatistik werden die Studierendendaten pro Hochschul-Sektor zu **unterschiedlichen Terminen** erfasst. Es gibt daher keine Zahlen zu einem einheitlichen Stichtag. Alle hier abgefragten Werte sind aus dem Wintersemester 2016 / 17⁹.

3.1.1. Studierende

An allen **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 6 UG) in Österreich waren zum Stichtag, dem 28. Februar 2017, **308.374 Studierende**¹⁰, davon 280.783 ordentlich und 27.591 außerordentlich, für ein Studium zugelassen. Dabei lagen der Frauenanteil der Studierenden bei 52,6 % und der Anteil der männlichen

⁹ Studierenden-„Neuzugänge“ zu Beginn des Sommersemesters 2017 sind in die in diesem Tätigkeitsbericht verwendeten Statistiken nicht eingearbeitet.

¹⁰ Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/9 des BMWFV.

Studierenden bei 47,4 %. 219.773 Studierende waren österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 71,3 %. 88.601 waren nicht-österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 28,7 %.

Zum Stichtag 15. November 2016 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Fachhochschulen** insgesamt **53.853 Studierende**, davon 50.009 ordentlich sowie 3.844 außerordentlich zum Studium zugelassen, 49 % davon waren weibliche Studierende. 16 % bzw. 8.590 Studierende an Fachhochschulen waren internationale Studierende.

Im Wintersemester 2016 / 17 studierten **18.194 Personen** in ordentlichen Studien und 16.218 Personen in außerordentlichen Studien (Lehrgängen) sohin 34.412 Personen insgesamt an (gemäß § 1 Abs 1 sowie § 4 Abs 1 HG) **öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen sowie im Rahmen privater Studiengänge**. Der Frauenanteil lag bei 74 %, das waren 25.397 Studierende.

12.201 Studierende, davon 11.556 als ordentliche und 645 als außerordentliche, haben im Studienjahr 2016 / 17 an (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Privatuniversitäten** studiert. Auch hier überwog der Frauenanteil mit 62 %, das sind 7.507 Studierende. Die meisten internationalen Studierenden waren an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil betrug hier 41,6%, das sind 5.076 Studierende.

In diesem Tätigkeitsbericht sind mit Studierenden alle Studierenden an den genannten Hochschul-Institutionen gemeint: männliche und weibliche, *transgender*, inländische, internationale, staatenlose, ordentliche, außerordentliche, beurlaubte, prüfungsaktive und prüfungsinaktive, mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit sowie nichttraditionelle Studierende.

Die Studierendenzahlen aller Institutionen-Kategorien (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst ergeben für das Studienjahr 2016 / 17 insgesamt 408.840 Studierende.

3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber

Für diesen Personenkreis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende fällt, gibt es keine einheitliche Terminologie. „**Studieninteressentinnen und Studieninteressenten**“ wie im § 31 Abs 1 HS-QSG erwähnt, „**Studienwerberinnen und Studienwerber**“ gemäß § 51 Abs 2 Z 14a UG (an öffentlichen Universitäten) sowie § 11 Abs 1 FHStG (an Fachhochschulen) und „**Aufnahmewerber und Aufnahmewerberinnen**“ gemäß Erläuternder Bemerkungen zum HG, hier zu § 61 Abs 2 HG (an Pädagogischen Hochschulen), sind statistisch nicht erfassbar. Der jeweilige Status ist auch kein Erhebungskriterium bei der Erstbearbeitung eines hereinkommenden Anliegens durch die Ombudsstelle für Studierende. In den früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden

- **Studieninteressentinnen und Studieninteressenten** als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert,
- **Studienwerberinnen und Studienwerber** als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“.

An **Fachhochschulen** gab es für 2016 / 17 abermals mehr Bewerberinnen und Bewerber (58.149) als aufgenommene Studierende (19.719), Mehrfachbewerbungen waren möglich.¹¹

Für **Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen** sind keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber gegenüber aufgenommenen Studierenden netzpräsent.

Auch im Bereich der **Privatuniversitäten** gibt es keine öffentlich zugänglichen Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende. Aus den von der ÖPUK zur Verfügung gestellten

¹¹ Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/11 des BMWFV.

Zahlen ergibt sich für die das akademische Jahr 2016 / 17 eine Gesamtsumme von 7.344 Bewerberinnen und Bewerbern, davon sind 3.252 aufgenommen worden.

3.1.3. Ehemalige Studierende

Unter „ehemaligen Studierenden“ (§ 31 Abs 1 HS-QSG) sind

- **Studierende mit Erstabschluss** zu verstehen, die ihre Studien im selben Fach an derselben Institution oder auch den Studienstandort oder die Institutionenkategorie wechselnd fortsetzen möchten.

Darunter fallen auch

- **Studierende, die aufgrund von Kinder- oder Partner- oder Angehörigen-Betreuungspflichten oder wegen (notwendiger oder freiwilliger) Berufstätigkeit ihre Studien nicht vollenden konnten oder unterbrechen mussten.**

Das Zutreffen mehrerer Kategorien für ein und dieselbe (ehemals) studierende Person ist möglich. Der Zeitraum der Unterbrechung eines Studiums oder mehrerer Studien kann auch mehrere Gesetzes- und Curriculums-Änderungen umfassen. Zu diesem Begriff gibt es ebenfalls keine eigene Kategorisierung bei der Erfassung von Anliegen, eine Zuteilung aufgrund der Sachverhalte ist jedoch möglich.

Sektor	Studierende gesamt	weiblich	männlich	ordentlich Studierende	außerordentlich Studierende	internationale Studierende	Anfänger/ innen
Universität	308.374	162.146	146.228	280.783	27.591	75.741	35.652
FH	53.853	26.430	27.423	50.009	3.844	8.590	19.621
PU	12.201	7.507	4.694	11.556	645	4.920	3.650
PH	34.412	25.397	9.015	18.194	16.218 *	1.415	3.650
Gesamt	408.840	221.480	187.360	360.542	48.298	90.666	62.573

*Studierende, die an einer Pädagogischen Hochschule in einem Lehrgang studieren.

3.2. Anliegen

„Anliegen“ gemäß § 31 Abs 3 HS-QSG heißt im Kontext der Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. Diese werden registriert sowie überprüft, Informationen und Auskünfte erteilt und sofern erforderlich, wird versucht, Anliegen situativ zu regeln, zu vermitteln oder systemische Lösungen zu finden. und vorzuschlagen.

„Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die erstbeauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung in Form einer Kontaktaufnahme mit der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtung bedürfen.

Sie werden als „Information erteilt“ in den jeweiligen Statistiken angeführt. (siehe Seiten 70 ff.)

Im seinerzeitigen Ministerrats-Vortrag 46 / 20 vom 6. Februar 2001 über die Einrichtung der „Studierendenanwaltschaft NEU“ war über die Aufgabenstellung dieser Institution von der Behandlung von „**Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb**“ die Rede. Der neue Begriff „Anliegen“ seit 2012 statt der bis dahin gebräuchlich gewesenen Termini geht auf das seinerzeitige Begutachtungsverfahren zum HS-QSG zurück. Dieser Begriff wird in keinen anderen hochschulischen Gesetzen verwendet.

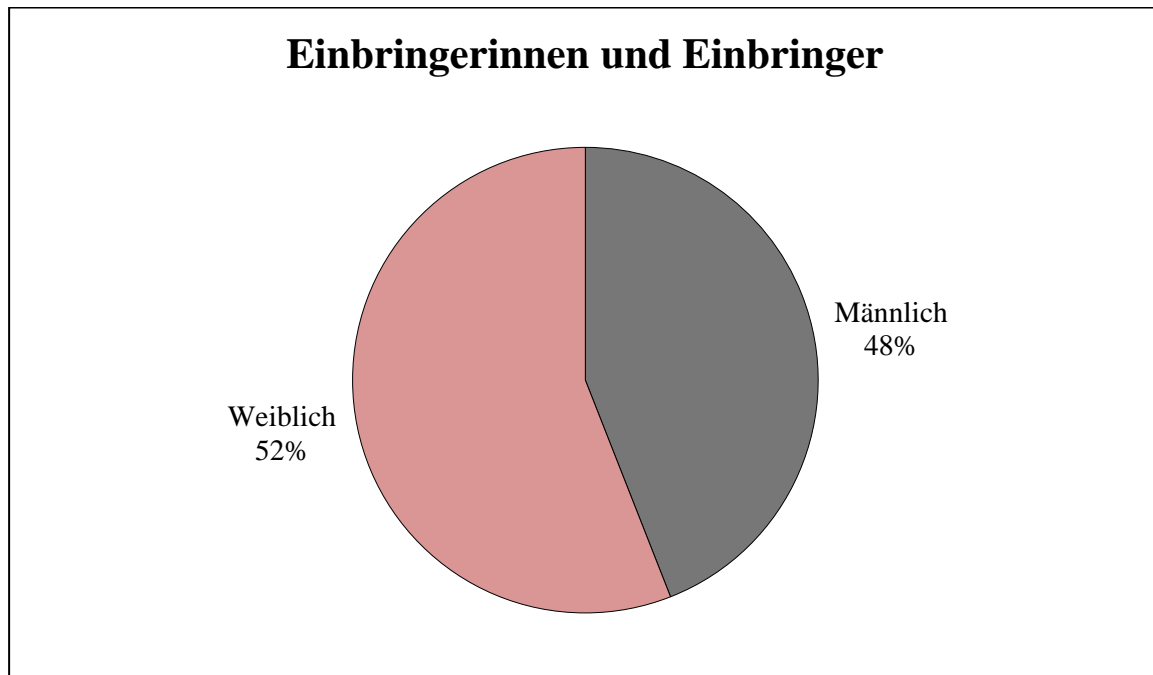
- **Erfassung und Bearbeitung der Anliegen**

Die Ombudsstelle für Studierende verwendet seit 2012 eine der Erfassung der Anliegen angepasste Benutzerapplikation basierend auf einer CRM-Software (CRM = *Customer-Relation-Management*) von Microsoft®. Sie wird aufgrund der im Alltagsbetrieb auftretenden Anforderungen begleitend adaptiert.

Im System sind insgesamt 14 verschiedene Themen-Kategorien einprogrammiert, die mittels Dropdown-Liste angesteuert werden können.

3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende

Im Berichtszeitraum sind **insgesamt 545 Anliegen** von der Ombudsstelle für Studierende bearbeitet worden. Wie auch im vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der Einbringerinnen höher als jener der Einbringer.

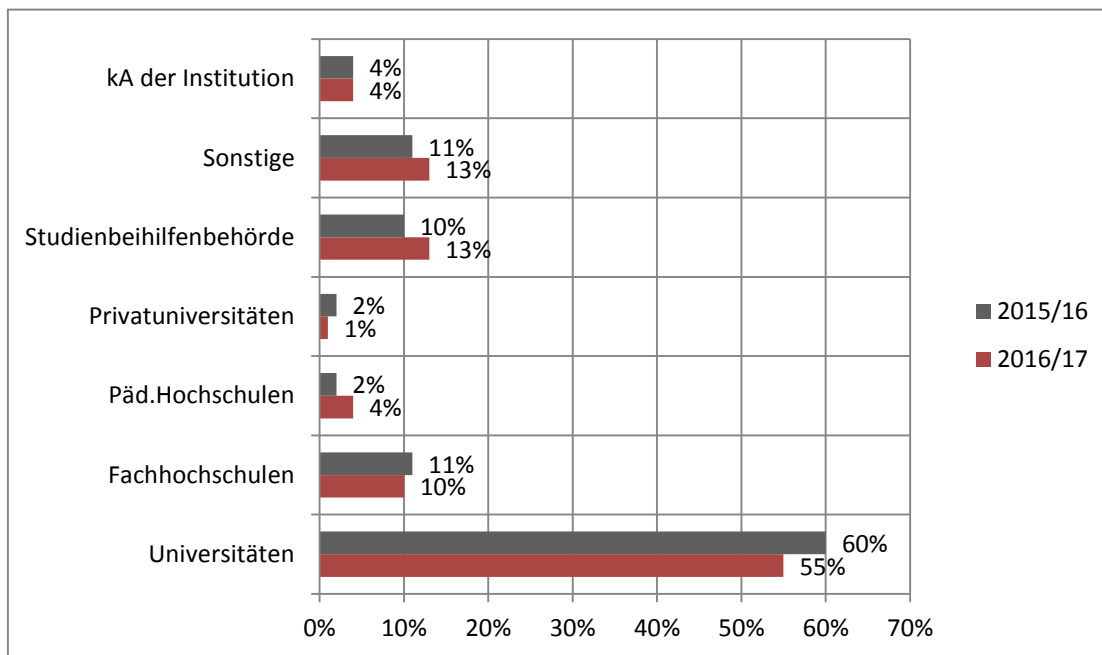


3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen

Wie aus den Statistiken über die Studierendenzahlen an österreichischen Hochschulinstitutionen ersichtlich, sind die meisten Studierenden an öffentlichen Universitäten zugelassen. In der nachfolgenden Tabelle ist zu sehen, wie viele Studierende im jeweiligen Hochschulsektor studieren und wie viele Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden. Im Erhebungstool der Datenbank der Ombudsstelle für Studierende sind sämtliche tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich, insgesamt 73¹², nach Hochschulsektoren abrufbar.

¹² Das sind 70 Hochschulinstitutionen des österreichischen Hochschulraums, Sonstige, Institution unbekannt und Studienbeihilfenbehörde.

3.3.2 Anliegen der Hochschulsektoren in % im Zweijahresvergleich



***Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen im Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG¹³ Institutionen, die Diplomatische Akademie Wien (DAK), das IST Austria, andere Ministerien, etc.

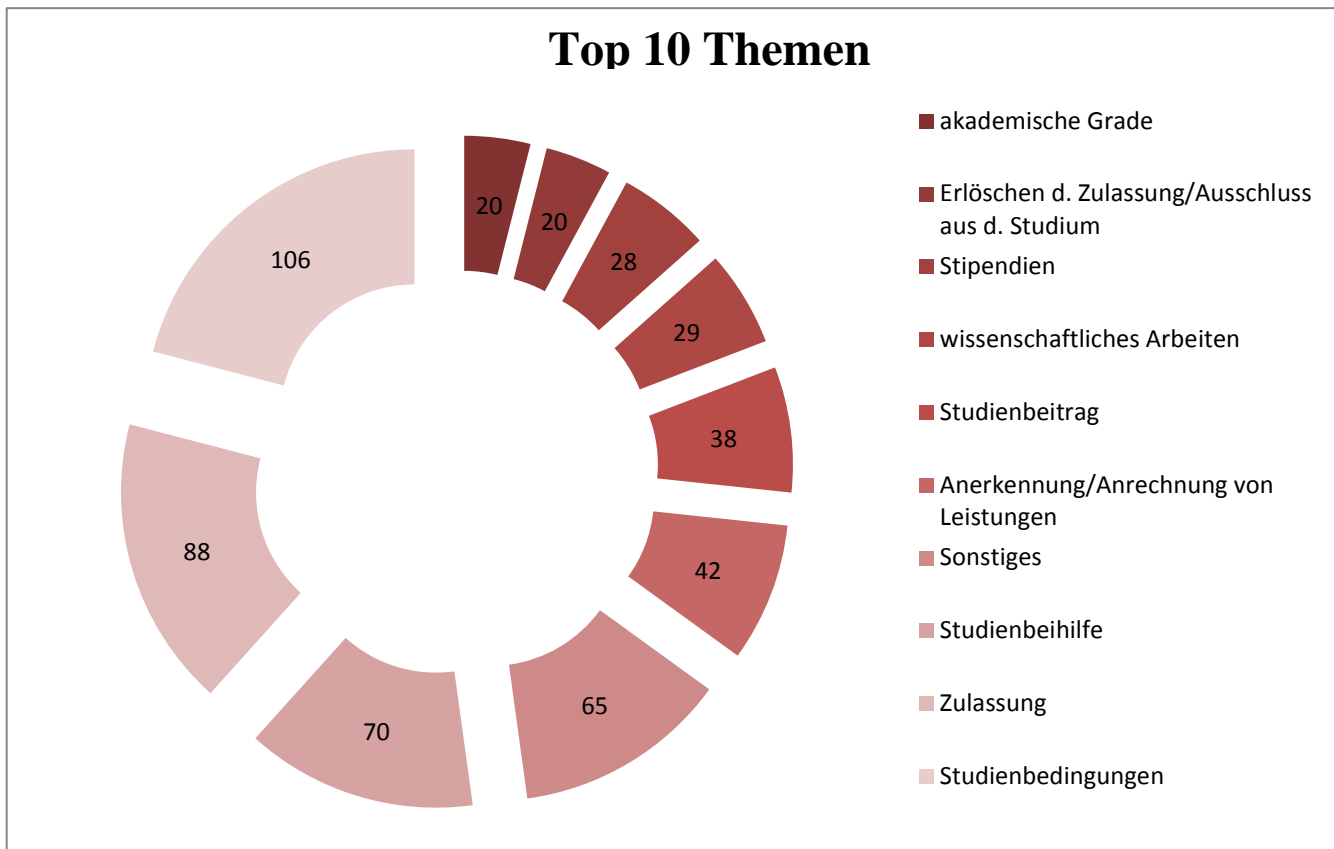
****Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und eine solche auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte umfassen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

*****Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung III/1 im Bundesministerium für Bildung direkt bearbeitet werden.

¹³ Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden.

3.3.3. Themenkategorien

Die nächste Grafik zeigt, zu welchen Themengebieten im Berichtszeitraum am häufigsten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden sind.



Beschreibung der Themenkategorien (geordnet nach Häufigkeit)

- **Studienbedingungen**

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb betreffen. Erfasst sind hier auch Anliegen, die Beurteilungsregelungen von Prüfungen betreffen. Weiters werden Anliegen die Anmeldungen zu Prüfungen und beschränkte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen sowie daraus resultierende Platzbeschränkungen darunter subsumiert.

- **Zulassung/Aufnahme zum Studium**

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerberinnen und Studienwerber entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen. An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung überwiegend die Erfüllung der erforderlichen Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie z. B. der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus. Für einige Studienrichtungen sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen. An Kunstuniversitäten besteht generell die Verpflichtung zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber.

An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich die Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgelagert. Nach einer positiven Durchlaufung eines solchen wird ein Ausbildungsvertrag mit der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtung abgeschlossen.

Die Bearbeitung solcher Anliegen umfasst die Faktenerhebung der konkreten Situationen oder die Überprüfung systemischer Mängel, falls solche vorliegen.

- **Studienbeihilfe**

Hier werden besonders zum Ende der Antragsfristen für staatliche Studienförderung im Rahmen des Studienförderungsgesetzes, im Dezember (Antragsfrist Wintersemester 20. September bis 15. Dezember) bzw. Mai (Antragsfrist im Sommersemester 20. Februar bis 15. Mai), Anliegen registriert. Zum Zeitpunkt der Zustellung der diesbezüglichen Bescheide gibt es ebenfalls vermehrt Anfragen. Studierende werden generell bezüglich Berechnungsgrundlagen und automationsunterstützter Durchführung der Berechnungen, zu Feststellungsverfahren und zu Berufungsmöglichkeiten beraten. Auch werden Themen für mögliche Novellen zum Studienförderungsgesetz vorgebracht. Mit dem Leiter der österreichweit

zuständigen Studienbeihilfenbehörde, Hofrat Dr. Alexander Egger, gibt es zu Beihilfenthemen mehrere Male im Studienjahr Gespräche bzw. nimmt der Leiter der Ombudsstelle für Studierende an einschlägigen österreichweiten Arbeitstagungen der Stipendienstellen teil.

- **Sonstiges**

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und aufenthaltsrechtliche Fragen; Versicherungsfragen; Förderungen von Veranstaltungen; finanzielle Unterstützungen; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende nicht zuständig ist.

- **Anerkennung/Anrechnung von Leistungen**

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHStG sowie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide und Rechtsmittel sowie generelle Fragen zu konsekutiven Studien an anderen hochschulischen Institutionen nach einem Erststudium oder -abschluss.

- **Studienbeitrag / Studiengebühr**

Mit Wintersemester 2001 / 02 eingeführte **Studienbeiträge** an öffentlichen Universitäten sind seit der UG-Novelle 2008 neu geregelt. Sie sind derzeit bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Regelstudien- und Toleranzzeit (Ausnahmen möglich) zu entrichten. Eine nicht fristgerechte Entrichtung kann das automatische Erlöschen einer Zulassung zum Studium bzw. von Studien zur Folge haben, über die Betroffene nicht automatisch amtswegig informiert werden. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es teilweise **Studiengebühren**. Bei einer nicht fristgerechten Entrichtung können die Ausbildungsverträge von den Erhaltern beendet werden.

Zu diesem Thema häufigste Sachverhalte betreffen u. a. die Gründe und die Höhe der Beitragsvorschreibung, Berechnungsbasis und Studiendauer, Befreiungstatbestände, Rückerstattungsmöglichkeiten, amtswegige Abmeldung, zeitgerechte Vorlage von Unterlagen etc.

- **Wissenschaftliches Arbeiten**

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall **im Rahmen einer intensiven Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer** aus den jeweiligen Fachgebieten. Im Alltag treten dabei verschiedenste Anliegen auf (z.B. Kapazitätsprobleme - zu viele Studierende pro Betreuerin oder Betreuer; unklare, divergierende oder zu späte Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche Methoden während der Bearbeitung, starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

- **Stipendien (weitere Förderungen)**

Einbringerinnen und Einbringer informieren sich in dieser Kategorie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, z.B. für ein komplettes Studium im Ausland, über Fördermöglichkeiten für Studierende, die das Alterslimit für die reguläre staatliche Studienbeihilfe überschritten haben, über finanzielle Hilfe für Studierende, die sich in speziellen sozialen Notlagen befinden (ÖH-Fonds) oder über Förderungen für Studierende nicht österreichischer Staatsbürgerschaft.

- **Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium**

Anliegen dieser Kategorie betreffen einerseits das Erlöschen der Zulassung von ordentlichen Studien gemäß **§ 68 UG** an öffentlichen Universitäten und **§ 59 HG** an Pädagogischen Hochschulen bspw. wegen Abmeldung vom Studium, Unterlassung der Fortsetzungsmeldung (Einzahlung des Studierenden/Studienbeitrages vergessen), der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, andererseits den Ausschluss aus dem Studium aufgrund vertraglich geregelter Gründe im jeweiligen Ausbildungsvertrag der hochschulischen Bildungseinrichtung (Fachhochschule oder Privatuniversität) mit dem/der Studierenden.

- **Akademische Grade**

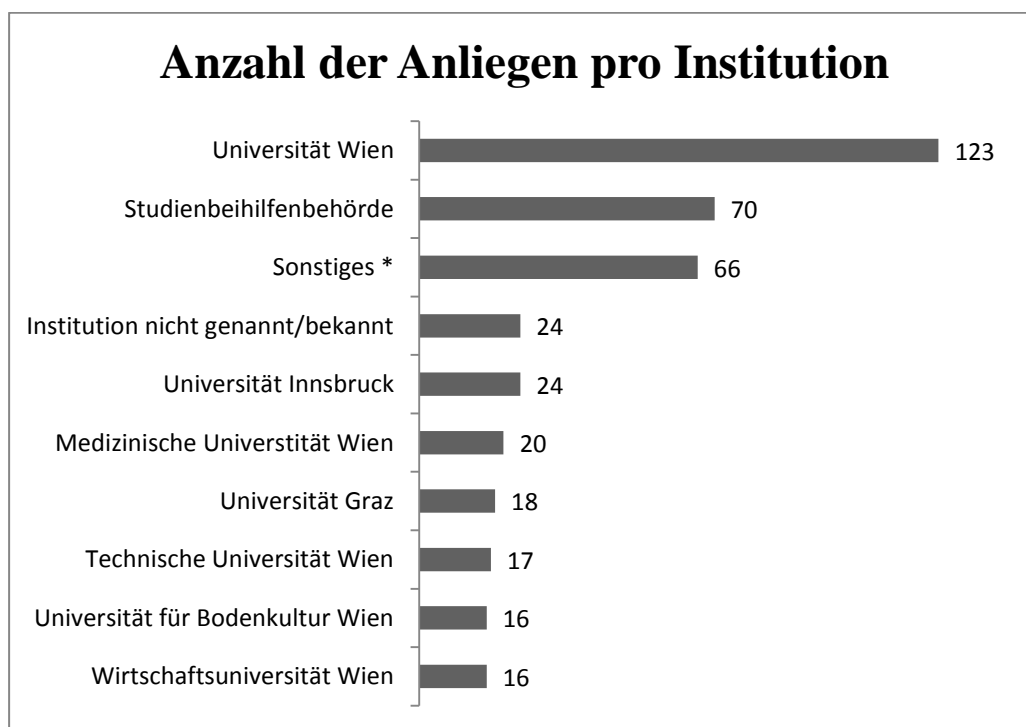
Die Themenkategorie akademische Grade umfasst Anliegen die inhaltlich den Wert, die Anerkennung oder die Führung akademischer Grade (vor allem Grade verliehen von „**§ 27 HS-QSG** Einrichtungen“ oder von ausländischen Universitäten).

Weitere Themen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, sind (Aufzählung in der Reihenfolge der Häufigkeit):

Behinderung/Krankheit (13), Mobbing/Diskriminierung (13), Nostrifizierungen (12), Mobilitätsprogramme (2)

3.3.4. Anzahl der Anliegen nach Institutionen¹⁴

In den nachfolgenden Statistiken von Anliegen nach Hochschulinstitutionen werden die Gesamtanzahl der Anliegen pro Institution (unter Angabe der jeweiligen aktuellsten verfügbaren Gesamtstudierendenzahlen an diesen Institutionen) sowie auch jene Hochschulinstitutionen namentlich angeführt, bei denen im Berichtszeitraum keine Anliegen eingegangen sind.



* allgemeine Anliegen, die nicht den datenbankerfassten Bereichen zugeordnet werden können.

¹⁴ Diese Aufstellung erfolgt in Anlehnung an die Berichterstattung der Volksanwaltschaft. Diese hat im Vergleich seit 2012 (dem Jahr der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende) gemäß §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977 über die Volksanwaltschaft aus den in ihre Zuständigkeit fallenden Hochschulbereichen (Studienrecht, Studienförderung) kalender-, nicht studienjahrgemäß insgesamt 295 Fälle respektive Beschwerden behandelt.

3.3.5. Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen

Nachfolgend wird eine Übersicht nach Hochschulinstitutionen und den **dort jeweils fünf häufigsten Themen (nach Häufigkeit gereiht)** gegeben.

- **Universität Wien:** Zulassung, Studienbedingungen, Studienbeitrag, Anerkennung, wissenschaftliche Arbeiten
- **Studienbeihilfenbehörde:** Studienbeihilfe
- **Universität Innsbruck:** akademische Grade, Anerkennungen, wissenschaftliche Arbeiten, Sonstiges, Mobbing/Diskriminierung
- **Medizinische Universität Wien:** Zulassung, Studienbedingungen, Sonstiges, Stipendien, Studienbeitrag
- **Universität Graz:** Studienbedingungen, Zulassung, Anerkennungen, Studienbeitrag, Behinderung/Krankheit
- **Technische Universität Wien:** Studienbedingungen, Zulassung, Studienbeitrag, wissenschaftliche Arbeiten, Behinderung/Krankheit
- **Universität für Bodenkultur Wien:** Anerkennungen, Zulassung, Studienbedingungen, akademische Grade, Stipendien
- **Wirtschaftsuniversität Wien:** Studienbedingungen, Zulassung, Mobbing/Diskriminierung, Studienbeitrag, Anerkennungen

3.3.6. Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung

Öffentliche Universitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag 28.02.2017)*	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info erteilt	Anliegen pro Studierende
Universität Wien o. 89.030; ao. 4.598	93.628	123	69	1:761
Universität Graz o. 30.135; ao. 1.212	31.347	18	9	1:1.742
Technische Universität Wien o. 27.789; ao. 1.552	29.341	17	10	1:1.726

Universität Innsbruck o. 27.716; ao. 562	28.278	24	6	1:1.178
Wirtschaftsuniversität Wien o. 22.243; ao. 1.516	23.759	16	8	1:1.485
Universität Linz o. 19.170; ao. 1.374	20.544	13	8	1:1.580
Universität Salzburg o. 14.971; ao. 2.998	17.969	8	4	1:2.246
Technische Universität Graz o. 15.918; ao. 518	16.436	6	4	1:2.739
Universität für Bodenkultur Wien o. 12.074; ao. 435	12.509	16	6	1:782
Universität Klagenfurt o. 9.850; ao. 1.703	11.553	2	2	1:5.777
Universität für Weiterbildung Krems o. 9; ao. 8.840	8.849	8	6	1:1.106
Medizinische Universität Wien o. 7.150; ao. 765	7.915	20	9	1:396
Medizinische Universität Graz o. 3.724; ao. 662	4.346	4	3	1:1.087
Montanuniversität Leoben o. 3.918; ao. 114	4.032	1	0	1:4.032
Medizinische Universität Innsbruck o. 3.054; ao. 80	3.134	7	3	1:448
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien o. 2.431; ao. 595	3.026	4	2	1:757
Veterinärmedizinische Universität Wien o. 2.320; ao. 84	2.404	6	3	1:401
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz o. 1.930; ao. 342	2.272	2	1	1:1.136

Universität Mozarteum Salzburg o. 1.557; ao. 247	1.804	1	0	1:1.804
Universität für angewandte Kunst Wien o. 1.551; ao. 133	1.684	1	0	1:1.684
Akademie der bildenden Künste Wien o. 1.441; ao. 53	1.494	3	0	1:498
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz o. 1.328; ao. 92	1.420	1	0	1:1.420

*Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UniStEV; Datenprüfung und -aufbereitung: bmwfw, Abt. IV/9

Fachhochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: 15.11.2016) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info erteilt	Anliegen pro Studierende
Fachhochschule Oberösterreich o. 5.685; ao. 240	5.925	6	5	1:988
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des FH- Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, Wien o. 5.472; ao. 215	5.687	8	5	1:710
FH JOANNEUM Gesellschaft GmbH - Fachhochschul- Studiengänge, Graz o. 4.288; ao. 105	4.393	3	3	1:1.464
Fachhochschule Technikum Wien, Wien o. 4.092; ao. 222	4.314	5	3	1:862

Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH, Wiener Neustadt o. 3.616; ao. 55	3.671	3	2	1:1.224
Management Center Innsbruck, Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H., Innsbruck o. 2.992; ao. 76	3.068	3	2	1:1.023
Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt o. 2.289; ao. 740	3.029	2	1	1:1.515
Fachhochschule Salzburg GmbH, Salzburg o. 2.863; ao. 69	2.932	2	1	1:1.466
Fachhochschule St. Pölten GmbH, St. Pölten o. 2.354; ao. 475	2.829	3	2	1:943
IMC Fachhochschule Krems GmbH, Krems o. 2.693; ao. 6	2.699	1	0	1:2.699
Fachhochschule Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung, Spittal an der Drau o. 2.261; ao. 228	2.489	1	0	1:2.489
Fachhochschule des bfi Wien GmbH, Wien o. 2.047; ao. 46	2.093	12	8	1:174
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, Kufstein o. 1.735; ao. 24	1.759	2	1	1:880
Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Dornbirn o. 1.282; ao. 237	1.519	1	0	1:1.519
Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH Graz, Graz o. 1.236; ao. 53	1.289	2	1	1:645

FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich, Linz o. 784; ao. 30	814	1	1	1:814
---	-----	---	---	-------

*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVFH

Zu folgenden Fachhochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien
- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH, Wien
- Lauder Business School, Wien
- FHWien - Studiengänge der WKW, Wien
- FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, Innsbruck

Pädagogische Hochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2016) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info erteilt	Anliegen pro Studierende
Pädagogische Hochschule Wien, Wien o. 3.167; ao. 2.194	5.361	5	4	1:1.072
Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems o. 2.973; ao. 1.128	4.101	6	3	1:684
Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Baden o. 2.154, ao. 1.364	3.518	2	0	1:1.759
Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck o. 1.065; ao. 860	1.925	2	2	1:963

Private Pädagogische Hochschule Edith Stein, Stams o. 384, ao. 1.322	1.706	1	0	1:1.706
Pädagogische Hochschule Kärnten, Klagenfurt o. 767, ao. 840	1.607	2	1	1:804
Private Pädagogische Hochschule Graz, Graz o. 162; ao. 631	793	1	0	1:793

*Quelle: Datenprüfung und -aufbereitung: bmwfw, Abt. IV/9

Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung III/1 im Bundesministerium für Bildung direkt bearbeitet wurden.

Zu folgenden Pädagogischen Hochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Wien
- Pädagogische Hochschule Steiermark, Graz
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Feldkirch
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Linz
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Linz
- Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Eisenstadt
- Pädagogische Hochschule Salzburg, Salzburg

Privatuniversitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2016) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info erteilt	Anliegen pro Studierende
Sigmund Freud Privatuniversität, Wien o. 3.638; ao. 0	3.638	3	3	1:1.213

Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall / Tirol UMIT o. 1.388; ao. 59	1.447	1	0	1:1.447
Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich, Linz o. 690; ao. 149	839	1	0	1:839
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Krems an der Donau o. 208, ao. 0	208	1	0	1:208

*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVFH

Zu folgenden Privatuniversitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Webster University Vienna Privatuniversität, Wien
- Privatuniversität Schloss Seeburg, Seekirchen am Wallersee
- Danube Private University, Krems an der Donau
- MUK – Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, Wien
- Katholisch Theologische Privatuniversität Linz, Linz
- MODUL University Vienna Privatuniversität, Wien
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Salzburg
- Privatuniversität der Kreativwirtschaft – NDU, St. Pölten

Studienbeihilfenbehörde	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Person
Studienbeihilfenbehörde	64.349*	70	1:929

*Anliegen zu Studienbeihilfe, Anträgen auf Beihilfen für Auslandsstudien, Ansuchen auf Mobilitätsstipendien, Studienabschlussstipendien (SAS), die von den sechs Stipendienstellen österreichweit bearbeitet worden sind.

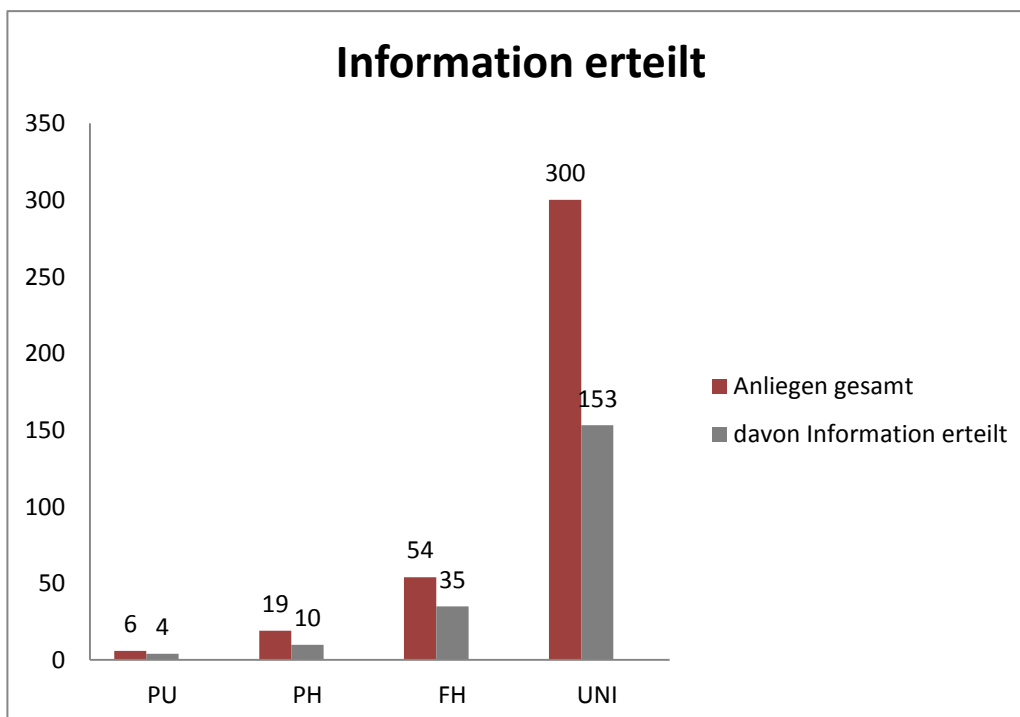
Andere	Anzahl der Anliegen
Sonstige Einrichtungen*	66
Institution nicht genannt / nicht bekannt**	24

***Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG Institutionen und die Diplomatische Akademie Wien (DAK) sowie das IST AUSTRIA.

****Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß HS-QSG § 31 Abs 1 auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte betreffen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

3.3.7. Art der Erledigung der Anliegen

Gem nachfolgender Grafik handelt es sich bei 61 % der Anliegen um **Informationstätigkeit.** (§ 31 Abs 2 HS-QSG)



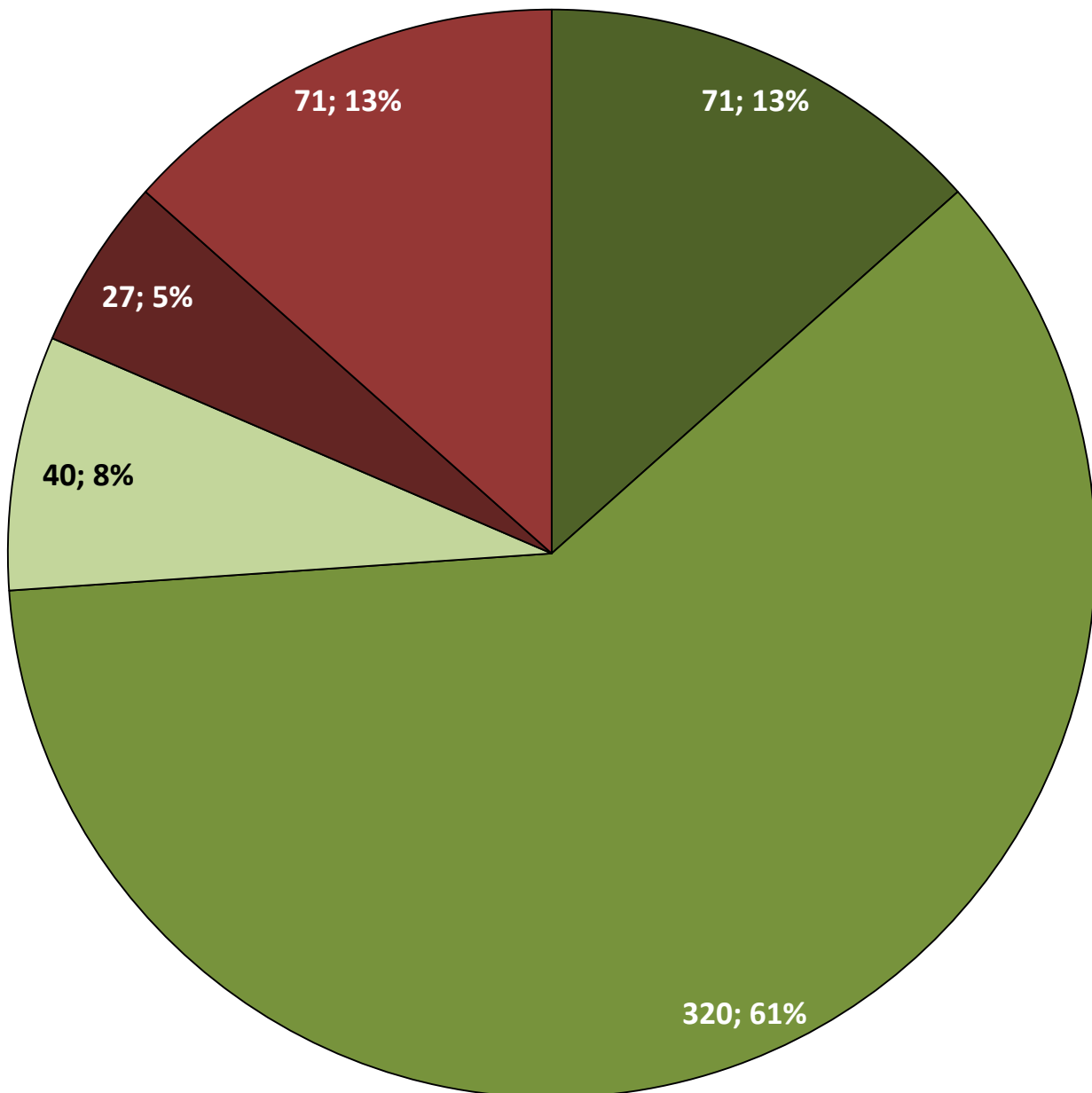
Im Rahmen der **Service- bzw. Ombudstätigkeit** kontaktieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende die Institutionen aufnehmen und versuchen, eine Lösung zu finden. Hierbei ist bei **13 % der Anliegen eine Lösung** (für die Einbringerinnen bzw. die Einbringer) erreicht worden. In **13 %** der Anliegen ist **keine Lösung** möglich gewesen.

Bei **8%** der Anliegen konnte die Ombudsstelle für Studierende keine weiteren Aktivitäten setzen, da entweder **keine Zustimmungserklärung** der Einbringerinnen bzw. Einbringer erteilt wurde oder **keine Weiterbearbeitung** durch die Ombudsstelle für Studierende erwünscht war.

Bei **5 %** der Anliegen lag **keine Zuständigkeit** der Ombudsstelle für Studierende vor, Einbringerinnen oder Einbringer sind an andere Stellen verwiesen worden (z.B. an die Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, an das Bundesministerium für Finanzen, an das Bundesministerium für Familie und Jugend).

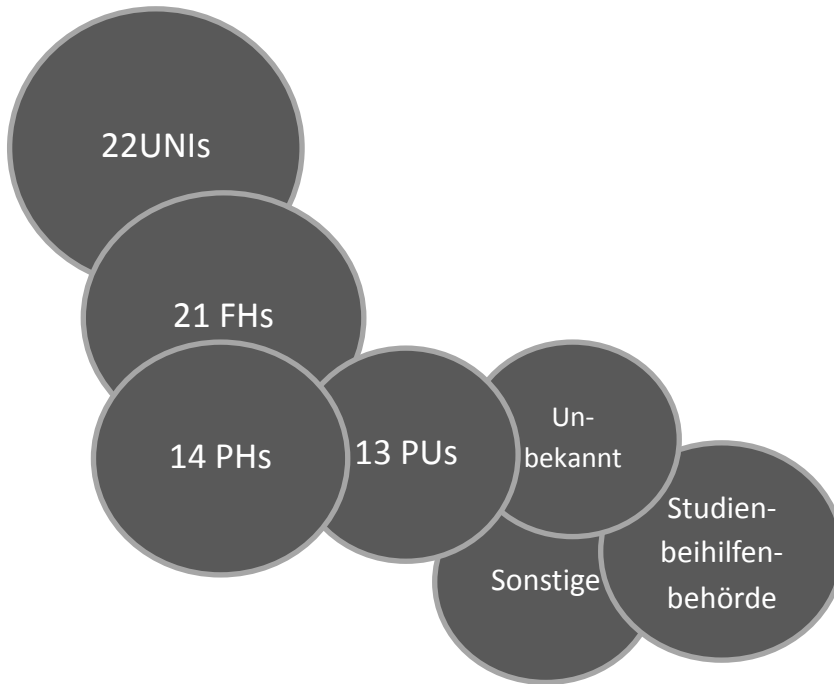
Art der Beendigung

Anzahl gesamt: 545, davon zum Stichtag abgeschlossen: 529
Stichtag: 30.09.2017

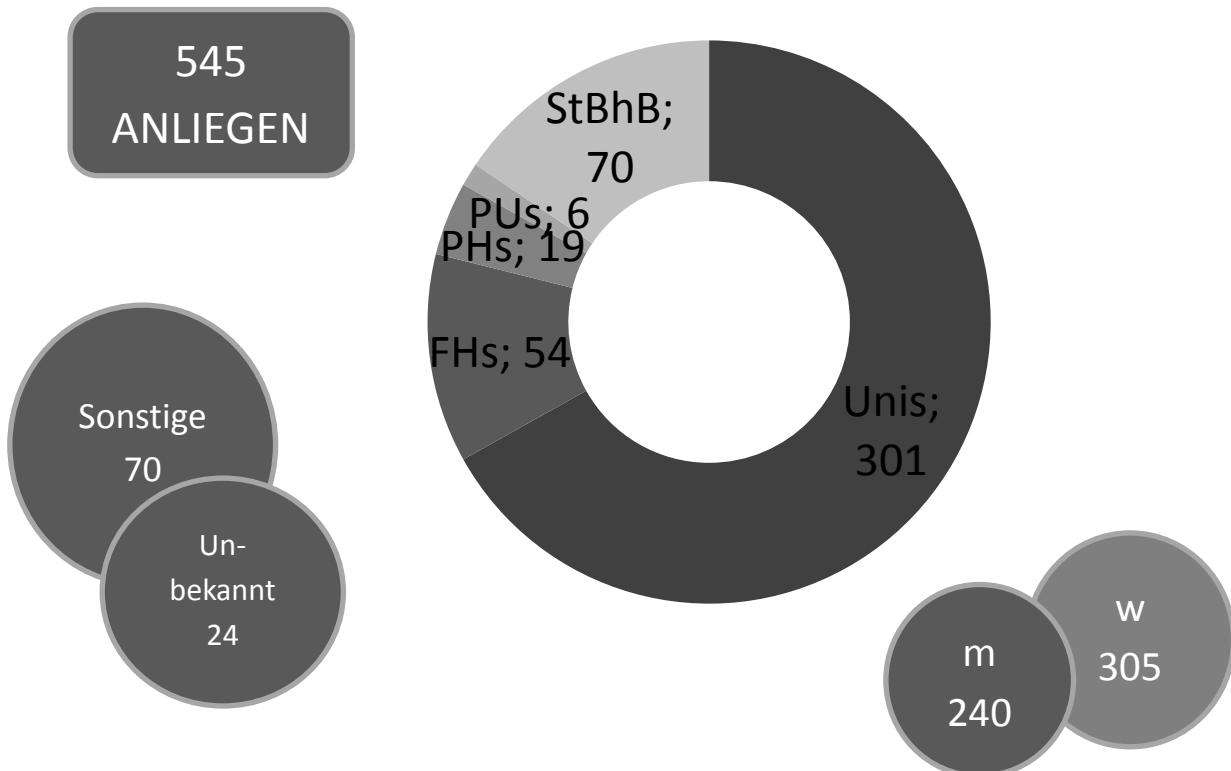


- Anliegen positiv erledigt
- Information erteilt
- Keine Zustimmungserklärung/keine Weiterbearbeitung der OS
- Nichtzuständigkeit
- Keine Lösung des Anliegens möglich

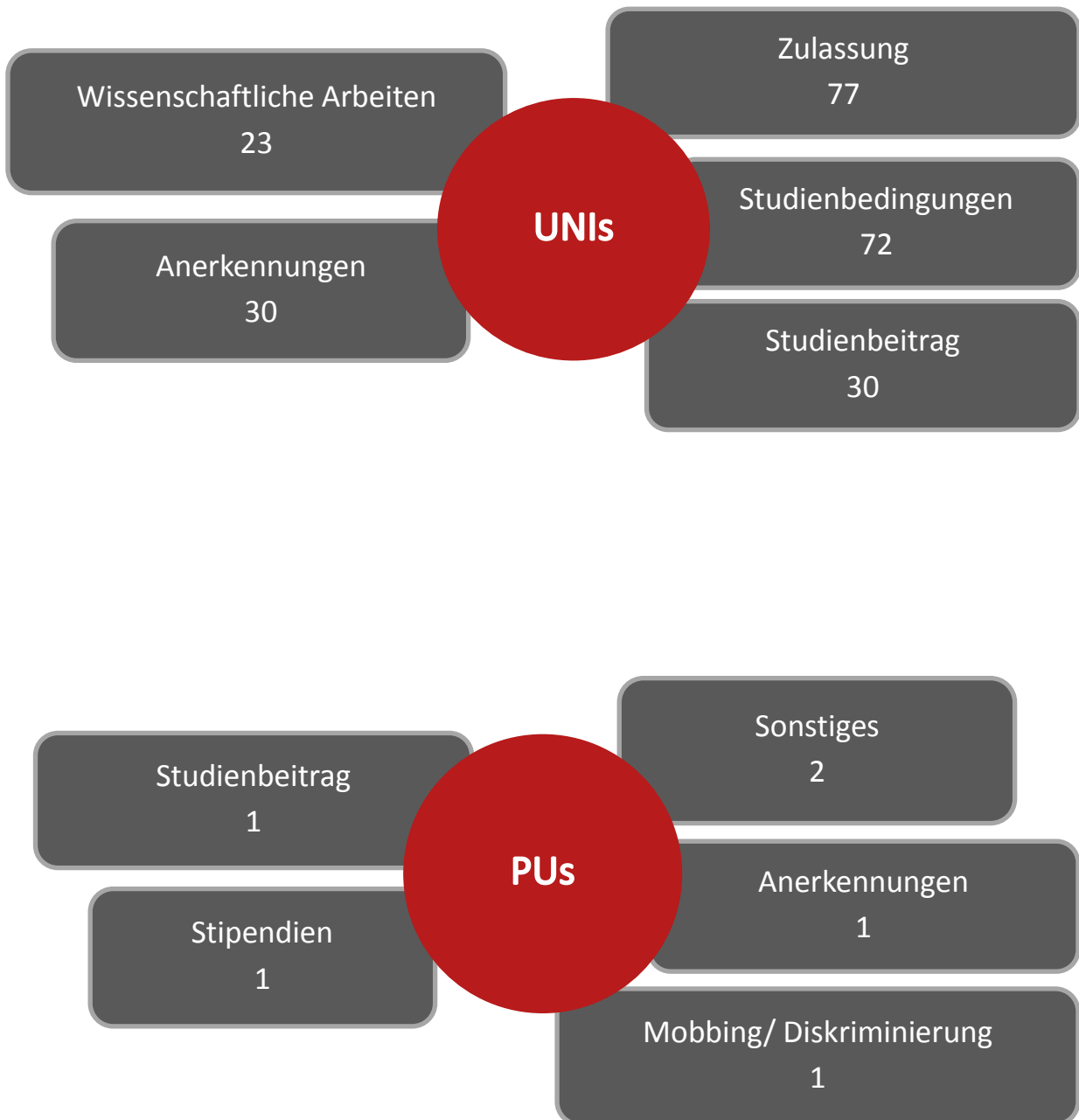
Institutionen

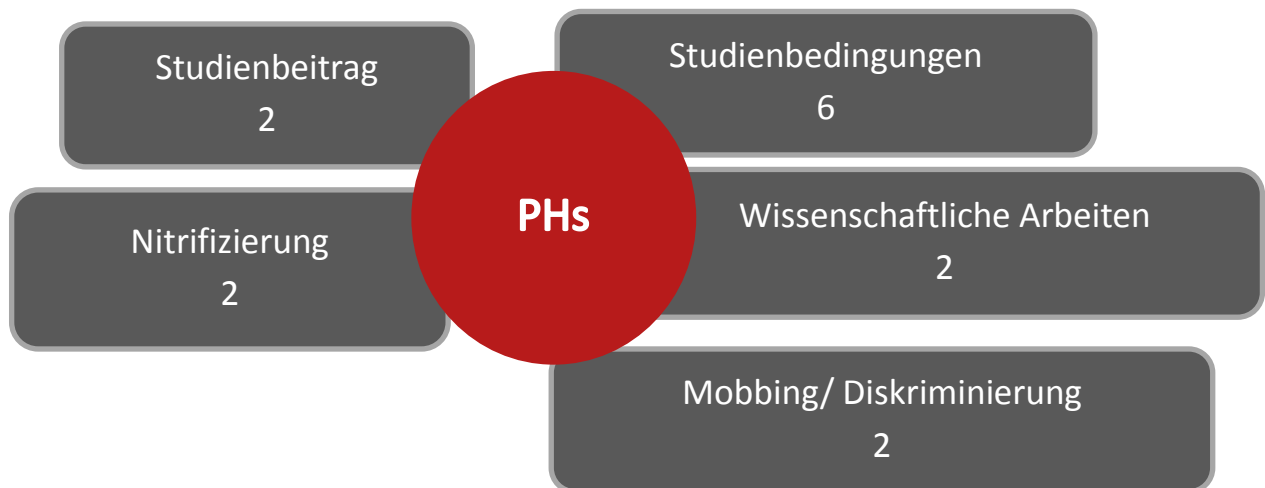
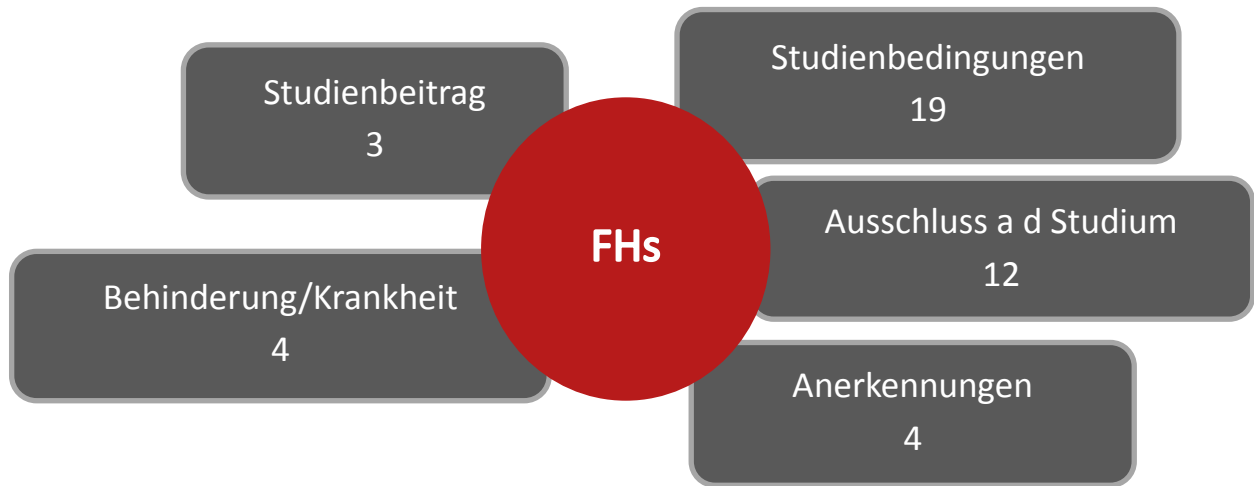


Studienjahr 2016/17



Themen nach Sektor





4. BESCHREIBUNG VON ANLIEGEN AN DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

Seit 2012 für die Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende neu eingeführt und im Bundesrecht bis dahin noch nicht gebräuchlich steht anstelle von „Beschwerden, Missstände, Unzulänglichkeiten“ (bei der Tätigkeit der früheren Studierendenanwaltschaft) mittlerweile der Begriff „Anliegen“ in Verwendung.

Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende kommen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden und ehemaligen Studierenden, aber auch von Angehörigen und Partnerinnen und Partnern dieser Personen, bisweilen auch direkt von Hochschulinstitutionen oder Verwaltungseinrichtungen.

Unterjährig während der Besprechungen der Ombudsstelle für Studierende und bei den Beratungen des Expertinnen- und Expertengremiums in Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes werden Anliegen analysiert und eine Veröffentlichung in besagtem Tätigkeitsbericht releviert.

Es erfolgen bisher keine Nennungen von Personen, Organen oder Angehörigen von hochschulischen Bildungseinrichtungen, da dies für künftige Anliegen nicht notwendigerweise zu einer allfälligen Erhöhung der Problemlösungsbereitschaft beitragen. Auch mögliche Präventiv-Wirkungen sind anliegen-, organisations- und situationsabhängig unterschiedlich zu sehen.

Für die Ombudsstelle für Studierende ergeben sich daraus pro futuro Überlegungen, bei unzureichend erscheinenden Unterstützungen oder mangelhaften Behandlungen von Anliegen auch Namen von Institutionen in ihren Berichten zu veröffentlichen, wenn ein öffentliches Interesse dazu vorliegt.

GZ 2017-00130

- **Diploma Supplement auch für Universitätslehrgänge nach § 56 UG**
[§ 87 Abs 7 iVm § 56 UG]

Sachverhalt

Einer ehemaligen studierenden Person eines Universitätslehrganges einer öffentlichen Universität wurde neben ihrem Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades kein Diploma Supplement¹⁵ ausgestellt. Aufgrund einer Bewerbung im Ausland brauchte die ehemalige studierende Person ein solches. Nach ergebnisloser Korrespondenz der ehemaligen studierenden Person mit der Leitung des Universitätslehrgangs wandte sie sich an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Leitung des Universitätslehrgangs, das Anliegen konnte gemeinsam mit den für Universitätslehrgänge zuständigen Organen im Verwaltungsbereich der Universität erörtert werden. Es wurde festgestellt, dass die Ausstellung eines Diploma Supplements zusätzlich zur Verleihungsurkunde auch bei Universitätslehrgängen im Universitätsgesetz vorgesehen ist.

Ergebnis

Für die ehemalige studierende Person wurde ein Diploma Supplement nachträglich ausgestellt.

GZ 2017-00172

- **Ergänzungsprüfungen im Zulassungsbescheid an einer öffentlichen Universität**
[§ 64 Abs 3 letzter Satz UG]

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wurde unter Auflagen von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses zu einem Masterstudium zugelassen. Die studierende Person absolvierte die für das Masterstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Curriculums. Die letzte Prüfung, die sie noch zu absolvieren hatte, war eine der im Bescheid der Zulassung

¹⁵ <https://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/>

vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen. Die studierende Person hatte diese vorgeschriebene Prüfungsleistung bereits zweimal negativ absolviert. Sie beehrte eine Abänderung des Bescheides dahingehend, dass von der Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung abgesehen werde.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende hat die Universität um Stellungnahme ersucht. Nach Erhalt derselben wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit der studierenden Person und danach mit dem zuständigen monokratischen Organ der öffentlichen Universität der Sachverhalt und eine Lösung des Anliegens erörtert.

Ergebnis

Aufgrund der Rechtskraft des Bescheides und iSd Gleichbehandlung konnte von der Vorschreibung der Ablegung oben genannter Ergänzungsprüfung seitens der Universität nicht abgesehen werden. Pro futuro kann, durch eine Novelle des Universitätsgesetzes, von den Universitäten vorgeschrieben werden, bis wann Ergänzungsprüfungen, die in Zulassungsbescheiden festgestellt worden sind, abzulegen sind.

GZ 2017-00287

- **Kein Selbsterhalterstipendium aufgrund schädlicher Vorstudienzeiten [§ 15 StudFG]**

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Fachhochschule war seit mehr als 15 Jahren berufstätig. Sie war ab dem Wintersemester 2015 / 16 drei Semester an einer öffentlichen Universität zu einem Studium zugelassen. In den ersten zwei Semestern hatte sie dort einen Studienerfolg von 18 ECTS Anrechnungspunkten. In dieser Zeit hat sie keine Studienbeihilfe bezogen. Bei der nunmehrigen Beantragung der Studienbeihilfe für ihr Studium an der Fachhochschule wurden die an der öffentlichen Universität zugelassenen Semester als Vorstudium iSd Studienförderungsgesetzes gerechnet. Die studierende Person könnte sohin erst nach dem dritten Semester an der Fachhochschule bei günstigem Studienerfolg einen neuerlichen Antrag auf Studienbeihilfe stellen.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle

Eine Rücksprache mit der Studienbeihilfenbehörde hat ergeben, dass dies die derzeit geltende Rechtslage sei.

Ergebnis

Es war keine situative Lösung im Sinne der studierenden Person aufgrund dzt. gesetzlicher Regelungen möglich, siehe Vorschlag 2017 / 4 / Ge in Kapitel 5 dieses Tätigkeitsberichtes.

GZ 2017-00272/2017-00249, GZ 2017-00067

- **PhD / Dr. Führung und Eintragung eines akademischen Grades durch Absolventinnen und Absolventen (an öffentlichen Universitäten)**
[§§ 87, 88 UG]

Sachverhalt

Eine ehemalige studierende Person trat an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Anliegen heran, dass ihr nach Absolvierung eines Doktoratsstudiums ein PhD verliehen wurde. Im deutschsprachigen Raum ist aus Sicht der ehemaligen studierenden Person ein Dr. angesehener, da der englische Grad PhD kaum bekannt sei. Aus diesem Grund möchte die ehemalige studierende Person alternativ zum PhD auch die Abkürzung Dr. führen und in öffentliche Urkunden eintragen können.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Die ehemalige studierende Person wurde über die derzeitige Rechtslage informiert, dass nur der im Curriculum und in der Verleihungsurkunde festgelegte akademische Grad geführt und in öffentliche Urkunden eingetragen werden darf (§§ 87,88 UG).

Ergebnis

Es war aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen keine situative Lösung des Anliegens im Sinne der studierenden Person möglich. Die Ombudsstelle für Studierende hat zu dieser Thematik den Vorschlag 2017 / 5 / Ge in Kapitel 5 dieses Tätigkeitsberichtes zur Änderung der gesetzlichen Regelungen aufgenommen.

GZ 2017-00102

- **Rücktritt aus dem Ausbildungsvertrag aufgrund Erkrankung eines eigenen Kindes (an einer Privatuniversität)**
[keine hochschulrechtliche Norm betreffend]

Sachverhalt

Eine studierende Person begann an einer Privatuniversität ein Studium als Quereinsteigerin. Da sie bereits zuvor an einer anderen hochschulischen Bildungseinrichtung studiert hatte, wurden ihr einige bisher erbrachte Leistungen anerkannt. Die regulär verbleibende Studienzeit bis zum Abschluss des Studiums wäre noch ein Jahr gewesen.

Die studierende Person ist Mutter von Zwillingen, eines der beiden Kinder erkrankte schwer und konnte daher für einen längeren Zeitraum den Kindergarten nicht mehr besuchen. Ein ärztliches Attest bestätigte das Vorliegen der schweren Erkrankung des Kindes sowie die Notwendigkeit der häuslichen Betreuung durch die Mutter. Der Mutter war es aus diesem Grund nicht mehr möglich, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die studierende Person wandte sich mit ihrem Anliegen an das Rektorat der Privatuniversität, um ihr Studium abzubrechen bzw. vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten.

Sie bezog sich dabei auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Teil des Ausbildungsvertrages sind. Darin gibt es eine Regelung, die vorsieht, dass Studierende vom Vertrag zurücktreten können, sofern wichtige Gründe vorlägen. Explizit genannt wird dabei die Betreuung eines chronisch kranken/behinderten nahen Angehörigen.

Die studierende Person beantragte den Rücktritt vom Ausbildungsvertrag gemäß dieser Bestimmung. Das Rektorat akzeptierte die vorgebrachten Gründe jedoch nicht, da kein Rücktrittsgrund erblickt werden konnte, da keine chronische Krankheit vorläge. Die Privatuniversität machte der studierenden Person daher das Angebot, sich entweder für den Zeitraum der Pflege des Kindes beurlauben zu lassen (und für diesen Zeitraum nur einen Teil der Studiengebühren) oder den restlichen ausstehenden Betrag für ein Studienjahr zu bezahlen.

Die studierende Person versuchte weiterhin, einen Rücktritt vom Vertrag ohne das Anfallen von Studiengebühren zu erreichen. Die Privatuniversität übergab

das Anliegen der studierenden Person einem Rechtsanwalt, der sich schriftlich an die studierende Person wandte und den Standpunkt der Geschäftsleitung darlegte, indem er darauf hinwies, dass wenn die Erkrankung des Kindes einen Rücktrittsgrund darstellte, dies gem der Geschäftsbedingungen dennoch die Bezahlung der Gebühren für das teilweise absolvierte und ein weiteres Semester erfordere. Das Angebot der Beurlaubung blieb aufrecht.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende nahm Kontakt mit dem Rektorat auf, bat um eine Stellungnahme und machte in der Folge das Angebot für eine Mediation, das von der studierenden Person gewünscht wurde. Die Leitung nahm dieses Angebot an, gab aber gleichzeitig zu verstehen, dass keine anderwärtige Lösung als die via Anwalt angebotene möglich sein werde.

Ergebnis

Es gab aufgrund der Regelungen im Ausbildungsvertrag keine Möglichkeit, für die studierende Person eine diese zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

GZ 2017-00115

- **Schutz geistigen Eigentums studierender Personen (an einer öffentlichen Universität)**
[keine hochschulrechtliche Norm betreffend]

Sachverhalt

Eine studierende Person verfasst im Rahmen einer Lehrveranstaltung mehrere Texte. Als Basisliteratur hatte sie hierfür Texte herangezogen, welche in einer alten Sprache geschrieben waren, die nicht viele Personen beherrschen. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung wurde eine Wikipedia-ähnliche Seite erstellt, auf der die studierenden Personen ihre Texte veröffentlichen sollten. Dies taten auch mehrere studierende Personen.

Im Laufe des Semesters kam es darüber zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der leitenden Person der Lehrveranstaltung und einer der studierenden Personen. Letztere entschloss sich, die von ihr erstellten Texte von der Online-Seite zu nehmen. Als dies die lehrveranstaltungsleitende Person realisierte, machte sie diesen Schritt rückgängig und stellte die Texte wieder online.

Daraufhin entstand eine Diskussion zwischen den beiden, die studierende Person beharrte darauf, dass ihre (nunmehr veränderten) Texte nicht mehr veröffentlicht werden dürften. Die Lehrveranstaltungsleitende Person wiederum argumentierte, dass sie in der Zwischenzeit die Texte so verändert habe, dass sie nicht mehr dem Original entsprächen und daher die studierende Person keinen Anspruch mehr auf die Urheberschaft dieser Texte hätte.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle

Die studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende und bat um Hilfe. Nach Rückkontakt mit der Lehrveranstaltungsleitenden Person, die weiterhin ihre Meinung vertrat, dass es sich mittlerweile nicht mehr um die Texte der studierenden Person handelte, setzte sich die Ombudsstelle für Studierende mit dem Büro des studienrechtlichen Organes in Verbindung.

Ergebnis

Da die Ombudsstelle für Studierende nicht rechtsfreundlich vertreten kann und das studienrechtliche Organ keine Entscheidungskompetenz in der Sache hat, wurde der studierenden Person empfohlen, das Anliegen über Rechtsexperten im Bereich Urheberrecht extern klären zu lassen.

GZ 2017-00077

- **Fehlen von Beurteilungskriterien und -unterlagen zu einer Prüfung (an einer Pädagogischen Hochschule)**
[§ 44 Abs 4 und 5 HG 2005]

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Pädagogischen Hochschule absolvierte im letzten Semester ihres Studiums einen Schikurs, der von der Pädagogischen Hochschule für das Studium organisiert wurde. Die studierende Person erhielt jedoch keine positive Beurteilung dieser Schikurs-Lehrveranstaltung, die aus einem theoretischen und praktischen Teil bestand. Da sie die negative Beurteilung nicht nachvollziehen konnte, bat sie die Ombudsstelle für Studierende um Hilfestellung bei der Klärung der Situation.

Die studierende Person verfasste auch ein Beschwerdeschreiben an die Institutsleitung und beantragte im Zuge dieses Schreibens ausdrücklich die Aufhebung der Beurteilung aufgrund schweren Mangels gemäß HG. Daraufhin

wurde sie zu einer Besprechung mit der Institutsleitung und den Lehrveranstaltungsleitern sowie dem Studienkoordinator eingeladen.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle

Eine mitarbeitende Person der Ombudsstelle für Studierende begleitete die studierende Person zu diesem Termin. Die studierende Person hatte um die Einsicht in die Prüfungsunterlagen gebeten, die ihr im Zuge dieser Besprechung gewährt werden sollte.

Bei einem gemeinsamen Termin wurde darüber diskutiert, welche der Schifahrten als Prüfungsfahrten gezählt wurden, was die genauen Vorgaben waren (Pflugfahren oder Slalom) und auf welche speziellen Bewegungen geachtet wurde. Die Notizen zur Prüfung gaben keinerlei Aufschluss über diese Fragen, da keine dieser Punkte festgehalten worden war. Es gab keine Unterlagen, die belegten, wann die Prüfungsfahrt stattfand, was die Kriterien zur Beurteilung waren und auf welchen Kriterien die Beurteilung der jeweiligen studierenden Personen basierte. Es gab lediglich ein Schreiben mit einer Namensliste und einer Beurteilung ohne weitere Kommentare. Auf einem weiteren Schreiben waren Notizen der lehrveranstaltenden Person ersichtlich. Es war aber weder zu erkennen, wann dieses Schreiben verfasst wurde. Laut lehrveranstaltungsleitender Person habe es eine Prüfungskommission gegeben. Deren Anwesenheit wurde jedoch nicht schriftlich festgehalten.

Die Institutsleitung erklärte, dass der Antrag auf Aufhebung der Beurteilung nicht akzeptiert werde, da im Betreff „Beschwerde“ und nicht „Antrag“ stünde. Seitens der Ombudsstelle für Studierende wurde darauf hingewiesen, dass ein formloses Schreiben ausreichend sei, sofern erkennbar sei, dass die Aufhebung der Beurteilung beantragt werde. Die Besprechung endete ohne Ergebnis. Der studierenden Person wurde nahegelegt, den Schikurs insgesamt zu wiederholen.

Ergebnis

Die Ombudsstelle für Studierende berichtete der für Pädagogische Hochschulen zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Bildung. Eine definitive Klärung des Anliegens stand zu Redaktionsschluss dieses Berichtes noch aus.

GZ 2017-00109

- **Rückerstattung des Studienbeitrages aufgrund einer schweren Erkrankung (an einer Fachhochschule)**
[§ 2 Abs 2 FHStG 1995]

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Fachhochschule erkrankte zu Beginn des Semesters schwer. Den Studien- sowie den Studierendenbeitrag hatte sie bereits bezahlt, die Lehrveranstaltungen hatten noch nicht begonnen. Sie meldete sich bei der studienkoordinierenden Person an ihrem Institut und erkundigte sich über die Frist zur Einreichung eines Antrages auf Unterbrechung des Studiums aufgrund der länger andauernden Erkrankung. Die mitarbeitende Person der Fachhochschule teilte der studierenden Person mit, sie solle dann mit ihr wieder Kontakt aufnehmen, sobald ihr dies gesundheitlich möglich sei. Sie würden dann die weitere Vorgehensweise besprechen.

Nach einigen Monaten meldete sich die studierende Person wieder und erkundigte sich, ob sie den bezahlten Studien- und Studierendenbeitrag zurückerstattet bekommen könnte, da sie ja das Studium unterbrochen hatte. Dieselbe mitarbeitende Person teilte der studierenden Person mit, dass der Ausbildungsvertrag nunmehr aufgelöst worden sei, da kein Antrag auf Unterbrechung gestellt worden war.

Die studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende und bat um Hilfestellung.

Maßnahmen der Ombudsstelle und Ergebnis

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Institution. Die studierende Person erhielt sowohl die Möglichkeit zum Weiterstudium als auch den Studienbeitrag für das unterbrochene Semester rückerstattet.

GZ 2017-00170

- **Fehlen von Beurteilungsunterlagen zu Lehrveranstaltungen (an einer öffentlichen Universität)**
[§ 53 UG]

Sachverhalt

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Anliegen, dass seitens der Universität, nach Einreichung des Antrages auf

Verleihung des akademischen Grades, festgestellt wurde, dass die studierende Person zwei Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt noch nicht absolviert hätte. Die studierende Person gab an, dass sowohl die Diplomarbeit als auch die Defensio derselben bereits positiv beurteilt worden seien. Die Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt, absolviert vor etlichen Semestern, hätte die studierende Person positiv abgeschlossen. Die Beurteilungen seien in der Online-Datenbank der Universität ersichtlich gewesen. Im Kontakt der studierenden Person mit der zuständigen Dekanatsleitung konnte keine Lösung herbeigeführt werden. Die studierende Person wandte sich daraufhin an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte bei der zuständigen Person der Universität um Stellungnahme zu oben geschildertem Sachverhalt und Überprüfung der Möglichkeit des Vorliegens eines technischen Gebrechens, dass u.U. Daten von Studierenden gelöscht worden seien. Des weiteren wurde nachgefragt, ob eine Überprüfung der Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes vor Einreichung der Diplomarbeit seitens der Universität erfolgt sei.

Ergebnis

In zwei Stellungnahmen teilte die für Prüfungsevidenz zuständige Person mit, dass seitens der Universität ausgeschlossen werde, dass die studierende Person an den fraglichen Lehrveranstaltungen in dem genannten Zeitraum angemeldet gewesen sei bzw. teilgenommen habe. Weiters wurde mitgeteilt, dass bedauerlicherweise der Umstand, dass zwei Lehrveranstaltungen fehlten, bei der Einreichung der Diplomarbeit vom Dekanat übersehen worden sei. Zu Redaktionsschluss gab es keine Einigung zwischen den beteiligten Parteien.

GZ 2017-00460

- **Keine Gesamtabschlussnote auf Bachelorzeugnis (an einer Fachhochschule)**
[derzeit keine hochschulrechtliche Norm]

Sachverhalt

Eine ehemalige studierende Person einer Fachhochschule bewarb sich um die Aufnahme in ein Masterstudium in Deutschland. Im Bewerbungsverfahren

wurde sie darauf hingewiesen, dass für eine Berücksichtigung der Bewerbung eine Gesamtabschlussnote ihres Studiums notwendig sei. Auf Nachfrage an der Fachhochschule wurde die ehemalige studierende Person darüber informiert, dass es für das Ausweisen einer Gesamtabschlussnote eines Studiums keine gesetzliche Grundlage im FHStG gebe und sohin eine solche nicht ausgewiesen werden könne.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende hat nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums und nochmaliger Nachfrage bei der Fachhochschule auch Kontakt mit Kollegen aus dem deutschen Hochschulombudsnetzwerk aufgenommen, welche die Vorgehensweise bestätigten.

Ergebnis

Da es an der hochschulischen Bildungseinrichtung, an der sich die studierende Person beworben hatte, keine Ombudsstelle für Studierende gibt, konnte nur auf analoge Herangehensweisen an anderen deutschen hochschulischen Bildungseinrichtungen hingewiesen werden. Für die ehemalige studierende Person konnte keine situative Lösung erreicht werden. Der Sachverhalt wird als Vorschlag 2017 / 9 / Ge in Kapitel 5 dieses Tätigkeitsberichtes an die zuständigen Organe herangetragen.

GZ 2017-00089

- **Aktivitäten religiösen Inhaltes (an einer Privatuniversität)**
[keine hochschulgesetzliche Norm betreffend]

Sachverhalt

An einer Privatuniversität wurden über einen E-Mailverteiler an alle Studierenden Nachrichten mit werbendem Inhalt für eine religiöse Vereinigung versandt. Im Gebäude der Privatuniversität hatten zudem Mitglieder dieser religiösen Studierendengemeinschaft in Bereichen, die für alle Studierenden zugänglich sind, Tische mit Werbematerialien aufgestellt sowie in den Lehrveranstaltungspausen Essen und Getränke angeboten.

Studierende dieser religiösen Gruppierung sind aktiv auf andere Studierende zugegangen und haben ihre religiösen Ideen und ihre Bewegung beworben. Mehrere Studierende empfanden diese Anbahnung in diesem universitären

Rahmen als inakzeptabel. Eine studierende Person hat sich sohin sowohl an die zuständige Stelle der Privatuniversität als auch an die Ombudsstelle für Studierende gewandt.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit der studierenden Person, einem Vertreter der Privatuniversität, einer Ombudsperson einer öffentlichen Universität und mitarbeitenden Personen der Ombudsstelle für Studierende wurde der Sachverhalt erörtert und Lösungsmöglichkeiten besprochen.

Ergebnis

Im Verlauf des erwähnten Gesprächs wurde erörtert, einen diesbezüglichen Pausus in die Hausordnung der Privatuniversität aufzunehmen, wie mit religiösen Aktivitäten im Bereich der Gebäude der Privatuniversität umgegangen werden soll. (siehe einen entsprechenden Vorschlag 2017/ 19 /So in Kapitel 5 dieses Tätigkeitsberichtes)

GZ 2017-00167

- **Sexuelle Belästigung einer studierenden Person durch eine lehrende Person (an einer öffentlichen Universität)**
[keine hochschulrechtliche Norm betreffend]

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich mittels Kontaktformular an die Ombudsstelle für Studierende und gab darin „sexuelle Belästigung“ als Anliegen-Thema an. Bei einem persönlichen Gespräch schilderte die studierende Person, dass sie von einer sie betreuenden lehrenden Person sowohl während des Unterrichts als auch später im privaten Bereich sexuell belästigt worden sei. Die studierende Person habe mit diesem Anliegen auch verschiedene Stellen vor Ort befasst.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Eine Weiterverfolgung des Geschilderten konnte von der Ombudsstelle für Studierende aufgrund der von der studierenden Person gewollten Wahrung der Identität der lehrenden Person nicht erfolgen. Die Ombudsstelle für Studierende hat in einem Schreiben an die zuständige Rektoratsperson auf das Anliegen der studierenden Person hingewiesen und um Stellungnahme ersucht.

Ergebnis

Nach Rückkontakt der Ombudsstelle für Studierende mit der hochschulischen Bildungseinrichtung wurden Eventual-Maßnahmen erörtert.

GZ 2017-00305

- **Mobilitätsstipendium für Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern**
[§ 56d StudFG, Art. 7 Abs 2 der Verordnung Nr. 1612/68]

Sachverhalt

Eine Mutter wandte sich im Namen ihrer beiden Kinder an die Ombudsstelle für Studierende. Sie und ihr Mann arbeiteten seit einigen Jahren in Österreich und hatten ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland. Ihre beiden Kinder studierten in verschiedenen Ländern innerhalb der Europäischen Union. Die studierenden Personen hatten Anträge auf Mobilitätsstipendien (MOS) bei der für sie zuständigen Stipendienstelle eingebracht. Aufgrund der in **§ 56d Abs 3 Z 1 StudFG** festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung eines MOS, nämlich dass der Wohnsitz und der Mittelpunkt der Lebensinteressen der studierenden Personen vor Aufnahme des Studiums, für das ein MOS beantragt wird, in Österreich gewesen sein müssen, wurde kein MOS gewährt.

Maßnahmen der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Rechtsabteilung der Studienbeihilfenbehörde und verwies auf die Rechtsprechung des EuGH, Meeusen (C-337/97, Slg. 1999, I-3289) *könne sich das Kind eines Wanderarbeitnehmers auf Art. 7 Abs 2 der Verordnung Nr. 1612/68 berufen, um eine Studienfinanzierung unter den gleichen Voraussetzungen zu erhalten wie sie für die Kinder inländischer Arbeitnehmer gälten, ohne dass für dieses Kind eine zusätzliche Voraussetzung in Bezug auf seinen Wohnsitz aufgestellt werden dürfe.*

Ergebnis

Die Anträge der studierenden Personen wurden in Folge europarechtskonform bearbeitet, es wurden Mobilitätsstipendien gewährt.

GZ 2017-00060

- **Aufnahmeverfahren zu einer „sonstigen Veranstaltung im Rahmen des Weiterbildungsangebotes auf dem freien Markt“ im Rahmen einer Gesellschaft gem § 10 UG (an einer öffentlichen Universität)**
[keine hochschulrechtliche Norm betreffend]

Sachverhalt

Ein internationaler Studieninteressent meldete sich zur Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung an, die von einer öffentlichen Universität im Rahmen einer von § 10 UG möglichen Gesellschaft angeboten wird. Er bekam nach dem Bewerbungsverfahren zunächst eine Zusage. Diese wurde jedoch ohne Angabe von Gründen widerrufen. Er wurde nicht in die erwähnte Veranstaltung aufgenommen. Besagte Vorgangsweise war für den Studieninteressenten nicht nachvollziehbar. Da es keine netzpräsenten Informationen über den Auswahlprozess gab und er auf seine Nachfrage auch keine für ihn nachvollziehbaren Informationen erhielt, wandte er sich zunächst an die wissenschaftliche Leitung der Veranstaltung sowie an die lokale Ombudsstelle für Studierende und an die lokale Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, schließlich auch an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen:

In einem Schreiben der Ombudsstelle für Studierende an die Rektoratsperson wurde neben dem Sachverhalt des konkreten Bewerbungsverfahrens, nach allfälligen Aufnahmekriterien und möglichen Verbesserungen des Verfahrens bzw. nach dem studienrechtlichen Status des Kurses angefragt.

Ergebnis:

In Stellungnahmen des für die Weiterbildungsveranstaltung zuständigen wissenschaftlichen Leiters sowie des Gesellschafts-Geschäftsführers wurden eine Fehlleistung beim Aufnahmeverfahren konstatiert, die bedauert wurde. Gleichzeitig wurde ein transparenteres Aufnahmeverfahren in Aussicht gestellt. Die Endauswahl bei einer zu großen Zahl von Anmeldungen würde jedoch als Ermessungsentscheidung bei der wissenschaftlichen Leitung bleiben. Die Ombudsstelle für Studierende hat der für die Leistungsvereinbarungs-Vorbereitungen für 2019 bis 2021 mit der betreffenden Universität zuständigen Fachabteilung vorgeschlagen, speziell „§10-UG-Aktivitäten“ abzufragen und deren studienrechtlich relevanten Status zu thematisieren.

5. **VORSCHLÄGE AN GESETZGEBER, ORGANE UND SONSTIGE 2016 / 17**

- 5.1. *Vorschläge an den Gesetzgeber 2016 / 17*
- 5.2. *Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen 2016 / 17*
- 5.3. *Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2016 / 17*
- 5.4. *Vorschläge an Sonstige 2016 / 17*

Gem § **31 Abs 5 HS-QSG** kann die Ombudsstelle für Studierende hochschulischen Bildungseinrichtungen beratend zur Verfügung stehen. Nachfolgend ergehen die Vorschläge 2016 / 17 an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an sonstige Institutionen, basierend auf den Erfahrungen aus den Anliegen, die im Berichtszeitraum an die Ombudsstelle herangetragen worden sind.

5.1. *Vorschläge an den Gesetzgeber 2016 / 17*

VORSCHLAG 2017 / 1 / Ge

- **Auslandsbeihilfe (§ 53 Abs 1 und 2 StudFG)**

Derzeit haben gem § **53 Abs 1 StudFG** Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen (Fachhochschulen) und Theologischen Lehranstalten während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe. Gemäß § **53 Abs 2 StudFG** haben auch Studierende an Pädagogischen Hochschulen, an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Förderung von Auslandsstudienaufenthalten auch auf Studierende an österreichischen Privatuniversitäten ausgeweitet wird.

VORSCHLAG 2017 / 2 / Ge

- **Mobilitätsstipendien (§ 56d Abs 1 und 5 StudFG)**

Gem § 56d Abs 1 StudFG dienen Mobilitätsstipendien der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

Es ergeht der Vorschlag, dass eine gesetzliche Ausweitung der Mobilitätsstipendien post Brexit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien erfolgt. Weiters ergeht der Vorschlag, dass in die Voraussetzungen aufgenommen wird, dass der oder die Studierende das Studium tatsächlich am Sitz der zulassenden ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung durchführt.

Gem § 56d Abs 5 StudFG erfolgen Zuerkennungen von Mobilitätsstipendien derzeit im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

Es ergeht daher der Vorschlag, dass Mobilitätsstipendien zukünftig mit Bescheid zuerkannt werden sollen, damit einerseits die Auszahlung der Stipendien ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der öffentlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist.

VORSCHLAG 2017 / 3 / Ge

- **Leistungsstipendien (§ 59 StudFG)**

Die Ausschreibung der Leistungsstipendien gem § 59 StudFG wird an öffentlichen Universitäten in den Mitteilungsblättern kundgemacht. Derzeit werden an Fachhochschulen und Privatuniversitäten die Ausschreibungen direkt an die Studierenden versandt.

Es ergeht der Vorschlag, dass auch an allen Fachhochschulen sowie an Privatuniversitäten die Ausschreibungen für Leistungsstipendien, analog zur Kundmachung in den Mitteilungsblättern an öffentlichen Universitäten, z.B. auf der jeweiligen Netz-Seiten von Fachhochschulen und Privatuniversitäten von den zuständigen Stellen veröffentlicht werden sollen.

VORSCHLAG 2017 / 4 / Ge

- **“Zweite Chance” bei Selbsterhalterstipendium (§ 27 Abs 1 StudFG)**

Für den Bezug eines Selbsterhalterstipendiums muss derzeit gem § 27 Abs 1 StudFG ein Selbsterhalt von vier zusammenhängenden Jahren (48 Monaten) vorliegen. Vorstudien, dh Semester, in denen eine Zulassung an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule bestand oder ein Ausbildungsverhältnis zwischen einem Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges oder einer Privatuniversität abgeschlossen waren, werden unabhängig eines Studienbeihilfebezugs bei einer Berechnung berücksichtigt.

Es ergeht der Vorschlag, dass für das Selbsterhalterstipendium nach einer entsprechend längeren Zeit von Erwerbstätigkeit (zusätzlich 24 Monate, sohin insgesamt 72 Monate), Vorstudienzeiten außer Betracht bleiben sollen, damit Studierende nach neuerlichem Studienbeginn unverzüglich ein Selbsterhalterstipendium beziehen können.

VORSCHLAG 2017 / 5 / Ge

- **Führung akademischer Grade, in concreto PhD / Dr. (§ 51 Abs 2 Z 14 UG)**

Gem § 51 Abs 2 Z 14 UG sind Doktorgrade akademische Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“. In der Verleihungsurkunde wird der im Curriculum festgelegte akademische Grad verliehen. Es kann sohin derzeit nur der im Curriculum festgelegte akademische Grad verliehen und in weiterer Folge geführt werden.

Es ergeht aufgrund etlicher an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenem Anliegen der Vorschlag, die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen des UG in Anlehnung an Art 67 des Bayerischen Hochschulgesetzes¹⁶ dahingehend abzuändern, dass Inhaberinnen und Inhaber eines von einer österreichischen anerkannten hochschulischen Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen können.

¹⁶ <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-67>

VORSCHLAG 2017 / 6 / Ge

- **Zulassungsfristen für internationale Studierende (§ 61 UG)**

Seit der Änderung des UG durch BGBl. I Nr. 129/2017 ist die besondere Zulassungsfrist für alle nicht in **Abs 3** aufgezählten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nicht mehr explizit im UG vorgesehen.

Es ergeht der Vorschlag folgenden § 61 Abs 1 UG

*Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die **in Abs 3 bezeichneten Personen** ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben.*

dahingehend abzuändern, dass die fett formatierte Passage ersatzlos gestrichen werden soll, woraus sich folgende Formulierung ergibt:

§ 61 Abs 1 UG NEU *Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben.*

Es ergeht der Vorschlag, dass § 61 Abs 3 UG gestrichen wird, damit die allgemeine Zulassungsfrist für alle Studienwerberinnen und Studienwerber zur Anwendung kommt und § 61 Abs 1 UG wie oben zitiert angepasst wird.

VORSCHLAG 2017 / 7 / Ge

- **Personengruppenverordnung 2014 (§ 1 PersGV 2014)**

Gem § 61 Abs 3 Z 4 UG, gilt für Angehörige folgender Personengruppen die allgemeine Zulassungsfrist gem § 61 Abs. 1 UG:

Z 3 Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der **erstmaligen** Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der **jeweiligen** Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.

Es ergeht der Vorschlag, die Ziffer 3 des oben zitierten Paragraphen auf die Formulierung der am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Personengruppenverordnung wie folgt abzuändern:

„Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer

Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.“

VORSCHLAG 2017 / 8 / Ge

- **Bachelorarbeiten – wissenschaftliche Arbeiten (§ 51 Abs2 Z7 UG, § 3 Abs2 Z6 FHStG und § 35 Z12 HG)**

Derzeit sind Bachelorarbeiten gem § 51 Abs 2 Z 7 UG, im Bachelorstudium im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigende eigenständige schriftliche oder künstlerische Arbeiten (ähnlich geregelt in § 3 Abs 2 Z 6 FHStG und § 35 Z 12 HG). Der Vergleich im europäischen Hochschulraum zeigt, dass Bachelorarbeiten in anderen europäischen Ländern durchwegs als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert werden.

Es ergeht der Vorschlag, dass in den oben zitierten Hochschul-Materiengesetzen Bachelorarbeiten explizit als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert werden sollen.

VORSCHLAG 2017 / 9 / Ge

- **Gesamtabschlussnote auf Abschlusszeugnissen**

Einige Studienfächer an deutschen hochschulischen Bildungseinrichtungen sind zugangsgeregelt. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens zum Studium wird unter anderem eine Gesamtabschlussnote von vorangegangenen Studien (BA-Abschlusses) herangezogen. Das Ausweisen einer Gesamtabschlussnote ist derzeit in den österreichischen Hochschul-Materiengesetzen nicht vorgesehen.

Für eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den europäischen hochschulischen Bildungseinrichtungen **ergeht daher der Vorschlag, dass auf dem Diploma Supplement eine solche Gesamtnote (entweder mit unterschiedlicher Gewichtung bestimmter Leistungen oder einer Durchschnittsnote) ausgewiesen werden soll.**

5.2. Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen 2016 / 17

VORSCHLAG 2017 / 10 / Or

- **Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache an öffentlichen Universitäten (§ 63 Abs 10 UG)**

Gem § 63 Abs 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen. Das UG konkretisiert das Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache nicht. Das geforderte Sprachniveau bzw. die geforderten Nachweise der deutschen Sprache unterscheiden sich derzeit je nach hochschulischer Bildungseinrichtung.

Es ergeht der Vorschlag, das Niveau der Deutschkenntnisse für Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und für deren Studium / Studien Deutsch erforderlich ist, für öffentliche Universitäten einheitlich auf C1 (Sprachniveau nach GER)¹⁷ festzusetzen.

VORSCHLAG 2017 / 11 / Or

- **Barrierefreies / Behindertengerechtes Bauen: Aufnahme in die Studienpläne und Curricula**

In der Empfehlung Nummer Zwei des Beirates für Baukultur beim Bundeskanzleramt vom Juni 2011¹⁸ wurde in Verfolg der sogenannten Tomar-Resolution des Europarates zur Implementierung der Konzepte des „Universellen Designs“¹⁹ die Bedeutung des barrierefreien Planens und Bauens auch in Ausbildungen postuliert.

Es ergeht der Vorschlag, dass in den facheinschlägigen technischen (Bachelor-)Studien (vorrangig Architektur, Bauingenieurwesen und Raumplanung und Raumordnung) des gesamten Tertiärsektors die Einführung der Thematik barrierefreies respektive behindertengerechtes Bauen in die jeweiligen facheinschlägigen Studienpläne bzw. Curricula im Rahmen der Autonomie der Institutionen diskutiert werden soll. Dieser Vorschlag wird vom Bundesbehindertenanwalt unterstützt.²⁰

¹⁷ <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>

¹⁸ <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=44031>

¹⁹ COUNCIL OF EUROPE COMMITTEE OF MINISTERS: Resolution ResAP(2001)1 on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment (Adopted by the Committee of Ministers on 15 February 2001, at the 742nd meeting of the Ministers Deputies) <http://www.designforall.it/wp-content/uploads/resap-2001.pdf>

²⁰ Brief des Bundes-Behindertenanwaltes Dr. Hansjörg Hofer vom 14. November 2017 (GZ: BAW-551/RSK/2017) an die Ombudsstelle für Studierende im BMWF, siehe auch Kapitel 7 dieses Berichtes.

VORSCHLAG 2017 / 12 / Or

• Studierende mit Kind(ern)

Laut Zusatzbericht zur Studierenden-Sozialerhebung 2015 „Studierende mit Kindern“²¹ haben 3,4% aller Studierenden Kleinkinder unter drei Jahren. Aus dem Bericht geht weiters hervor, dass 14 % der Mütter ihr jüngstes Kind mit an die hochschulische Bildungseinrichtungen nehmen. Die Kinderbetreuung an den Hochschulen – vor allem die stundenweise Betreuung – wird von 1,4% der studierenden Eltern angenommen.

Es ergehen die Vorschläge, dass die hochschulischen Bildungseinrichtungen Regelungen (in den relevanten Dokumenten wie z.B. Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen oder Lehrveranstaltungsbeschreibungen) bezüglich der Möglichkeit zur Mitnahme von Kleinkindern in Lehrveranstaltungen²² ordentlicher Studien oder Lehrgängen implementieren und dass Studierende bei Studienbeginn auf eine mögliche Kinderbetreuung vor Ort an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung anlässlich der Zulassung (vgl. § 60 Abs 1b UG und § 50 Abs 4 HG) bzw. bei Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages an Fachhochschulen oder Privatuniversitäten explizit hingewiesen werden sollen.

VORSCHLAG 2017 / 13 / Or

• Neue Betreuungsmodelle für Doktoratsstudierende

Basierend auf den Erkenntnissen der Veranstaltung „Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum: Grundsätzliches, Alltägliches (Begutachtung, Betreuungsverhältnisse, Eigentum und Aufbewahrung von Daten, Urheberrecht)“ im September 2017 in Salzburg sowie auf der Empfehlung der UNIKO zu „Doktorat, Doctoral Studies“ aus 2015²³ und den EUA „Salzburg Recommendations 2005“²⁴

ergeht der Vorschlag, dass, soweit nicht bereits implementiert, das klassische Modell der Einzelbetreuung von Doktorandinnen und

²¹ <http://www.sozialerhebung.at/index.php/en/zusatzberichte-und-sonderauswertungen-2015-in-german?start=5>

²² Siehe dazu z.B. einen Eintrag an der Humboldt-Universität Berlin unter <https://www.hu-berlin.de/de/einrichtungen-organisation/wissenschaftliche-einrichtungen/zentralinstitute/pse/lehramt/kommission-grundschullehramt/studieninformationen/studierende-mit-kindern-in-lehrveranstaltungen>

²³ https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=10897_DE_O&cs=3D3C

²⁴ http://www.eua.be/Libraries/publications-homepage-list/Salzburg_II_Recommendations

Doktoranden durch eine Betreuerin oder einen Betreuer nach fachspezifischen Möglichkeiten in eine Co- bzw. Teambetreuung umgewandelt werden soll. Dabei soll eine Hauptbetreuung zwischen einer Betreuerin oder einem Betreuer und einer zu betreuenden Person bestehen bleiben.

VORSCHLAG 2017 / 14/ Or

• Prüfungsevidenz (§ 53 UG)

Seit der Novelle des UG durch BGBl. I Nr. 129/2017 wird in § 53 UG die Aufbewahrung von universitätsspezifischen Daten normiert. Aufgrund dieser Bestimmung sind folgende Prüfungsdaten in geeigneter Weise 80 Jahre aufzubewahren: die Bezeichnung von Prüfungen bzw. das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten, die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte, die Beurteilung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der Beurteilerinnen und Beurteiler, das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden.

Es ergeht der Vorschlag, dass, sofern dies noch nicht durchgeführt wird und kein erheblicher Mehraufwand damit verbunden ist, die zeitnahe korrekte Eintragung auf erster (z.B. Instituts-) Ebene und Validierung auf zweiter (z.B. Dekanats-) Ebene bzw. durch eine zentrale Verwaltungsstelle (z.B. Studien-/Prüfungsabteilung) der Prüfungsdaten in die dafür in Verwendung stehenden elektronischen Verwaltungssysteme erfolgen soll.

VORSCHLAG 2017 / 15 / Or

• Lehrveranstaltungsevidenz

Aufgrund der aktuellen Rechnungshof-Prüfung an zwei österreichischen öffentlichen Universitäten betreffend Nebenbeschäftigungen und Abhaltungen von Lehrveranstaltungen ergeht folgender Vorschlag:

Für sämtliche (öffentlich im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen) soll von der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtung eine zentrale Lehrveranstaltungsevidenz geführt werden. In dieser sollen Informationen über die Durchführung, die allfällige Nichtdurchführung bzw. Informationen über Ersatzlehrveranstaltungen enthalten sein.

5.3. Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2016 / 17

VORSCHLAG 2017 / 16 / Ge / Or

- Senior/inn/enstudium

Angesichts der zunehmenden Akademisierung der Gesellschaft und der steigenden Lebenserwartungen haben mehrere hochschulische Bildungseinrichtungen damit begonnen, spezielle Studienangebote für Seniorinnen und Senioren (im Rahmen von Universitätslehrgängen oder in anderer Form) einzurichten. So verweist die Universität Klagenfurt in ihrer Leistungsvereinbarung mit dem BMWFW auf das dort bestehende „Seniorstudium liberale“ (SSL) als Beitrag zur Bildungsdiffusion in der Region, aber auch als Element von *healthy aging* und *lifelong learning*. Das SSL wird in Zusammenarbeit der AAU mit der FH Kärnten, der PH Kärnten, der Verwaltungsakademie des Landes Kärnten, dem Landeskonservatorium und der Katholisch-Pädagogischen Hochschule angeboten. In der derzeitigen Leistungsvereinbarung wird unter A2.3. Ziel(e) zum gesellschaftlichen Engagement die weitere Ausdehnung der Reichweite des SSL erwähnt.

In der Leistungsvereinbarung der Universität Salzburg mit dem BMWFW wird unter „A. Strategische Ziele, Profilbildung, Universitätsentwicklung. A1. Leitende Grundsätze der Universität. LLL – Lifelong Learning“ vermerkt:

Obwohl international seit den 70er Jahren in unterschiedlichen Formen an den Universitäten Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren gegründet wurden, konnten in Österreich diesbezüglich nur vereinzelt breitere Aktivitäten entfaltet werden. Die Universität Salzburg hat im Mai 2012 die Universität 55-PLUS (Uni 55-PLUS) eingerichtet. Deren Angebot soll in der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode systematisch ausgebaut werden. Eine entsprechende „Seniorinnen-Uni“ gibt es auch an der FH IMC Krems²⁵.

Es ergeht der Vorschlag an die zuständigen Organe bzw. Verantwortlichen an den hochschulischen Bildungseinrichtungen, in Anlehnung an die bestehenden Beispiele der Universitäten Klagenfurt und Salzburg sowie der Fachhochschule IMC Krems, sowohl Definition(en) als auch

²⁵ <http://www.seniorinnenuni.at/seniorinnenuni-2018-2020/>

Organisationsformen von „Senior/innen-Studien“ zu diskutieren und in eventuelle zu implementieren.

VORSCHLAG 2017 / 17 / Ge / Or

- **„Drittes Geschlecht“ in Standesführung und Statistiken**

Angesichts der Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe vom 10. Oktober 2017²⁶ zum Thema „drittes Geschlecht“, eines derzeit anhängigen Höchstgerichtsverfahrens und der Diskussionen dazu auch in Österreich **ergeht der Vorschlag an den Gesetzgeber, die Einführung eines „dritten Geschlechts“, zuerst im Bundesgesetz über die Bundesstatistik 2000 idgF bzw. im Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens 2013 idgF und danach in eventuelle auch in den relevanten hochschulischen Materiengesetzen zu relevieren.**

5.4. Vorschläge an Sonstige 2016 / 17

VORSCHLAG 2017 / 18 / So

- **Patentanwaltschaft: Anpassung der Eligibilitätskriterien für Patentanwältinnen und Patentanwälte an die „Bologna-Studienarchitektur“ (§ 2 Abs 1 Z d Patentanwaltgesetz)²⁷**

Aufgrund eines Anliegens einer studierenden Person mit einem FH-Abschluss schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, die in **§ 2 Abs 1 Z d Patentanwaltgesetz** normierte Eintragung in die Liste der Patentanwälte (und Patentanwältinnen), die ua an den Nachweis der Erfüllung der Vollendung insgesamt mindestens fünfjähriger Studien an einer inländischen Universität oder gleichwertige Studien an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand haben, oder Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade gebunden ist, angesichts der Implementierung des „Bologna-System“ sowohl die

²⁶

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

²⁷ Siehe dazu den Schriftverkehr der Ombudsstelle für Studierende mit der Patentanwaltskammer und der Fachhochschul-Konferenz im Kapitel 7 dieses Berichtes.

Durchlässigkeit zwischen den Hochschulsektoren als auch differenzierterer Ausbildungsverläufe und akademische Abschlüsse fachlich entsprechende Absolventinnen und Absolventen auch von Fachhochschulen und Privatuniversitäten für die Funktion eines Patentanwaltes bzw. einer Patentanwältin eligibel zu machen.

Es ergeht daher der Vorschlag, auch die Abschlüsse facheinschlägiger fünfjähriger Fachhochschul- und Privatuniversitäten-Studien in die Eligibilitätskriterien iSd Patentanwaltsgesetzes aufzunehmen.

VORSCHLAG 2017 / 19 / So

- **Verhaltenskodex für die Ausübung von Aktivitäten religiösen Inhaltes**

Aufgrund eines in Kapitel 4 beschriebenen Anliegens und in beispielhafter Relevierung des Verhaltenskodexes für die Religionsausübung an der Universität Hamburg²⁸ **ergeht der Vorschlag, dass, sofern dies an hochschulischen Bildungseinrichtungen (z.B. in Hausordnungen) noch nicht geregelt ist, das Thema Ausübung von Aktivitäten religiösen Inhaltes diskutiert und Möglichkeiten zur Religionsausübung bei entsprechender Ressourcen-Verfügbarkeit in eigens dafür vorgesehenen Räumen an Hochschulen implementiert werden sollen.**

²⁸ <https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/verhaltenskodex-religionsausuebung.html>

6. RESÜMEE UND AUSBLICK

Während des Berichtszeitraumes sind Aktivitäten aus dem vorgesehenen Arbeitsprogramm 2017 wie folgt realisiert worden.

- **Erweiterung des Dialogs mit hochschulischen Bildungseinrichtungen**

In Ergänzung zu den jährlichen Intensivseminaren mit Vertreterinnen und Vertretern der hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie mit Interessensvertretungen, die jeweils nach der Behandlung des Tätigkeitsberichtes im Wissenschaftsausschuss des Nationalrates abgehalten worden sind, haben im Berichtszeitraum insgesamt 14 **Arbeitsgespräche** direkt an Hochschulinstitutionen stattgefunden, elf an öffentlichen Universitäten, zwei an Fachhochschulen und zwei an Privatuniversitäten.

Diese seit 2015 / 16 neu angebotene Aktivität der Ombudsstelle für Studierende dient vor allem zum gegenseitigen besseren Kennenlernen, zur Analyse der bestehenden und zum Ausbau zukünftiger Beziehungen zwischen den Institutionen und der Ombudsstelle für Studierende sowie zum Austausch über Inhalte der Tätigkeitsberichte. Erfahrungen mit Einzelanliegen und systemischen Anliegen werden dabei ebenfalls besprochen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Seite der Institutionen waren Vizerektorate, Rechtsabteilungen, Studien- und Prüfungsabteilungen, Behindertenbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Ergebnisprotokolle der Arbeitsgespräche werden im Internet veröffentlicht. Die Arbeitsgespräche erfolgen in Anlehnung an die sogenannten „*annual meetings*“ der britischen Partnerorganisation der Ombudsstelle für Studierende, des OIAHE (*Office of the Independent Adjudicator for Higher Education*).

In Ergänzung zu den Arbeitsgesprächen gibt es die **Semester-Gespräche** mit dem Vorsitzteam der Bundes-ÖH (dies bereits seit 2001) sowie anlassbezogene Berichtspunkte in Sitzungen des Forums Lehre der UNIKO sowie im Ausschuss Qualitätssicherung der FHK. Zu den Präsidenten der ÖPUK und der RPHÖ gibt es permanent informelle Kontakte.

Neu an allgemein zugänglicher Information im Sinne der im Jahresprogramm 2016 / 17 enthaltenen Informationsgerechtigkeit und Transparenz gibt es in Form der „**Jahresbriefe**“ Informationen über die Anliegen pro Institution, gegliedert nach Themen und nach Art der Beendigung der Anliegen. Sie werden den Institutionen nach der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes direkt zur Verfügung gestellt.

Zu den Vorschlägen an Organe und Angehörige der Hochschulinstitutionen und an den Gesetzgeber aus dem Tätigkeitsbericht werden deren Umsetzbarkeit und Folgekostenabschätzung mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen thematisiert. Direkte Kontakte zu den ministeriellen Fachabteilungen in den Ministerien gibt es zum Studien- und Organisationsrecht (Sektion IV im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion III im Bundesministerium für Bildung) bzw. zum Studienförderungsrecht (Sektion VI im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft). Aus der gemeinsamen Beratung von Vorschlägen ergehen Empfehlungen in die jeweiligen **Themenspeicher für laufende und zukünftige Gesetzes- und Verordnungsnovellen**. Diese Aktivitäten entsprechen den vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts 2008 gegebenen Informationen und Anleitungen zu Begutachtungs-, Konsultations- und Informationsverfahren und zur besseren Rechtsetzung.

- **Vernetzung von Ombudsstellen für Studierende und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:** www.hochschulombudsnetz.at

Die bestehenden hochschulischen Ombudsstellen an Hochschulinstitutionen und im Ministerium hatten bereits im Juni 2016 in Klagenfurt mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) ein gemeinsames **Netzwerk** gegründet, dessen Hauptzielsetzungen in der „**Klagenfurter Erklärung**“ festgehalten sind (siehe Kapitel 1.4.). Aus einer Fragebogenaktion als am meisten nachgefragte Themenbereiche für zukünftige gemeinsame Aktivitäten hervorgegangen waren Mediation und Konfliktmanagement. Dazu fand im Juni 2017 in Wien ein spezielles **Trainingsseminar** zum Thema „**Mediation und**



gewaltfreie Kommunikation“ statt, an dem 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Arbeitsbereichen des hochschulischen Beziehungs- und Konfliktmanagements aus ganz Österreich teilgenommen haben. Für 2018 ist eine ähnliche Veranstaltung in West-Österreich gemeinsam mit regionalen Partnerinstitutionen geplant.

Seit September 2017 ist in Verfolg des Punktes 3 („Ziele des Netzwerkes“) der Klagenfurter Erklärung²⁹ eine **gemeinsame Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende und der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität** unter www.hochschulombudsnetz.at online. Dort werden vor allem Tagungsberichte und Grundsatzdokumente der beiden Betreiber veröffentlicht. Für 2018 ist auch eine englische Version von Teilsektionen der Netz-Seite geplant.

In Anlehnung an die vom Bundeskanzleramt organisatorisch betreuten „Praktikumsmöglichkeiten für österreichische Bundesbedienstete in allen österreichischen Bundesländern“ wurde 2017 mit der Durchführung von **Praktika bei der Ombudsstelle für Studierende** begonnen. In deren Rahmen können Kolleginnen und Kollegen von Hochschulinstitutionen sowie von hochschulischen Interessensvertretungen als Praktikantinnen und Praktikanten für kurzfristige Aufenthalte zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Kennenlernen der Arbeitsmethoden am Alltagsbetrieb der Ombudsstelle für Studierende teilhaben. Auch hinausgehende Praktika sind geplant, darunter im Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg.

- **Realisierte Vorschläge, kommende Schwerpunkte**

Zu den seit 2012 im Rahmen von Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende getätigten Vorschlägen an die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen bzw. an die gesetzgebenden Organe und über die erfolgte Umsetzung oder Nicht-Umsetzung finden sich im Kapitel 7 dieses Berichtes entsprechende Informationen.

Ein 2018 kommender Schwerpunkt im Bezug auf die Datenerfassung und –bearbeitung durch die Ombudsstelle für Studierende sind die Analyse und

²⁹ <http://www.hochschulombudsnetz.at/downloads/>

gemeinsame Diskussion der kommenden Erfordernisse inklusive gesetzlicher Anpassungen in hochschulischen Materiengesetzen auch für andere Anwaltschaften und lokale hochschulische Ombudsstellen im Zusammenhang mit der **Datenschutzgrundverordnung (DGVO)**³⁰ respektive dem **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**³¹ und die sich daraus ergebenden notwendigen Adaptierungen in den Datenerfassungen, -behandlungen und -validierungen. Dies soll gemeinsam mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität erfolgen.

In Anlehnung an die Erfahrungen und die Umsetzungspraxis der britischen Partnerorganisation der Ombudsstelle für Studierende, dem OIAHE, mit sogenannten „*public interest cases*“³² wird es im ersten Halbjahr 2018 ein elektronisches Konsultationsverfahren mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen, den Anspruchsgruppen und den Interessensvertretungen zum Thema **Veröffentlichung von Namen von hochschulischen Bildungseinrichtungen** in jährlichen Tätigkeitsberichten und unterjährigen Sonderberichten der Ombudsstelle für Studierende geben.

Zurückkommend auf die seinerzeitige Initiative im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2013 bis 2015 sollen im zweiten Halbjahr 2018 die institutionellen Maßnahmen zum **Ausbau der Konfliktmanagement-Stellen** und der **Ermöglichung von Mediation** sowie die Ist-Situation an den öffentlichen Universitäten erhoben und mit den Zuständigen vor Ort erörtert werden.

Weitere Themenbereiche, die mit Expertinnen und Experten und Anspruchsgruppen behandelt werden sollen, sind **Urheberinnen- und Urheberrecht** sowie Fragen des **Aufenthaltsrechts** im Konnex studienrelevanter Praktika.

Für die verstärkten Interaktionen mit anderen hochschulischen Ombudsstellen sowie zwischen denselben soll es 2018 ein **Spezialseminar** zu den Themen

³⁰ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_5419_2016_INIT

³¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00322/index.shtmlm

³² <http://www.oiahe.org.uk/media/100294/oia-rules-july-2015.pdf>

Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen sowie mögliche Lösungsvarianten derselben und alternative Optionen anhand von konkreten Beispielen geben.

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck steht derzeit das Projekt der Einrichtung einer Ombudsstelle für alle Fakultäten in Diskussion, basierend auf der bereits vor einigen Jahren gesetzten Initiative spezieller Ombudsbeauftragter an der dortigen Fakultät für Bildungswissenschaften. Die Ombudsstelle für Studierende mit ihren Erfahrungen ist in den Prozess eingebunden, vor allem was nationale und internationale Beispiele guter Durchführungspraxis anbelangt.

- **Veranstaltungs-Schwerpunkte 2018**

Auch 2018 wird es wiederum von der Ombudsstelle für Studierende in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von Anliegen geben. Zu guter Durchführungspraxis so wie zu Generalthemen sind unter anderem Veranstaltungen zu folgenden Themen geplant:

„Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Erste Erfahrungen – cui bono?“, 6. April 2018, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

Durch eine zunehmende Globalisierung des Hochschulwesens findet auch im österreichischen Hochschulraum eine dynamische Vernetzung mit ausländischen Hochschulinstitutionen statt. Daraus folgend wurden ausländische Durchführungsstandorte österreichischer Privatuniversitäten teilweise in Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen eingerichtet. Das Erkenntnisinteresse dieser Tagung liegt in der Erörterung der Grundsatzüberlegungen, der daraus resultierenden Strategien und entstehenden Herausforderungen österreichischer Privatuniversitäten bei der Errichtung von „Filialen“ im (außer)europäischen Raum.

In den Hauptreferaten werden Beispiele von bereits umgesetzten sowie in Planung befindlichen Projekten erörtert. Weiters sind die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für hauptsächlich international Studierende österreichischer Hochschulinstitutionen im Ausland sowie rechtliche Aspekte der Studierendenvertretungen vor Ort im Fokus der

Veranstaltung. Ebenfalls behandelt werden die Beantragung und die Durchführung der Akkreditierungen von ausländischen Durchführungsstandorten österreichischer Privatuniversitäten aus Sicht der Akkreditierungsbehörde sowie aus Sicht der zu akkreditierenden Institutionen.

Zielgruppen:

Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rektoraten resp. Leitungen von Büros und Stabsstellen, von Akkreditierungs-Teams, von Rechtsabteilungen und Studierendenvertretungen

„Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreichischen Hochschulraum: Zwischen Alltag und Tabu“, 4. Juni 2018, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Seit der in den 1960er Jahren veränderten gesamtgesellschaftlichen Sexualmoral stellen sexuelle Selbstbestimmung und Identität heutzutage wesentliche Leitgedanken in menschlichen Interaktionen dar. Durch massen- und sozial-mediale Thematisierung sexueller Orientierungen, Identitäten und Beziehungsformen sind diese alltagspräsent. Im Kontext sexueller Belästigungen können (nicht nur aber auch) on-line öffentliche Abhandlungen oft nur partiell anonymer personenbezogener Sachverhaltsdarstellungen (recte: Anschuldigungen) auch das hochschulische Zusammenleben belasten.

Bei dieser Tagung sollen einerseits bestehende sowie gewünschte gesetzliche respektive institutionelle Regelungen zu geschlechtlichen Identitäten, Diversitäten und tatsächlicher bzw. gewünschter Inklusion, andererseits Grundsätzliches inklusive Beratungs- und Vermittlungsstellen bzw. -gremien, Interventionsmechanismen und -instrumente erörtert werden. Des weiteren sollen Fragen des Verhältnisses Täter/innen – Opfer sowie eine mögliche Rollenumkehr diskutiert werden.

In zwei parallelen Arbeitskreisen werden die Themen „Intersexualität: Wie richtig ‚verwalten‘?“ sowie „Sexuelle Belästigung und was wie dagegen tun?“ behandelt und Zukunftsempfehlungen erstellt werden.

Zielgruppen:

Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Büros und Stabsstellen von Rektoraten, von Vizerektoraten bzw. von studienrechtlichen Organen, von Gender- und Diversity-Abteilungen/Stabsstellen, von Rechtsabteilungen, von Studien- und Prüfungsabteilungen, von Studierendensekretariaten, Studierendenvertretungen, studentische Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen, studentische Betreuungseinrichtungen, Lehrende, Studierende

„Das monokratische studienrechtliche Organ erster Instanz: Ein unbekanntes Wesen?“, 19. November 2018, Universität Wien

Gemäß § 19 Abs 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 (UG) ist in der jeweiligen Satzung einer öffentlichen Universität eines für die Vollziehung der studentischen Bestimmungen zuständige monokratische Organ einzurichten bzw. sind Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben festzulegen.

An den 21 öffentlich - rechtlichen Universitäten im österreichischen Hochschulraum gibt es für diese Positionen unterschiedlichste Bezeichnungen, wenn auch mit weitgehend identen Funktionalitäten. Das Erkenntnisinteresse dieser Tagung liegt insbesondere in den Erfahrungen bei der bescheidmäßigen Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind und wenn sie an einer anerkannten in / ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern, oder an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern, oder an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen / künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen / sportlich-wissenschaftlichen Fächern, oder an österreichischen Konservatorien erfüllen.

Rechtsmittelinstanz bei negativen Bescheiden über die Anerkennung ist seit 2014 das Bundesverwaltungsgericht. Das Thema Anerkennung beim BVwG rangiert unter den häufigsten Beschwerdegründen. Daher werden bei dieser Tagung auch die Erfahrungen seitens der Rechtsmittelinstanz eingebracht werden. Angesichts der im Rahmen von Zukunft Hochschule relevierten Durchlässigkeitsthematik sollen nebst politischer Grundsatzüberlegungen auch kontextuelle Erfahrungen der Hochschul-Sektoren erörtert werden.

Zielgruppen:

Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Büros und Stabsstellen von Rektoraten, von Vizerektoraten bzw. von studienrechtlichen Organen, von Geschäftsführungen, von Studiengangsleitungen, von Budgetabteilungen, Rechtsabteilungen, Studien- und Prüfungsabteilungen, Studierendensekretariaten, Studierendenvertretungen, studentischen Selbsthilfegruppen und von Interessensvertretungen.

• **Weiterentwicklung der Ombudsstelle**

Zur Rechtsweiterentwicklung vor allem im Bereich des HS-QSG, aber auch in korrespondierenden Materiengesetzen sollen mit Hochschulrechts-Expertinnen und -experten die Themen Arbeitsweise der Ombudsstelle für Studierende und Finanzierung derselben (Stichworte: Personalstruktur, Infrastruktur und Standort) besprochen werden.

Reaktionen auf diesen Bericht können entweder an die E-Mail-Adresse os.tb1617@bmwfw.gv.at oder an josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at (vorbehaltlich möglicher Änderungen aufgrund der kommenden Novelle des Bundesministeriengesetzes 2017/18) geschickt werden.

7. ANHÄNGE

- 7.1. *Vorschläge 2015/16*
- 7.2. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 3, dritter Satz HS-QSG*
 - 7.2.1. *Prüfungsevidenz*
 - 7.2.2. *Aufnahmeverfahren an Privatuniversitäten in Österreich*
- 7.3. *Dokumente*
 - 7.3.1. *Brief des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung an die Ombudsstelle für Studierende*
 - 7.3.2. *Brief der Ombudsstelle für Studierende an die Patenankammer, Reaktion darauf, Stellungnahme der FHK dazu*
- 7.4. *Ombudspersonen im österreichischen Hochschulraum*
- 7.5. *Erwähnung der Ombudsstelle für Studierende in Informationsmaterialien an den öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten*
- 7.6. *Abkürzungsverzeichnis*
- 7.7. *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente*
- 7.8. *Bildnachweis*

7.1. *Vorschläge 2015 / 16*

Zu Vorschlägen der Ombudsstelle für Studierende aus früheren Tätigkeitsberichten sind Maßnahmen gesetzt bzw. Regelungen vorgenommen worden, einige wurden teilweise realisiert oder bis dato noch nicht realisiert. Darüber informiert die nachfolgende Aufstellung.

VORSCHLAG 2016 /1 / Or

- **Zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für Studienwerberinnen und Studienwerber an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum: „Zwischenbestätigungen“**

Die allgemeine Universitätsreife wird bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren in den meisten Fällen durch ein Reifezeugnis nachgewiesen. In Österreich wird

dieses in der Regel auch unmittelbar nach positiver Absolvierung der diesbezüglichen Prüfungen ausgestellt und ausgehändigt. In einigen europäischen Ländern, wie konkrete Fälle bei der Ombudsstelle für Studierende und bei der Rechtsabteilung des BMWFW aus Frankreich, Spanien, Italien, Irland oder Belgien zeigen, werden die diesbezüglichen Urkunden (i. e. Zeugnisse) über die erfolgreich absolvierte Reifeprüfung (im Sinne des Gesetzes) wesentlich später, vereinzelt auch erst bis zu einem Jahr später, ausgestellt und übergeben.

Es ergeht der Vorschlag, dass in solchen Fällen Bestätigungen der diesbezüglich zuständigen ausländischen Institutionen (Schulträger, Bildungsministerien) über die erfolgreich absolvierten Reifeprüfungen dem Erfordernis der Vorlage des Prüfungszeugnisses Genüge tun, damit die Studienwerberinnen oder Studienwerber nicht bis zu einem Jahr Zeitverlust im Rahmen ihrer Aufnahme- / Zulassungsverfahren zu einem Studium in Österreich erfahren.

Bei solchen Bestätigungen handelt es sich nicht um ein „ausländisches Zeugnis“ nach § 64 Abs 1 Z 3 UG. Bestätigungen von noch nicht ausgestellten ausländischen Reifezeugnissen werden in den Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten unterschiedlich akzeptiert. Die Formulierung des § 60 Abs 3 UG (Absehen von der Vorlage einzelner Urkunden bei Glaubhaftmachung, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich ist) sieht die Möglichkeit einer Lösung für die Nichtvorlage des ausländischen Reifeprüfungszeugnisses vor. Dieses Absehen der Vorlage einzelner Unterlagen liegt im Ermessen der Rektorate.

Es wird weiters vorgeschlagen, dass an Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen bei Anlassfällen analog vorgegangen wird.

Es gibt Wahrnehmungen, dass öffentliche Universitäten individuelle Lösungen finden.

VORSCHLAG 2016 /2 / Ge

- **Zum Erlass der Studienbeiträge für studierende Personen an öffentlichen Universitäten auch bei der (nachweislichen) Notwendigkeit zur Pflege naher Angehöriger (§ 92 Abs 1 Z 4 UG)**

Gemäß § 92 Abs 1 Z 4 UG werden derzeit studierende Personen an öffentlichen Universitäten insbesondere bei Überschreitung des oben zitierten Paragraphen festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben, die Studienbeiträge auf Antrag gegen entsprechende Nachweise erlassen.

Es ergeht der Vorschlag, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, dass Studierenden an öffentlichen Universitäten sowohl in Analogie zu § 92 Abs 1 Z 4 UG als auch in Angleichung an § 67 Abs 1 UG den Erlass des Studienbeitrages auch bei Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu ermöglichen, der als Beurlaubungsgrund neben der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag explizit anführt, auch bei Pflege naher Angehöriger der Studienbeitrag erlassen werden kann. Einerseits ist die Vereinbarkeit eines Studiums mit Betreuungspflichten für pflegebedürftige Angehörige in den *Leitenden Grundsätzen* der Universitäten in § 2 Z 13 UG festgehalten. Andererseits würde die Aufnahme der Pflege naher Angehöriger in die Erlassstatbestände des § 92 UG auch zu einer Harmonisierung des Studienbeitragsrechtes mit dem Studienbeihilfenrecht beitragen, da der Verwaltungsgerichtshof vermehrt in seinen Entscheidungen die Pflege naher Angehöriger als wichtigen Grund für eine Studienzeitüberschreitung gemäß § 19 Abs 2 StudFG gewertet hat. (VwGH 27.05.1991, 90/12/0253; 28.02.1974, 1700/73)

Dieser Vorschlag wurde in der Novelle 2017 zum UG in § 92 Abs 1 Z 4 umgesetzt.

VORSCHLAG 2016 /3 / GeOr

- **Zur Evaluierung bestehender Mobilitätsstipendien und deren Ausweitung sowohl in inhaltlicher als auch in verwaltungstechnischer Hinsicht zwecks Ermöglichung der Steigerung von Mobilität für studierende Personen aller österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen (§ 56d StudFG; Hochschulmobilitätsstrategie des BMWWF zur Förderung transnationaler Mobilität an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten)**

Gemäß § 56d Abs 1 StudFG dienen **Mobilitätsstipendien** derzeit der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten,

Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

Angesichts der Hochschulmobilitätsstrategie des BMWFW zur Förderung transnationaler Mobilität an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten ergeht der Vorschlag, dass die Studienbeihilfenbehörde gemeinsam mit dem BMWFW analysiert, ob Leistungen von allfälligen früheren Studien im Inland für ein mittels Mobilitätsstipendium zu förderndes Studium im Ausland für dieses Auslandsstudium anerkannt werden können und die Zuerkennung des Mobilitätsstipendiums jedenfalls nicht hindern.

Weiters ergeht der Vorschlag, dass die Studienbeihilfenbehörde evaluiert, den Wirkungsbereich der Mobilitätsstipendien von den derzeit oben erwähnten Ländern auf alle Länder der Welt auszudehnen.

Gemäß § 56d Abs 5 StudFG erfolgt derzeit die Zuerkennung von Mobilitätsstipendien im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

Es ergeht daher der weitere Vorschlag zu überprüfen, dass Mobilitätsstipendien zukünftig mit Bescheid zuerkannt werden, damit einerseits die Auszahlung des Stipendiums ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der vorgesehenen Instanzenzüge gegeben ist.

Dazu hat eine Expert/inn/en-Sitzung stattgefunden. Gesetzliche Veränderungen sind in Vorbereitung.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Evaluierung der Mobilitätsstipendien, dass nur rund 31% der Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Auslandsstudiums nach Österreich zurückkehren, erscheint eine Ausweitung der Mobilitätsstipendien auf weitere Staaten aus Sicht der Fachabteilung des BMWFW derzeit nicht wünschenswert.

Die Relevierung der bescheidmäßigen Zuerkennung (so wie z.B. bei Studienabschluss-Stipendien seit 1. September 2017 umgesetzt) durch die

Studienbeihilfenbehörde hat ergeben, dass eine solche bescheidmäßige Zuerkennung als mittelfristig sinnvoll und zweckmäßig erachtet wird. Dazu ist eine Änderung des Studienförderungsgesetzes erforderlich.

Großbritannien wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 die Europäische Union verlassen. Mobilitätsstipendien für Studien nach Großbritannien sollen auch nach dem endgültigen Austritt weiterhin vergeben werden können. Dafür ist ebenfalls eine Änderung des Studienförderungsgesetzes erforderlich.

VORSCHLAG 2016 /4 / Or

- **Zur Protokollierung der Gespräche zwischen Studierenden und betreuenden wissenschaftlichen Personen während der Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation / Masterarbeit / Diplomarbeit) an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (Dissertationen / Masterarbeiten / Diplomarbeiten) an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum finden begleitet von (idealerweise regelmäßig stattfindenden) Besprechungen zwischen den Studierenden und den sie betreuenden Personen statt. Bei diesen Gesprächen werden der jeweilige Stand der Arbeiten sowie die weitere Vorgehensweise und konkrete Zielsetzungen bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit besprochen.

Es ergeht der Vorschlag, dass es in Ergänzung zu bereits bestehenden Regelungen und zusätzlich zu bereits in Verwendung stehenden einschlägigen Dokumenten (i. e. Betreuungsvereinbarungen) zwischen studierenden Personen und den sie betreuenden Personen auch Festlegungen betreffend Protokollierungen solcher (regelmäßigen) Gespräche geben soll (wie in der Europäischen Charta für Forscher 2005 vorgeschlagen). Eine solche Protokollierung der Gespräche soll einerseits den studierenden Personen als Unterstützung dienen, welche Aspekte in ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen sind, andererseits den Betreuenden die Möglichkeit geben, Verbesserungsmöglichkeiten für Studierende zu dokumentieren.

Es gibt dazu keine konkreten Wahrnehmungen.

VORSCHLAG 2016 / 5 / Or

- **Zur Ausstellung von Ethik- Voten für Studierende und Forschende bei Studien- und Forschungsaufenthalten (outgoing und incoming) im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum**

Der folgende Vorschlag wird gemeinsam mit der Geschäftsstelle der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) gemacht:

Es ergeht der Vorschlag, dass die für Forschungsagenden bzw. die Einhaltung von Ethik-Richtlinien an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum zuständigen Personen / Gremien

- **inländischen studierenden Personen und Forschenden mit Auslandsforschungs- und Studienaufenthalten sowie**
- **internationalen studierenden Personen und Forschenden während ihrer Forschungs- und Studienaufenthalte in Österreich Ethik-Voten ausstellen, in denen die Einhaltung der nationalen Ethik-Richtlinien im Rahmen ihrer geplanten Forschungen festgelegt bzw. bestätigt wird.**

Dazu ist im BMWFW eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden.

VORSCHLAG 2016 / 6 / Or

- **Zur Ermöglichung von videoassistierten Prüfungen bzw. Prüfungen via Internettelefonie an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Einer studierenden Personen an einer öffentlichen Universität, der es wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, an Lehrveranstaltungen oder an Prüfungen persönlich teilzunehmen, wurde auf deren Antrag eine abweichende Prüfungsmodalität durch Videoassistenz vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt. An der Universität, an der sie studiert, gibt es dazu eine spezielle Regelung in der Satzung.

Es ergeht der Vorschlag, dass Hochschulinstitutionen in ihre Satzungen bzw. in die Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Bestimmungen zur Möglichkeit der Ablegung mündlicher Prüfungen durch Videoassistenz oder Internettelefonie in besonderen Fällen und bei gleichzeitiger Wahrung studienrechtlicher Normen aufnehmen.

Als Beispiel für eine Ermöglichung der Durchführung mündlicher Prüfungen über Internettelefonie wird folgende Regelung der **Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz** angeführt: *§ 34 Abs 2 Mündliche Prüfungen können auch im Wege der Internettelefonie durchgeführt werden. Die Prüferin / der Prüfer und die Prüfungswerberin / der Prüfungswerber haben hierüber ein Einvernehmen herzustellen, und es ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich Fragen und Antworten in einem Prüfungsprotokoll vermerkt werden.*

Es gibt dazu keine konkreten Wahrnehmungen über andere Institutionen, die ähnliche Regelungen eingeführt hätten.

VORSCHLAG 2016 / 7 / Or

- **Zu eindeutigen Regelungen für die Entrichtung von Kostenbeiträgen bei Aufnahme- respektive Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Für Aufnahme- respektive Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum kann derzeit als ordnungssichernde Maßnahme im Zuge der Registrierung von Studienwerberinnen und -werbern für solche Verfahren ein Kostenbeitrag durch die Hochschulinstitutionen, an denen sie sich bewerben, im Zuge der Zulassungsbestimmungen in Verordnungen oder in Aufnahmeordnungen vorgesehen werden (VfGH GZ V78/2015 vom 8.10.2015).

Es ergeht der Vorschlag an die zuständigen Organe und Angehörigen von Hochschulinstitutionen, diese ordnungssichernde Maßnahme eines überwiegend den Studienwerberinnen oder den Studienwerbern zuzuschreibenden Versäumnisses bei der Registrierung zu den Verfahren, eines derzeit möglichen Kostenbeitrages *in eventu* in den entsprechenden Aufnahme- und Zulassungsordnungen genauer zu definieren, um Unklarheiten bei allfälligen Rückforderungen von Kostenbeiträgen durch von an Verfahren ausgeschlossenen bzw. nicht aufgenommene Studienwerberinnen und -werber vorzubeugen. [Vor allem für Fälle einer nicht zeitgerechten oder einer betragsmäßig unzureichenden Entrichtung des Beitrages, bei einem Nichtantreten zu (konsekutiven) schriftlichen oder mündlichen (Teil)Prüfungen oder zu beiden, bei nicht erfüllten Zulassungs-Erfordernissen zur Teilnahme an Aufnahmeverfahren zum Bewerbungszeitpunkt (z.B. nicht ausreichende Vorbildung von

Studienwerberinnen oder -werbern, zum Bewerbungszeitpunkt nicht terminisierbarer Erbringungen der notwendigen Zulassungserfordernisse)]

Es gibt dazu keine konkreten Wahrnehmungen.

VORSCHLAG 2016 / 8 / Or

- **Zu Regelungen bei der Betreuung von Bachelorarbeiten an Fachhochschulen (§ 3 Abs 2 Z 6 FHStG)**

Gemäß § 3 Abs 2 Z 6 FHStG besteht in Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten). In **§ 19 Abs 1 FHStG** ist geregelt, dass die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende zulässig ist, wenn die Leistungen der einzelnen studierenden Personen gesondert beurteilbar bleibt. Genauere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelorarbeiten finden sich im **FHStG** nicht.

Aufgrund mehrerer Anliegen von studierenden Personen an die Ombudsstelle für Studierende zum Thema Betreuerinnen- und Betreuerwechsel und Betreuungsvereinbarungen bei Bachelorarbeiten ergeht -nach Konsultationen mit der FHK- zu diesem Thema der **Vorschlag, dass Bestimmungen in Bezug auf Betreuerinnen- und Betreuerwechsel etc. in den Studien- und Prüfungsordnungen näher definiert werden sollen.**

Es gibt dazu keine konkreten Wahrnehmungen.

VORSCHLAG 2016 / 9 / Or

- **Zur Veröffentlichung von Zahlen von Studienwerberinnen und -werbern, von verfügbaren Plätzen und von aufgenommenen studierenden Personen im Rahmen von Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahren an Privatuniversitäten**

Zahlen von Studienwerberinnen und -werbern im Rahmen der Aufnahme-, Bewerbungs- und Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen - geregelt in **§ 71 c und d UG, bzw § 11 FHStG** - (tw. in Relation zu den verfügbaren Studienplätzen und tatsächlich aufgenommenen

Studienwerberinnen und -werbern) werden jährlich in den Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.

Es ergeht der Vorschlag an die Privatuniversitäten, die Zahlen der verfügbaren Studienplätze und deren Relation zu den an den Verfahren teilnehmenden Studienwerberinnen und Studienwerbern *ex ante* sowie *ex post* zu den pro Studienjahr in Analogie zu bestehenden Regelungen in anderen Materiengesetzen in geeignet erscheinender Form zu veröffentlichen.

Dieser Vorschlag wurde gesetzlich nicht umgesetzt. Eine Transparenz im Bezug auf einen österreich-weiten Vergleich der Studienwerberinnen- und -werberzahlen wird angeregt.

VORSCHLAG 2016 / 10 / GeOr

- **Zur Verlängerung der Frist zur Vorlage des Studienerfolgsnachweises für Studierende mit mehr als 50 % Behinderung (§ 20 Abs 1 Z 2 StudFG)**

Gemäß § 20 Abs 1 Z 2 StudFG ist ein günstiger Studienerfolg nach den ersten beiden Semestern durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS- Punkten oder 14 Semesterstunden nachzuweisen.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Studienbeihilfenbehörde nach Analyse der derzeitigen Situation von studierenden Personen, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, überprüft, ob die Frist des Nachweises des günstigen Studienerfolges auf drei Semester erstreckt werden soll.

Dieser Vorschlag wurde gesetzlich nicht umgesetzt.

VORSCHLAG 2016 / 11 / Ge

- **Zur Neuregelung des Nachweises der Erwerbstätigkeit durch Einkommenssteuerbescheid für die Rückerstattung des Studienbeitrages an Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 92 Abs 1 Z 5 UG; § 2b Abs 3 StubeiV 2004)**

Gemäß § 92 Abs 1 Z 5 UG ist jenen studierenden Personen an öffentlichen Universitäten, welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs 1 UG erfüllen, der Studienbeitrag auch bei Überschreitung des in Abs 1 festgelegten Zeitrahmens zu erlassen, wenn diese studierenden Personen im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 ASVG erzielt haben. Weiters haben derzeit die Träger der Sozialversicherung zum Zwecke des Nachweises der Jahreseinkommen den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen studierenden Personen dieser Institutionen über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen den die Studienbeiträge verwaltenden Einrichtungen an den öffentlichen Universitäten im automationsunterstützten Datenverkehr zu übermitteln.

Es ergeht erstens der Vorschlag, dass der § 92 Abs 1 Z 5 UG dahingehend geändert werde, dass der Passus, dass die Träger der Sozialversicherung den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der davon betroffenen studierenden Personen über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln haben, aus dem Gesetz ersatzlos gestrichen wird, da diese Regelung technisch nicht umsetzbar ist und somit nicht dem Zweck der in den Erläuterungen ausgeführten Verwaltungsvereinfachung dient.

In der **StubeiV 2004** wird für den Nachweis der Inanspruchnahme einer Erwerbstätigkeit gemäß § 92 Abs 1 Z 5 UG die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, herangezogen. Die in § 2b Abs 3 **StubeiV 2004** geregelten Fristen für den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages sind durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vor allem im Sommersemester oftmals deswegen unmöglich, da der vorzulegende Einkommenssteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt noch nicht ausgestellt werden kann.

Daher ergeht zweitens der Vorschlag, gesetzliche Regelungen dahingehend zu treffen, dass Studierende auch Lohnzettel für das dem jeweiligen Studienjahr vorangegangene Kalenderjahr als Nachweis der Erwerbstätigkeit oder einen Versicherungsdatenauszug der zuständigen

Krankenversicherungsanstalt als Nachweis der Erwerbstätigkeit vorlegen können.

Eine Neuregelung wurde gesetzlich nicht umgesetzt.

VORSCHLAG 2016 / 12 / Ge

- **Zur Möglichkeit der Wiederholung eines Studienjahres an Fachhochschulen (§ 18 Abs 4 FHStG)**

Gemäß § 18 Abs 4 FHStG ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres infolge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Diese Bestimmung des FHStG wird durch einige Fachhochschul-Erhalter und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft derzeit unterschiedlich ausgelegt (**GZ: BMWFW-32.000/0038-WF/IV/11/2016**).

Es ergeht der Vorschlag, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmeinungen (einerseits, dass durch die Formulierung im Gesetz „ist möglich“ den Studiengangsleitungen ein Ermessensspielraum über die Entscheidung für eine Wiederholung eines Studienjahres offen steht, also kein Rechtsanspruch darauf bestünde; andererseits, dass in einer Rechtsauskunft des Ministeriums von einem solchen Anspruch auf Wiederholung eines Studienjahres auszugehen ist), in § 18 Abs 4 FHStG eine konkrete(re) gesetzliche Regelung für einen expliziten Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines Studienjahres zu normieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Eine Konkretisierung durch den Gesetzgeber ist nicht erfolgt. Es ergeht der nochmalige Vorschlag zur Klarstellung im Gesetzestext, ob dieser als Rechtsanspruch oder Ermessensentscheidung aufzufassen ist.

VORSCHLAG 2016 / 13 / Ge

- **Zur Aufnahme der Definition „Behinderung“ in das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG 2011)**

Gemäß § 4 Abs 2 Z 3 PUG sind die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung genannt, die in den jeweiligen Satzungen zu regeln sind, nicht aber die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. In **§ 2 Z 11 UG** und in **§ 9 Abs 6 Z 14 HG** ist in den dort jeweils festgelegten *Leitenden Grundsätzen*

jeweils festgelegt, dass die Erfordernisse von behinderten Menschen besonders zu berücksichtigen sind.

Es ergeht der Vorschlag, dass analog zu den Bestimmungen im UG und im HG auch im PUG eine die studierenden Personen mit Behinderung und chronischen Krankheiten betreffende Bestimmung aufgenommen wird.

Dieser Vorschlag wurde gesetzlich nicht umgesetzt. Er wird um die Ausweitung auch auf das FHStG ergänzt.

VORSCHLAG 2016 / 14 / Ge

- **Zur Spezifizierung des Begriffes „an der jeweiligen Universität“ in der Personengruppenverordnung für Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 1 Z 3 PersGV 2014)**

In § 1 PersGV 2014 ist derzeit geregelt, dass gemäß § 61 Abs 3 Z 4 UG für Angehörige der in oben zitierte Verordnung genannten Personengruppen die allgemeinen Zulassungsfristen gemäß § 61 Abs 1 UG gelten. Im Sinne des § 1 Z 3 PersGV 2014 zählen Personen, die selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten, zu diesen Personengruppen.

Aufgrund der Tatsache der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Formulierung „...an der jeweiligen Universität...“ ergeht der Vorschlag, dass die PersGV 2014 dahingehend näher definiert werde, ob diese auch anzuwenden sei, wenn jemand nach fünfjährigem zusammenhängendem Aufenthalt in Österreich und nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer hochschulischen Bildungseinrichtung an derselben Universität neuerlich ein Studium beginnen möchte.

Dieser Vorschlag wurde gesetzlich nicht umgesetzt. Eine Rückkehr zur Regelung 2014 wird angeregt.

VORSCHLAG 2016 / 15 / Ge

- **Zu Zulassungsvoraussetzungen für Doktoratsstudien an öffentlichen Universitäten (§ 64 Abs 4 UG)**

Gemäß § 64 Abs 4 UG ist für die Zulassung zu Doktoratsstudien der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 FHStG oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erforderlich.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Zulassungsvoraussetzungen zu Doktoratsstudien dahingehend gesetzlich konkretisiert werden sollen, dass bei einem Antrag auf Zulassung zu einem Doktoratsstudium eine Betreuungszusage durch eine Dissertationsbetreuerin oder einen Dissertationsbetreuer vorliegen muss, so wie dies einige öffentliche Universitäten durch Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in ihren Satzungen bereits jetzt geregelt haben.

Dieser Vorschlag wurde gesetzlich nicht umgesetzt.

VORSCHLAG 2016 / 16 / Ge

- **Zur Eintragung akademischer Grade in öffentlichen Urkunden (§ 88 Abs 1a UG)**

Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form ohne eines geschlechterspezifischen Zusatzes, zu verlangen.

Es ergeht der Vorschlag den Abs 1a aus dem Universitätsgesetz 2002 zu streichen, da in den von den zuständigen Behörden angewendeten Materiengesetzen (in concreto §22a Abs 1 c Passgesetz 1992 und § 6 Passgesetz-Durchführungsverordnung) die Bestimmungen zur Eintragung akademischer Grade detaillierter geregelt sind.

Dieser Vorschlag wurde gesetzlich nicht umgesetzt.

7.2. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 3, dritter Satz HS-QSG*

Wie auch in früheren Berichtsjahren seit der HS-QSG-Novelle 2014 ist die Ombudsstelle für Studierende auch 2016 / 17 zu Anliegen im Rahmen der Ombudstätigkeit von sich aus tätig geworden.

Dazu zählten eine Abfrage nach **Aufnahmeverfahren an Privatuniversitäten in Österreich** (siehe weiter unten in diesem Kapitel), eine **Abfrage nach dem Nachweis der Deutschkenntnisse an öffentlichen Universitäten** sowie eine **Abfrage zur Evidenzführung von Studienleistungen an öffentlichen Universitäten**.

7.2.1. *Prüfungsevidenz*

Zur Evidenzführung über erbrachte Studienleistungen an öffentlichen Universitäten gem § 53 UG („Aufbewahrung von universitätsspezifischen Daten“) wurden die dafür zuständigen Verwaltungsstellen mit folgenden Fragen angeschrieben:

- Wer ist an der jeweiligen Universität für die Prüfungsevidenz zuständig?
- Welches Erfassungs-System wird dazu verwendet?
- Können Prüfende selbst Daten eingeben oder tun dies Dritte?
- Wenn nicht, wer sonst führt wie Evidenz über Prüfungsleistungen?
- Gibt es bekannte Fälle, in denen Prüfungsleistungen „verloren gegangen“ sind (Studierende können, z.B. mittels Screenshots, Leistungen nachweisen, die nicht (mehr) im System aufscheinen)?

21 der 22 kontaktierten öffentlichen Universitäten haben auf die Abfrage reagiert. Dabei kamen **zu Frage nach den verantwortlichen Stellen** folgende Antworten: Büro des Studienrektors, Prüfungsreferat, Studien- und Prüfungsmanagement (resp. –abteilung), Studienservice, Rechts- und Studienabteilung / Bereich Studien und Prüfungen, Abteilung für Recht und Studienorganisation, Abteilung Studien und Lehrgänge, Organisationseinheit für

Studium und Lehre, Vizerektorat für Lehre sowie Referat Prüfungs- und Anerkennungsservice (PAS).

An **benutzten Erfassungssystemen** stehen in Verwendung: CAMPUSonline, VIS-online, Mozonline, PLUSonline, BOKUonline, ZEUS, KUGonline, mdwonline, Medcampus, Mu_online, MEDonline, TISS, i3v, VetmedOnline, KUSSS, AkademieOnline.

Die **Eingabe von Daten** erfolgt von Prüfenden (mit individualisierter Berechtigung oder Delegationsmöglichkeiten), von Institutsmanagerinnen und –managern, von Sekretariaten, Gültigsetzung durch Studien- und Prüfungsabteilung, mit zentraler Freigabe, Institute, Dekanate, berechtigte Sachbearbeiterinnen und –bearbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im PAS.

Alle rückgemeldet habenden Universitäten hielten fest, dass keine Fälle von „verlorenen gegangenen“ Prüfungsleistungen bekannt seien.

7.2.2. Aufnahmeverfahren an Privatuniversitäten in Österreich (alle Angaben ohne Gewähr)

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
Anton Bruckner Privatuniversität Linz https://www.bruckneruni.at/	Aufnahme- und Zulassungsprüfung	Ende des Sommersemesters und vor Beginn des Wintersemesters WiSe: 1.10.- 28.2. des nächsten Jahres SoSe (2017): 1.3.-30.9.	Derzeit keine Gebühren	€ 300,- ULG Musikvermittlung: € 1.000,- LG Improvisation im Streicherunterricht: € 600,- LG Urban Dance Styles: € 800,-
Danube Private University Krems http://www.danube-private-university.at/	Aufnahmeverfahren, evtl. Studienberechtigungsprüfung	Aufnahmetermine können gerne im Studiensekretariat der DPU erfragt werden: +43 676 842 419 312	Bearbeitungsgebühr: € 750,-	Zahnmedizin: € 13.000,- Dental Hygiene (BA), MJ & ÖA (BA/MA): € 4.000,-
JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna http://www.jammusiclab.at	Zulassungsprüfung	Termine ab Juni 2017	Prüfungsgebühr: € 90,-	Durchschnittlich € 3.900,-
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften Krems http://www.kl.ac.at/	Aufnahmeverfahren	Sommersemester 2017: Bachelorstudium Psychotherapie und Beratungswissenschaften Bewerbungsfristen: 3.11.2016 – 16.1.2017 Aufnahmeverfahren: Interview: 30.1. – 3.2.2017 Wintersemester 2017/18: Bachelorstudium Health	Bearbeitungsgebühr: Health Science (BA) € 265,- Psychologie (BA): € 130,- Psychotherapie (BA): € 130,-	Medizin: BA Health Science, MA Humanmedizin: € 7.500,- BA Psychologie: € 4.000,- BA Psychotherapie- und Beratungsw.

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
		<p>Sciences Bewerbungsfristen für EU/EWR-Bürger/innen: 1.2. – 23.4.2017 Nicht-EU/EWR-Bürger/innen: 1.2. – 31.3.2017</p> <p>Aufnahmeverfahren: schriftlicher Test: 20.5.2017 Interview: 19. – 23.6.2017 und 3. – 7.7.2017 Bekanntgabe der Ergebnisse: Mitte Juli 2017</p> <p>Bachelorstudium Psychologie Bewerbungsfrist: 1.2. – 31.5.2017 Aufnahmeverfahren: Interview: 19. – 23.6.2017 und 3. – 7.7.2017 Bekanntgabe der Ergebnisse: Mitte Juli 2017</p> <p>Bachelorstudium Psychotherapie und Beratungswissenschaften: wird bekanntgegeben</p>		
<p>Katholische Privat-Universität Linz http://ku-linz.at/</p>	<p>Anmeldeverfahren ev. Studienberechtigungsprüfung</p>	<p>Anmelde- und Zulassungsfristen SoSe 2017: 13.2. – 17.3.2017 WiSe 2017/18: 11.9. – 20.10.2017</p>	<p>Keine Gebühren</p>	<p>Ordentliche/außerordentliche Studierende: € 363,36</p> <p>Internat. Stud.: € 250,- o./ao. Stud. 10 CP: € 250,- o./ao. Stud. 1 LV: € 250,- GasthörerInnen: € 125,- ÖH Beitrag: € 19,20</p>
<p>MODUL University Vienna Privatuniversität</p>	<p>Überprüfung der Englischkenntnisse mittels standardisierter Tests</p>	<p>BBA, BSc, MSc, PhD Programme:</p>	<p>Derzeit keine Gebühren</p>	<p>Bachelor in Business Administration (BBA) in Tourism and Hospitality</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
https://www.modul.ac.at/	(TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate), Interview (persönlich oder via skype), Kommissionsbescheid.	<p>Fall semester (Studienbeginn Ende September):</p> <p>Für EU-Bürger/innen: Ende August</p> <p>Nicht EU-Bürger/innen: Ende Mai</p> <p>Spring semester (Studienbeginn Ende Februar):</p> <p>Für EU-Bürger/innen: Ende Januar</p> <p>Nicht EU-Bürger/innen: Ende Oktober</p> <p>Die Aufnahme in das MBA Program ist für EU- und Nicht-EU-Bürger/innen jeweils Ende Januar, Ende März oder Ende September möglich.</p>		<p>Management: € 6.166,- (3 Jahre);</p> <p>Bachelor in Tourism, Hotel Management and Operations: € 6.500,- (4 Jahre);</p> <p>In den BBA Programmen werden Spezialisierungen in den Bereichen Event-, Hotel- und Tourismusmanagement angeboten;</p> <p>Bachelor in Science (BSc) in International Management: € 6.166,- (3 Jahre);</p> <p>In dem BSc Programm werden Spezialisierungen in den Bereichen Interactive Marketing und Entrepreneurship and Governance angeboten;</p> <p>Master of Science (MSc) in Management: € 6.000,- (2 Jahre);</p> <p>Master of Science (MSc) in International Tourism Management: € 6.000,- (2 Jahre);</p> <p>Master of Science (MSc) in Sustainable Development, Management and Policy: € 6.000,- (2 Jahre);</p> <p>In den MSc Programmen</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
				<p>werden Spezialisierungen in den Bereichen Business Development, Digital Marketing and Social Media und Advanced Management angeboten;</p> <p>Master of Business Administration (MBA): € 6.250,- (18 Monate intensiv oder 24 Monate berufsbegleitend);</p> <p>Im MBA Programm werden Spezialisierungen in den Bereichen Tourism and Hotel Development, New Media and Information Management und Public Governance and Sustainable Development angeboten;</p> <p>Doctor of Philosophy in Business and Socioeconomic Sciences (PhD): € 5.625,- (4 Jahre).</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien http://www.muk.ac.at/	Zulassungsprüfung	zw. Ende Jänner und Anfang April WiSe (2016/17): 1.9.2016 - 12.2.2017 SoSe (2017): 13.2.2017 - 31.8.2017	€ 50,- Beitrag zur Zulassungsprüfung	Ordentlich Studierende: € 300,- (Ordentlich Studierende aus nachstehenden Ländern: Andorra, Australien, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Russland, San Marino, Südafrika, Südkorea, Ukraine, Vatikan, USA sowie Staatenlose und Studierende mit ungeklärter Staatsbürgerschaft: € 1.000,-)
New Design University Privatuniversität St. Pölten http://www.ndu.ac.at	Aufnahmeklausur	Bewerbung jederzeit möglich. Aufnahmeklausurtermine: 28.1.2017, 10.6.2017 und 2.9.2017 WiSe (2016/17): 3.10.2016 - 28.1.2017 SoSe (2017): 27.2.2017 - 23.6.2017 WiSe (2017/18): 2.10.2017 - 26.1.2018 SoSe (2018): 26.2.2018 - 22.6.2018	Derzeit keine Gebühren	Bachelorstudiengänge: € 2.950,- Masterstudiengänge: € 3.500,- MSc Entrepreneurship & Innovation: € 4.500,-
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg http://www.pmu.ac.at/	Diplomstudium: mehrstufiges Aufnahmeverfahren Doktoratsstudium; Medizinische Wissenschaft (Ph.D) und Molekulare	Diplomstudium: 1.1.2017-6.4.2017 Doktoratsstudium; Medizinische Wissenschaft (Ph.D) und Molekulare Medizin (Ph.D.): 30.6.2017	Diplomstudium: Bearbeitungsgebühr 01.01.-27.03.2017 € 190,- ab 28.03.2017 bis zum Anmeldeschluss € 290,- Bachelorstudium:	Diplomstudium: € 14.000,- pro Jahr, im Voraus zu bezahlen Doktoratsstudium: € 1.100,- bis € 4.500,- pro Semester, Zahlung pro

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
	<p>Medizin (Ph.D.): mehrstufiges Aufnahmeverfahren</p> <p>Doktoratsstudium; Nursing & Allied Health Sciences (Ph.D.): zweistufigen Zulassungsverfahren</p> <p>Bachelorstudium: mehrstufiges Aufnahmeverfahren</p> <p>Masterstudium: Bewerbungsgespräch</p>	<p>Doktoratsstudium; Nursing & Allied Health Sciences (Ph.D.): 15.12.2017</p> <p>Bachelorstudium: Pharmazie: 1.1.2017 - 14.5.2017</p> <p>Pflegewissenschaften Online: keine Zeiträume definiert</p> <p>Pflegewissenschaft 2in1-Modell: Aufnahmetests auf den jeweiligen Netz-Seiten ersichtlich.</p> <p>Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern: 30.8.2017</p>	<p>Pharmazie: Bearbeitungsgebühr von € 190,-</p> <p>Pflegewissenschaften Online: Bearbeitungsgebühr mit Matura ohne Matura € 500,- Anmeldegebühr € 190,-</p> <p>Pflegewissenschaft 2in1-Modell: Bearbeitungsgebühr € 50,-</p> <p>Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern: Bearbeitungsgebühr € 50,-</p>	<p>Semester</p> <p>Bachelorstudium: € 7.200,- bis € 1.900,- pro Jahr</p> <p>Masterstudium: € 4.500,- pro Studienjahr</p>
<p>Privatuniversität Schloss Seeburg</p> <p>https://www.uni-seeburg.at/</p>	<p>Anmeldeverfahren mit Aufnahmegespräch</p>	<p>Bewerbungsfrist: 31.7.</p>	<p>Einschreibung: € 290,-</p> <p>Einmalige Prüfungsgebühr: € 250,-</p>	<p>Bachelorstudiengänge: € 390,- (pro Monat; 36 Monate)</p> <p>Masterstudiengänge: € 450,- (pro Monat; 24 Monate)</p> <p>MBA: € 14.900,- (einmalig)</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
<p>Sigmund Freud Privatuniversität Wien</p> <p>https://www.sfu.ac.at/</p>	<p>Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahren</p>	<p>Zulassungsseminare PTW SO, 11.6.2017 SA, 1. 7.2017 SA, 15.7.2017 SA, 26.8. 2017 SO, 3.9.2017 SO, 17.9.2017</p> <p>PTW/PSY/JUS: WiSe (2016/17): 1.9.2016 - 31.1.2017</p> <p>SoSe (2017): 1.2.2017 - 8.7.2017</p> <p>MED WiSe (2016/17): 19.9.2016 – 10.2.2017</p> <p>SoSe (2017): 20.2.2017 – 7.7.2017</p> <p>Bewerbungsfrist MED: 15.6.2017</p>	<p>Psychotherapiewissenschaft PTW u. Psychologie Aufnahme- u. Zulassungsverfahren/ Inskription/ Bearbeitungsgebühren: € 480,-</p> <p>Medizin: Anmeldegebühr zum Auswahlverfahren von € 650,-</p> <p>Rechtswissenschaften: Verwaltungsgebühr von € 480,-</p>	<p>PTW/PSY: Bakkalaureatsstudium: € 6.300,-</p> <p>Magisterstudium: € 6.830,-</p> <p>Doppelstudien: Psychotherapie (Bakk.) & Psychologie (Bakk.): € 9.320,-</p> <p>Psychotherapie (Mag.) & Psychologie (MSc.): € 10.000,-</p> <p>Bachelor/Master Studium: € 11.000,-</p> <p>Bachelor/Master Studium: € 8.000,-</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
<p>UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Hall in Tirol</p> <p>https://www.umat.at/page.cfm?vpath=index</p>	<p>Anmeldung Prüfung (besondere) Zulassungsbedingungen</p>	<p>Antrag auf Aufnahme jederzeit möglich! (Erfüllung der Zulassungskriterien) Für Joint Programme – Studien gelten die Aufnahmezeiten der Universität Innsbruck</p>	<p>Bearbeitungsgebühr € 35,-</p>	<p>Bachelorstudien: € 2.800,- Magister- & Masterstudien: € 2.900,- Doktoratsstudien: € 3.600,- Joint Programme Mechatronik (BSc., MSc): € 363,- Joint Programme Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus (BSc.): € 363,- (Für bestimmte Personengruppen werden ergänzend Studiengebühren seitens der Universität Innsbruck eingehoben - diesbezüglich sind die jeweils aktuellen Bestimmungen der Universität Innsbruck zu beachten.) Detailinformationen siehe: https://www.umat.at/page.cfm?vpath=universitaet/agbs-richtlinien</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahmeverfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
Webster Vienna Private University http://webster.ac.at/	Aufnahmeverfahren, Kommissionsbescheid	<p>Bewerbung jederzeit möglich! (Erfüllung der Zulassungskriterien) SoSe ab 22.5.2017</p> <p>Anmeldefrist: 1. Mai Herbst Semester (Fall 1) beginnend am 21.8.2017:</p> <p>EU-Bürger/innen: Anmeldefrist: 1.7.</p> <p>Nicht EU-Bürger/innen: Anmeldefrist: bis 1.4.</p> <p>Herbst Semester (Fall 2) beginnend am 23.10.2017:</p> <p>EU-Bürger/innen Anmeldefrist: 1.9.</p> <p>Nicht EU-Bürger/innen Anmeldefrist: bis 1.6.</p> <p>Frühlings Semester beginnend am 15.1.2018</p> <p>EU-Bürger/innen Anmeldefrist: bis 1.11.</p> <p>Nicht-EU-Bürger/innen Anmeldefrist: 1.9.</p>	Anmeldegebühr: Bachelorstudien \$ 35,- Masterstudien \$ 50,- Bei verspäteter Anmeldung: € 80,-	<p>Bachelorstudien: Vollzeit: € 9.760,- Teilzeit: € 1.830,- (Pro Semester)</p> <p>Masterstudien: MBA, MA or MS Programm € 26.640,- pro Kurs € 2.160,-</p> <p>Masterstudium Psychologie Programm € 34.560,- pro Kurs € 2.160,-</p>

7.3. Dokumente

7.3.1. Brief des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung an die Ombudsstelle für Studierende

14. November 2014

*An die Ombudsstelle für Studierende
Zu Händen Herrn Dr. Josef Leidenfrost, MA
Minoritenplatz 5
1010 Wien*

GZ: BAW – 551 / RSK / 2017

Barrierefreiheit und behindertengerechtes Bauen in Studienplänen

Sehr geehrter Herr Dr. Leidenfrost, MA, werter Herr Kollege,

ich danke Ihnen sehr für Ihr Schreiben vom 2. November 2017 und für die von Ihnen durchgeführte Untersuchung zum Thema barrierefreies / behindertengerechtes Bauen an den Universitäten und Fachhochschulen und die Mitteilung des Ergebnisses.

Den Vorschlag und den vorgestellten Textabschnitt unterstütze ich in meiner Funktion als Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung vollinhaltlich und mit Nachdruck.

Das Thema der Barrierefreiheit im Bereich der universitären Ausbildung ist in der Arbeit der Behindertenanwaltschaft ein Thema, dem ich mich verstärkt widmen werde.

Diese Forderung zum Thema barrierefreies / behindertengerechtes Bauen an den Universitäten und Fachhochschulen soll in den kommenden Bericht der Behindertenanwaltschaft explizit aufgenommen werden. Dieser Bericht ist, wie im kürzlich beschlossenen „Inklusionspaket“ (BGBl. I Nr. 155/2017) festgelegt, ab dem Jahre 2018 dem Nationalrat vorzulegen.

Des Weiteren werde ich unabhängig davon alle Universitäten und Fachhochschulen brieflich darum ersuchen, dem Thema „Barrierefreiheit“ in den Curricula den notwendigen Platz zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer

7.3.2. Brief der Ombudsstelle für Studierende an die Patenankammer, Reaktion darauf, Stellungnahme der FHK dazu

(zu Vorschlag 2017 / 20 / So)

Auszug aus dem Brief der Ombudsstelle für Studierende an den Präsidenten der Patenankammer, Herrn Mag. Dr. rer. nat. Daniel Alge:

31. Oktober 2017

Gemäß § 2 (1) Ziffer d Patentanwaltgesetz idGF ist die Eintragung in die Liste der Patentanwälte (und Patentanwältinnen) unter anderem an den Nachweis der Erfüllung der Vollendung insgesamt mindestens fünfjähriger Studien an einer inländischen Universität oder gleichwertige Studien an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand haben, oder Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade, gebunden.

Da mittlerweile seit geraumer Zeit auch Fachhochschulen und Privatuniversitäten im österreichischen Hochschulraum etabliert sind und damit zusätzlich zu Universitätsabsolventinnen und –absolventen auch deren Absolventinnen und Absolventen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, des weiteren durch die Implementierung des „Bologna-System“ (dreigliedrige Studienarchitektur Bachelor – Master – Doktorat / PhD) sowohl die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulsektoren als auch Ausbildungsverläufe und akademische Abschlüsse differenzierter sind, ersucht die Ombudsstelle für Studierende für den bevorstehenden Tätigkeitsbericht um Stellungnahme zur

derzeit gemäß Patentanwaltsgesetz gängigen Praxis um Auskunft, ob in eventu bereits in derzeitiger Usance auch fachlich entsprechende Absolventinnen und Absolventen der genannten hochschulischen Bildungseinrichtungen für die Funktion eines Patentanwaltes bzw. einer Patentanwältin eligibel sind bzw. wenn dem nicht so ist, ob entsprechende gesetzliche Adaptionen angedacht sind.

Reaktion des Präsidenten der Patentanwaltskammer, Herrn Mag. Dr. rer. nat. Daniel Alge an die Ombudsstelle für Studierende

14. November 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Leidenfrost!

Vielen Dank für Ihre Anfrage hinsichtlich der Anerkennung von Fachhochschul-Abschlüssen als Voraussetzung für die Qualifikation zum Patentanwalt.

Wie Sie richtig feststellen, ist nach derzeitiger Gesetzeslage ein derartiger Fachhochschul-Abschluss nicht mit einem Studienabschluss an einer inländischen Universität (usw. gem § 2 (2) Ziffer d PatAnwG) gleichzusetzen.

Es ist derzeit auch nicht angedacht, eine dahingehende Erleichterung in das Gesetz aufzunehmen. Dazu gibt es im Wesentlichen zwei Gründe: Einerseits ist die Parallelität mit den Voraussetzungen für die fachtechnischen Prüfer beim Österreichischen Patentamt wesentlich; andererseits spricht sich auch die diesbezügliche Entscheidungspraxis in Deutschland (mit vergleichbaren Verhältnissen hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen für Patentanwälte) klar für die Recht- und Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Unterscheidung dieser Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für den Patentanwaltsberuf aus. Der deutsche BGH hat im beiliegenden Urteil vom 29. November 2013 die Gründe für die Unterscheidung dieser Abschlüsse und deren Relevanz hinsichtlich der Anforderungen an den Patentanwaltsberuf hervorgehoben (s. Absätze 16-19, 23, 24 und 29 im beiliegenden dBGH-Urteil zur Frage, ob Fachhochschul-Abschlüsse als Voraussetzung zur Patentanwaltsausbildung in Deutschland zugelassen werden sollen).

Brief von FHK-Präsident Mag. Raimund Ribitsch und FHK-Generalsekretär Mag. Kurt Koleznik an die Ombudsstelle für Studierende

23. November 2017

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Informationen zum aktuellen Fall in Sachen Zugang zur Berufsgruppe der Patentanwältinnen/Patentanwälte für FH-AbsolventInnen. Danke auch für die Möglichkeit, dazu einen Vorschlag für den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle zu unterbreiten.

Patentanwaltsgesetz – Eintragungserfordernis

Die Ombudsstelle wurde von einem betroffenen FH-Absolventen darauf aufmerksam gemacht, dass nach aktueller Rechtslage in § 2 Abs 2 Z d Patentanwaltsgesetz (PatAnwG) das Eintragungserfordernis für die Liste der Patentanwältinnen und Patentanwälte wie folgt definiert ist: Nachweis der Erfüllung der Vollendung insgesamt mindestens fünfjähriger Studien an einer inländischen Universität oder gleichwertige Studien an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand haben.

Der Präsident der Patentanwaltskammer Dr. Daniel Alge hat darauf reagiert und die aktuelle Rechtslage bestätigt, sich aber gegen eine Änderung des PatAnwG ausgesprochen.

Seitens der Ombudsstelle wurde daraufhin die Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK), der Dachverband aller österreichischen Fachhochschulen, über den Fall informiert. Die FHK war über die Sachlage bereits im Bilde. Schon im Zuge der letzten Novellierung des PatAnwG im Frühjahr 2016 hat die FHK eine Anpassung gefordert und schon damals ist dies am Widerstand der Patentanwaltskammer gescheitert, da offenbar Ressentiments hinsichtlich Qualität und Dauer des Fachhochschulstudiums bestehen.

Die Gleichstellung von Fachhochschul- und UniversitätsabsolventInnen ist in den einschlägigen berufsrechtlichen Gesetzen entsprechend abgebildet, da der Gesetzgeber in den letzten Jahren entsprechende Änderungen in den einzelnen berufsrechtlichen Bestimmungen vorgenommen hat. Zu erwähnen wären hier beispielsweise die Beamtendienstrechts-Novelle 2007, mit der es zu einer besoldungsrechtlichen Gleichstellung von Fachhochschul- und UniversitätsabsolventInnen kam; die daran anschließenden Novellen im Lehrerdienstrecht sowie eine große Berufsrechts-Novelle im Jahr 2008, mit der in allen berufsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des damaligen Wirtschaftsministeriums eine Gleichstellung erfolgt ist.

An die AbsolventInnen von Fachhochschul-Diplom- und Masterstudiengängen werden akademische Grade verliehen, die jenen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 02) gleichwertig und gleichlautend sind. § 64 Abs 4 UG 02 und parallel dazu § 5 Abs 3 FHStG sehen ausdrücklich vor, dass neben AbsolventInnen universitärer Diplom- und Masterstudien gleichermaßen jene von Fachhochschul-Diplom- und Masterstudien den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium erbringen. Auch das Wissenschaftsministeriums kann nicht nachvollziehen, warum fünfjährige Fachhochschulstudien bis dato nicht ins Gesetz aufgenommen wurden. In einem Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 20. Juli 2015 (GZ: BMWFW-32.000/0100-WF/IV/11/2015) wurde dies zum Ausdruck gebracht und angekündigt, sich ebenfalls für eine Änderung des Gesetzeswortlautes im PatAnwG einzusetzen.

Die FHK wird in Allianz mit dem Wissenschaftsministerium weiterhin mit Nachdruck das Ziel verfolgen, künftig nicht nur AbsolventInnen fünfjähriger Universitätsstudien, sondern auch fünfjähriger Fachhochschulstudien Zugang zur Berufsgruppe der Patentanwälte zu ermöglichen.

*Mag. Raimund Ribitsch
Präsident*

*Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär*

7.4. Ombudspersonen im österreichischen Hochschulraum



Mag.ª **Andrea Umhauer**
Ombudsfraubiwi@uibk.ac.at

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Ombudsbeauftragte an der Fakultät für Bildungswissenschaften

<http://www.uibk.ac.at/fakultaeten/bildungswissenschaften/studium-und-lehre/ombudsstelle.html>



Dipl. Psych. Dr. **Johannes Huber**
Ombudsmannbiwi@uibk.ac.at

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Ombudsbeauftragter an der Fakultät für Bildungswissenschaften

<http://www.uibk.ac.at/fakultaeten/bildungswissenschaften/studium-und-lehre/ombudsstelle.html>



Dr. **Armin Mölk**
armin.moelk@umit.at

UMIT-Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, medizinische Informatik und Technik
Studienmanagement und interne Mediation

www.umit.at/studienmanagement



Prof. Dr. **Roser Andreas**
a.rosier@bruckneruni.at

Anton-Bruckner-Privatuniversität Linz für Musik, Schauspiel und Tanz
Ombudsstelle für Studierende

<http://www.bruckneruni.at/Universitaet/Vertretungen/Ombudsstelle>



em. Univ.-Prof. Dr.
Franz Hubmann
f.hubmann@ku-linz.at

Katholische Privat-
Universität Linz

Ombudsstelle für
Studierende

<http://ku-linz.at/universitaet/organisation/service/ombudsstelle/>



MMag. Dr.
Wolfram Aigner

Johannes-Kepler-
Universität Linz

Ombudsstelle für
Studierende



Em.Univ.-Prof.
Dipl.-Ing. Dr.
Reinhard Haberfellner
ombudsstelle@tugraz.at

Technische Universität
Graz

Ombudsstelle für
Studierende

<https://www.tugraz.at/tugraz/organisationsstruktur/vertretungen-der-tugraz-angehoerigen/ombudsstelle-fuer-studierende/>

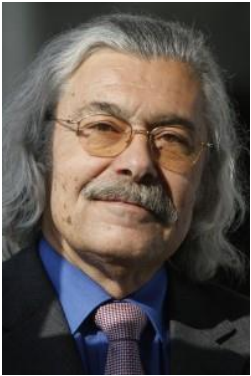


Dr. **Herbert Loicht**
herbert.loicht@wu.ac.at

Wirtschaftsuniversität
Wien

Ombudsstelle für
Studierende

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/dienstleistungseinrichtungen/studiensupport/ombudsstelle-fuer-studierende/>



Em. Univ.-Prof. Dr.
Hans-Joachim Bodenhöfer

Alpen-Adria-
Universität Klagenfurt

Ombudsstelle für
Studierende

[studierenden-
ombudsstelle@aau.at](mailto:studierenden-ombudsstelle@aau.at)



Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Monika Petermandl

[monika.petermandl@fh-
wien.ac.at](mailto:monika.petermandl@fh-wien.ac.at)

FHWien der WKW

Ombudsstelle für
Studierende

[http://www.fh-
wien.ac.at/campus-
leben/ombudsstelle/](http://www.fh-wien.ac.at/campus-leben/ombudsstelle/)



Mag.^a **Eva Vogt**

[ombudsstelle@technikum-
wien.at](mailto:ombudsstelle@technikum-wien.at)

Fachhochschule
Technikum Wien

Ombudsstelle
Studienrecht

[http://www.technikum-
wien.at/studieninformati-
onen/infos-zum-
studium/ombudsstelle-
studienrecht/](http://www.technikum-wien.at/studieninformationen/infos-zum-studium/ombudsstelle-studienrecht/)

7.5. Erwähnung der Ombudsstelle für Studierende in Informationsmaterialien an den öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten

- *Wirtschaftsuniversität Wien*

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/dienstleistungseinrichtungen/studiensupport/ombudsstelle-fuer-studierende/>

Als zentrale Ombudsstelle für ganz Österreich sei hier noch die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und

Wirtschaft: www.hochschulombudsmann.at genannt. Leiter Herr **Dr. Josef Leidenfrost, MA** (Mediation)

- **Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

<http://studieren.kug.ac.at/index.php?id=13478>

Die [Ombudsstelle für Studierende](#) ist eine unabhängige und weisungsfreie Informations- und Serviceeinrichtung. "Jede und jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden. Jedes solche Anliegen ist von der Ombudsstelle zu behandeln." (§ 31 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011)

- **Universität Wien**

<https://slw.univie.ac.at/studieren/studieren-und-leben/>

Studienberatung

Einige eng mit der Universität Wien verbundene Stellen helfen bei Fragen zum Studium (wie etwa der Semesterplanung) und zum Studienrecht.

- [Österreichische HochschülerInnenschaft \(ÖH\)](#)
 - [Studienvertretungen des jeweiligen Studiums](#)
 - [Ombudsstelle für Studierende](#)
-

- **Universität Innsbruck**

<https://www.uibk.ac.at/fakultaeten/bildungswissenschaften/studium-und-lehre/ombudsstelle.html>

Die Ombudsstelle an der Fakultät für Bildungswissenschaften ist Teil des Ombudsstellen Netzwerks im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Weitere Informationen zum Sinn und Zweck einer Ombudsstelle für Studierende finden Sie unter: <http://www.hochschulombudsmann.at/ubers/>

- **Universität Klagenfurt**

<https://www.aau.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen-beauftragte/ombudsstelle-fuer-studierende/>

Nationale Ombudsstelle für Studierende

Auch die [nationale Ombudsstelle für Studierende](#) steht allen in- und ausländischen Studierenden bei Fragen und Problemen zum Studium zur Verfügung.

• **Universität für Bodenkultur Wien**

<http://www.boku.ac.at/news/newsitem/13626/>

Ombudsstelle für Studierende statt Studierendenanwaltschaft

<http://www.boku.ac.at/news/newsitem/13626/>

Die im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz verankerte Ombudsstelle für Studierende löste am 1. März 2012 die seit 1997/2001 bestehende Studierendenanwaltschaft ab.

Weitere Informationen: <http://www.hochschulombudsmann.at>

• **Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

<https://www.mdw.ac.at/stdir/>

Ombudsstelle für Studierende: Fragen, Probleme, Beschwerden beim Studium, die nicht vor Ort geklärt oder gelöst werden können?

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft steht mit Rat und Tat zur Seite.

<http://www.hochschulombudsmann.at/>

• **Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz**

<http://www.ufg.ac.at/Wichtige-Websites.8950.0.html>

Ombudsstelle für Studierende

www.hochschulombudsmann.at

<http://www.ufg.ac.at/Umfeld.1333.0.html>

Umfeld

[Studienbeihilfenbehörde](#)

[Österreichische HochschülerInnenschaft](#)

[StudentInnenheime](#)

[Ombudsstelle für Studierende](#)

[Studienrecht](#)

• **Fachhochschule Militärische Führung**

http://www.bundesheer.at/karriere/fh/pdf/vertrag_master.pdf

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, an den Wahlen gem Hochschulrinnen- und Hochschulerschaftsgesetz idgF teilzunehmen und sich an die Ombudsstelle für Studierende beim BMWFW zu wenden.

- **Fachhochschule Wien der WKÖ**

[http://www.fh-](http://www.fh-wien.ac.at/fileadmin/user_upload/Bewerben/Ausbildungsvertrag_Stand_Juni_2017.pdf)

[wien.ac.at/fileadmin/user_upload/Bewerben/Ausbildungsvertrag_Stand_Juni_2017.pdf](http://www.fh-wien.ac.at/fileadmin/user_upload/Bewerben/Ausbildungsvertrag_Stand_Juni_2017.pdf)

An der FHWien der WKÖ ist eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet, die von dem Studenten/der Studentin vor Einbringung einer studienrechtlichen Beschwerde zur Klärung der Rechts- und Sachlage angerufen werden soll. Festgehalten wird, dass durch die Anrufung der Ombudsstelle Beschwerdefristen weder unterbrochen noch gehemmt werden.

- **IMC FH KREMS**

[https://www.fh-](https://www.fh-krems.ac.at/fileadmin/downloads/studies/Ausbildungsvertrag_Muster_Deutsch.pdf)

[krems.ac.at/fileadmin/downloads/studies/Ausbildungsvertrag_Muster_Deutsch.pdf](https://www.fh-krems.ac.at/fileadmin/downloads/studies/Ausbildungsvertrag_Muster_Deutsch.pdf)

Grundsätzlich hat jede/r Studierende auch die Möglichkeit, sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu wenden.

- **Katholische Privat-Universität Linz**

<http://ku-linz.at/studium/service/ombudsstelle/>

Für Fragen, Probleme oder Beschwerden beim Studium hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw) die Ombudsstelle für Studierende etabliert. Sie steht allen in- und ausländischen Studierenden sowie deren Vertretungen an Universitäten, Privatunis, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, allen Studieninteressierten, allen MitarbeiterInnen an diesen Institutionen und allen ehemaligen Studierenden zur Verfügung.

Als Partner sind an vielen österreichischen Universitäten eigene Ombudsstellen eingerichtet, die sich als dezentrale, niederschwellige Beratungs- und Servicestellen für alle Fragen rund ums Studium verstehen.

Ansprechpartner an der KU Linz ist em. Univ.-Prof. Dr. Franz Hubmann, ein erfahrener emeritierter Professor, der viele Jahre die Agenden des Studiendekanats betreut hat.

*em. Univ.-Prof. Dr. theol. **Franz Hubmann***

*emeritierter Professor der alttestamentlichen Bibelwissenschaft
zur Personenseite*

Kontakt:

Harrachstr 7, 4020 Linz

E-Mail: f.hubmann@ku-linz.at

Zu den AUFGABEN der Ombudsstelle zählen

- die Überprüfung der an sie herangetragenen Anliegen, Hilfe bzw. Vermittlung gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtung oder bei anderen Stellen,*
 - Unterstützung bei Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten oder Systemmängeln,*
 - die Beratung von Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen.*
 - Probleme, die von der Ombudsstelle der KU Linz nicht gelöst werden können, können ggf. an die Ombudsstelle des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und wirtschaft (bmwfw) über-mittelt werden.*
-

- Anton Bruckner Privatuniversität*

<https://www.bruckneruni.at/de/universitaet/vertretungen/ombudsstelle/>

Ombudsstelle

- Probleme, die von der Ombudsstelle der Bruckneruniversität nicht gelöst werden können, sind – nach Rücksprache mit dem Qualitätsteam der Bruckneruniversität – gegebenenfalls an die Ombudsstelle des bmwfw zu übermitteln.*
- Die Ombudsstelle für Studierende kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) abändern oder in laufende amtliche Verfahren eingreifen.*
- Die Ombudsstelle für Studierende kann Studierende nicht gerichtlich vertreten.*

- Die Ombudsstelle für Studierende hat keine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnis.
- Vertraulichkeit
- Die Ombudsstelle der Bruckneruniversität verpflichtet sich zur Vertraulichkeit und zur strikten Wahrung des Datenschutzes.
- Erreichbarkeit: Die Ombudsstelle der Bruckneruniversität ist per E-Mail (a.rosler@bruckneruni.at) und / oder Festnetz (+43 732 701000 207) zu erreichen. Ansprechpartner: Prof. Dr. **Andreas Roser**

7.6. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
BM...	Bundesministerium ...
BMWFW für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMB für Bildung
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzverordnung
DSR	Datenschutzrat
ECTS	European Credit Transfer System

EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
IVM	Institut für Verwaltungsmanagement
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
o.	ordentlich

OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PAS	Prüfungs- und Anerkennungsservice
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangs- und Orientierungsphase
StudbeiV 2004	Studienbeitragsverordnung 2004
StudFG	Studienförderungsgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

7.7. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die
Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998),

BGBI. I Nr. 169/1998

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)
BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)
BGBI. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG),
BGBI. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GIBG)
BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)
BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)
BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)
BGBI. I Nr. 135/2009 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)
BGBI. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG)
BGBI. Nr. 340/1993 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBI. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBI. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBI. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBI. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBI. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBI. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)

BGBI. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),

BGBI. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen
(Studentenheimgesetz)

BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli
1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung -
StudBerVO)

BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen
Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)

BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen
Berechtigungen zum Besuch der Universitäten
(Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)

BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien
(Universitätsgesetz 2002 – UG)

BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und
über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

BGBI. Nr. 111/1936 idgF

7.8. Bildnachweis

Ombudsstelle für Studierende: Titelblatt erstes, zweites und viertes Foto und
Seiten 25, 26, 36, 37, 41, 44, 105 sowie Rückseite

Pracalsus Medizinische Privatuniversität Salzburg: Seite 42

Universität Wien/ Franz Pfluegl: Cover drittes Bild von links

Rauchfreie Zone

Hier rauchen nur die
Köpfe der Studierenden



13
Eugenberger Allee

Bitte rauchen Sie nicht
auf dem Gelände der
Hochschule Wien
und in den Gebäuden
der Hochschule Wien.

